Das Bußgeldverfahren im SGB II

Praxishandbuch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im SGB II

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation und Verfahren

1. Grundsätzliches

2. Aufgaben der Bearbeitungsstelle OWi

3. Befugnisse der Bearbeitungsstelle OWi

4. Zusammenarbeit mit den Fachteams

4.1 Erkennen eines Verdachtsfalles

4.2 Abgabeverfahren

4.3 Ansprechpartner

4.4 Informationsaustausch

4.5 Sachverhaltsaufklärung

5. Nutzung der Fachanwendung

6. Interne Statistik

7. Hinweise zur Aktenführung und zum Datenschutz

II. Bußgeldverfahren

1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensabschnitte

2. Grundsätze des Bußgeldverfahrens

2.1 Opportunitätsprinzip

2.2 Untersuchungsgrundsatz

2.3 Unschuldsvermutung

2.4 Rechtliches Gehör

2.5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot

3. Einleitung des Bußgeldverfahrens

3.1 Zuständigkeit

3.2 Anfangsverdacht

3.2.1 Nr. 1 - Verletzung der Auskunftspflicht nach § 57 Satz 1

3.2.2 Nr. 2 - Verletzung der Pflicht zur Bescheinigung einer Erwerbstätigkeit bzw. Aushändigung der

Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3

3.2.3 Nr. 3 - Verletzung der Pflicht zur Vorlage der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 2

3.2.4 Nr. 4 - Verletzung der Pflicht zur Auskunft nach § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 1

3.2.5 Nr. 5 - Verletzung der Pflicht zur Einsichtsgewährung in Geschäftsunterlagen nach § 60 Abs. 5

3.2.6 Nr. 6 - Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I

3.2.7 Begehungsformen der Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1

3.3 Verfolgungshindernisse

3.3.1 Verfolgungshindernis „anderweitige Verfolgung“

3.3.2 Nicht verfolgbare Personen

3.3.3 Verfolgungsverjährung

3.4 Umgang mit anonymen Anzeigen

3.5 Aufklärung des Sachverhaltes

3.6 Zulassung von Bevollmächtigten

3.7 Abschluss des Ermittlungsverfahrens

3.7.1 Einstellung

3.7.2 Verwarnungsverfahren

3.7.3 Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Straftat

3.7.4 Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten

4. Erlass des Bußgeldbescheides

4.1 Rechtsnatur des Bußgeldbescheides

4.2 Inhalt des Bußgeldbescheides

4.3 Zustellung des Bußgeldbescheides

4.3.1 Zustellungsempfänger

4.3.2 Zustellungsarten

4.3.3 Zustellung an verteidigte Betroffene

4.3.4 Zustellung an Arbeitgeber

4.3.5 Verfahren bei mangelhafter Zustellung

4.4 Eintragungen in das Gewerbezentralregister

5. Einspruchsverfahren

5.1 Einspruchsberechtigung

5.2 Form und Frist des Einspruchs

5.3 Einspruchsverzicht

5.4 Verfahren bei unzulässigem Einspruch

5.5 Verfahren bei zulässigem Einspruch

6. Verfahren vor dem Amtsgericht

6.1 Unzulässiger Einspruch

6.2 Zulässiger Einspruch

6.3 Beteiligung vor dem Amtsgericht

6.4 Ablauf der Hauptverhandlung in Bußgeldsachen

7. Kostenfestsetzung

8. Vollstreckungsverfahren

8.1 Unterscheidung Vollstreckungsbehörde/ Vollzugsbehörde

8.2 Zahlungserleichterungen

8.3 Vollstreckungsverjährung

8.4 Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen

8.5 Erzwingungshaft

8.6 Gnadengesuch

8.7 Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Inkasso

8.8 Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung

III. Strafverfahren

1. Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen

2. Abschluss des gerichtlichen Verfahrens

Anlage Geschäftsprozessmodelle

I. Organisation und Verfahren

Anwendung des Praxishandbuches

Dieses Praxishandbuch befasst sich mit dem Bußgeldverfahren im SGB II. Das Praxishandbuch stellt eine Empfehlung zur Durchführung der Bußgeldverfahren dar und bietet Unterstützung bei operativen Fragen. Soweit es Aussagen zum materiellen Recht der Ordnungswidrigkeiten im SGB II enthält, haben diese Weisungscharakter.

1. Grundsätzliches

Regelung von Verfahrensabläufen

Die Verfahrensabläufe in der Bearbeitungsstelle OWi und die Zusammenarbeit mit den Fachteams sollten in jedem Jobcenter* (JC) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Anforderungen verbindlich geregelt werden. Eine enge Zusammenarbeit der beiden Bereiche sollte angestrebt werden. Hierbei empfiehlt sich eine einheitliche Regelung für alle Fachteams einschließlich der für den Bereich M&I zuständigen Teams.

2. Aufgaben der Bearbeitungsstelle OWi

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen

(1) Aufgabe der Bearbeitungsstelle OWi ist die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Zuwiderhandlungen von leistungsberechtigten Personen, Arbeitgebern, sonstigen Dritten und privaten Trägern im Wege der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Zudem ist sie gehalten, bei bewussten Zuwiderhandlungen, also bei dem Verdacht von Straftaten, Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Sie ist gehalten, das Verfahren an die Zollverwaltung abzugeben, sofern der Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen besteht oder im Falle des Verdachtes einer Ordnungswidrigkeit in diesem Zusammenhang eine Außenprüfung durch die Zollverwaltung erforderlich ist, vgl. S. 10.

Information und Beratung

(2) Die Bearbeitungsstelle OWi sollte bei im Bußgeldverfahren auftretenden Fragestellungen von betroffenen Personen und Mitarbeitern des JC informierend und beratend tätig werden. Intern sollten sie einen qualifizierten fachlichen Austausch mit den Fachteams (z. B. durch Schulungen) anbieten.

Zuständigkeiten in der Bearbeitungsstelle OWi

(3) Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter für Ordnungswidrigkeiten ist als qualifizierte Fachkraft für die Bearbeitung von Bußgeldverfahren und Einsprüchen mit hohem Schwierigkeitsgrad ver-

* Im Praxishandbuch wird der Übersichtlichkeit wegen einheitlich der Begriff „Jobcenter“ verwendet. Der Begriff bezieht sich auf die gemeinsame Einrichtung nach § 44b. Außerdem wird im Interesse der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich alle Aussagen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

antwortlich. Fälle mit hohem Schwierigkeitsgrad können z. B. solche sein, bei denen eine bevollmächtigte Person die Verteidigung der oder des Betroffenen übernommen hat. Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter sollte auch die Vertretung des JC vor den Amtsgerichten wahrnehmen.

Aufgabe der Fachassistenten ist die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und Einsprüchen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad. Das Erstellen von Strafanzeigen gehört nicht zu ihrem Aufgabenbereich; jedoch bestehen keine Bedenken, wenn sie die Fachkräfte durch Zuarbeiten hierbei unterstützen. Regelungen zur Zeichnungsbefugnis bei Strafanzeigen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung (siehe § 44c Absatz 2 Satz 2 Nr. 2).

Für Bedienstete der BA wird auf die Dienstpostenbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

3. Befugnisse der Bearbeitungsstelle OWi

Befugnisse

Die Bearbeitungsstelle OWi entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung und den Abschluss des Bußgeldverfahrens. Ihr obliegt auch eine eventuelle Abgabe des Verfahrens an andere Stellen (z. B. Staatsanwaltschaft, Hauptzollamt [HZA] usw.). Im Falle der Zuständigkeit anderer Stellen sollen die für das Verfahren erforderlichen Aktenteile in Kopie dorthin übersandt werden.

4. Zusammenarbeit mit den Fachteams

4.1 Erkennen eines Verdachtsfalles

Erkennen des Verdachtsfalles

Zuständig für das Erkennen eines Verdachtsfalles einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat sind die Mitarbeiter in den Fachteams. Hier laufen alle Informationen des Einzelfalls zusammen, so dass hier Verdachtsfälle an Hand vorgelegter Unterlagen, durchgeführter Ermittlungen, mündlicher Vorträge etc. zuerst auffallen.

4.2 Abgabeverfahren

Abgabe des Verdachtsfalles

(1) Im Fall einer vermuteten Ordnungswidrigkeit oder Straftat empfiehlt es sich, die maßgeblichen Vorgänge mit einem Übersendungsblatt zur weiteren Prüfung an die Bearbeitungsstelle OWi abzugeben. In diesem Übersendungsblatt sollten der Name und das Geburtsdatum der betroffenen Person, die Adresse, BG-Nr., Kd-Nr. und eine kurze Darstellung des Sachverhalts mitgeteilt werden. Die Verwendung des Übersendungsblatts stellt eine Arbeitserleichterung für die Bearbeitungsstelle OWi dar. Von dort sollte dann die weitere Bearbeitung der Sache in eigener Zuständigkeit erfolgen. Leistungsakten sollten zeitnah an die Fachteams zurückgegeben werden.

Report „OWi-Gesamtliste“ (Verfahren DALG II)

(2) Um die Qualitätssicherung bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu unterstützen und um zu gewährleisten, dass sämtliche Fälle, in denen eine Überzahlung aufgrund von Erkenntnissen aus dem Datenabgleich festgestellt wird, der Bearbeitungsstelle OWi vorgelegt werden, wird im Verfahren DALG II monatlich ein Report „OWi-Gesamtliste“ zur Verfügung gestellt. Dieser kann in der IT-Anwendung DALG II von Anwendern mit der Benutzerrolle Teamleitung oder Leitung unter dem Menüpunkt „Statistiken“ aufgerufen werden. Der Report wird am letzten Arbeitstag eines Monats erstellt und steht dann bis zum Ablauf des auf den Zeitpunkt seiner Erstellung folgenden Kalendervierteljahres zur Verfügung. Er enthält alle in einem Monat abschließend bearbeiteten Antwortblöcke, zu denen ein Überzahlungsbetrag erfasst wurde.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bearbeitungsstelle OWi selbst die Verdachtsfälle im o. a. Report mit den bereits erfassten Fällen in der Fachanwendung Falke abgleicht und die Akten bisher nicht zugeleiteter Fälle anfordert. Sie kann dann prüfen, ob

1. in Fällen, in denen der OWi-/Straftatverdacht bereits durch die Leistungssachbearbeitung bejaht wurde, die Zuleitung tatsächlich erfolgte und
2. in den übrigen Fällen die Entscheidung der Sachbearbeitung, dass kein OWi-/Straftatverdacht vorliegt, zutreffend ist.

Ob diese Prüfung in der Bearbeitungsstelle OWi erfolgt oder jeweils auf Veranlassung der Führungskräfte im Bereich der Sachbearbeitung SGB II, wird vor Ort entschieden.

4.3 Ansprechpartner

Ansprechpartner in den Fachteams

Für einen reibungslosen Verlauf des Bußgeldverfahrens sollten der Bearbeitungsstelle OWi konkrete Ansprechpartner für jedes Team benannt werden. In den Leistungsteams sollten Ansprechpartner die jeweils zuständigen Leistungssachbearbeiter sein. Diese sollten dafür verantwortlich sein, dass Anfragen und Stellungnahmen fachlich richtig und zeitgerecht erledigt werden. Es ist Aufgabe der Leitung der Bearbeitungsstelle OWi, im Zusammenwirken mit den Führungskräften der Fachteams die Ursachen für evtl. Verzögerungen festzustellen und auf deren Behebung hinzuwirken.

4.4 Informationsaustausch

Informationsaustausch

(1) Es ist erforderlich, dass die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner nach Abgabe des Verfahrens die Bearbeitungsstelle OWi über alle Ereignisse, die auf das Straf- oder Bußgeldverfahren Einfluss haben könnten, informiert.

(2) Sollten sich aus dem Bußgeldverfahren Informationen in Gestalt von Erklärungen oder Unterlagen mit Relevanz für das laufende Verwaltungsverfahren ergeben, informiert die Bearbeitungsstelle

OWi das zuständige Team. Dies kann insbesondere gelten, wenn sich aus Sicht der Bearbeitungsstelle OWi im Bußgeldverfahren ein zuvor ergangener Aufhebungs- und Erstattungsbescheid als rechtswidrig erweist.

4.5 Sachverhaltsaufklärung

Sachverhalts-aufklärung

Im Bußgeldverfahren obliegt die Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich der Bearbeitungsstelle OWi. Die in einem OWi-Fall ermittelnden Sachbearbeiter oder Fachassistenten besitzen weitgehend dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (§ 46 Abs. 2 OWiG). Ergänzend zu den Vorschriften des OWiG gelten für das Bußgeldverfahren aufgrund der Verweisung in § 46 Abs. 1 OWiG sinngemäß die ursprünglich für die Staatsanwaltschaft geschaffenen Vorschriften, insbesondere die Strafprozessordnung (StPO). Ausgenommen davon sind lediglich schwere Eingriffe in die Rechtssphäre der betroffenen Person wie z. B. freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 46 Abs. 3 bis 5 OWiG), die mit dem Sinn und Zweck des Bußgeldverfahrens nicht vereinbar sind. Sofern die Bearbeitungsstelle dies für notwendig hält, kann sie im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen andere Behörden oder Stellen beteiligen (z. B. Grundbuchamt, Gewerbeamt, Amtsgericht [Nachlassgericht, Handelsregister] Einwohnermeldeamt).

5. Nutzung der Fachanwendung

Nutzung der Fachanwendung und Festlegung des Geschäftszeichens

(1) Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 SGB II nutzen die JC zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik. Sie sind gem. § 50 Abs. 3 S. 2 SGB II verpflichtet, das zentrale Verfahren Falke anzuwenden.

(2) Das Geschäftszeichen ergibt sich aus der Fachanwendung Falke und den hierzu bestehenden Anwenderhinweisen.

6. Interne Statistik

Interne Statistik

Die statistische Erfassung und Auswertung der Straf- und Bußgeldverfahren erfolgen im IT-Verfahren Falke. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Alle der Bearbeitungsstelle OWi zugeleiteten Fälle sind unmittelbar nach Eingang in die Fachanwendung mit der zutreffenden Statistik-Zeilen-Nummer einzutragen (Soforteintragung). Nur so kann sichergestellt werden, dass fachliche Auswertungen nicht verfälscht werden und eine Vergleichbarkeit der Statistiken gewährleistet ist.
- Auch in den Fällen, bei denen die erstmalige Prüfung eines Falles in der Bearbeitungsstelle OWi ergibt, dass eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nicht vorliegt oder ein Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten ist, weil die Ordnungswidrigkeit verjährt ist, nicht zu verfolgen ist oder weil ein ande-

res Verfolgungshindernis besteht, ist der Fall gleichwohl als „eingeleiteter Fall“ (Statistik-Zeilen-Nummer 1-9) zu erfassen. In diesen Fällen kommen als Erledigungsgründe „keine OWi“, „OWi verjährt“, „OWi nicht zu verfolgen“, „anderes Verfahrenshindernis“ und „kein Straftatverdacht“ in Betracht.

- Im Falle einer Mehrpersonen-BG sind neben der Vertreterin oder dem Vertreter der BG andere Personen nur dann zu erfassen, wenn gegen diese ein Anfangsverdacht besteht, ein Verfolgungshindernis nicht vorliegt und eine Ahndung geboten erscheint. Für jede betroffene Person ist eine eigene Verfahrensnummer zu vergeben.
- Besteht der Verdacht einer Straftat, die gleichzeitig einen OWi-Tatbestand erfüllt, ist je nach Fallgestaltung die Statistik-Zeilen-Nummer 8 (Betrug - § 263 Strafgesetzbuch - StGB) oder 7 (sonstige Straftatbestände) einzutragen.
- Ergeben sich nach Einleitung eines OWi-Verfahrens Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat, ist die Erledigungsart “Abgabe an StA gem. §§ 41, 42 OWiG“ zutreffend.
- Die Auswahl der Erledigungsart “Abgabe an Zollverwaltung (FKS)“ ist in Fällen des § 63 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 nicht zulässig. Die Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung kann nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 nur in Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 vorliegen.
- Steht eine Person in dem Verdacht, durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen zu haben, ist für jede Tat eine Verfahrensnummer zu vergeben.

7. Hinweise zur Aktenführung und zum Datenschutz

Aktenführung

(1) Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Aktenführung:

- Bußgeldverfahren in der Leistungsakte,
- Bußgeldverfahren mit Heftstreifen in der Leistungsakte abtrennen oder
- eigene Bußgeldakte anlegen.

Wegen der verschiedenen Rechtsbehelfswege im Verwaltungs- und Bußgeldverfahren und unterschiedlichen Regelungen zur Akteneinsicht empfiehlt sich die Führung eigener Bußgeldakten getrennt von Leistungsakten. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass nach Anlage einer gesonderten Bußgeldakte die Leistungsakte umgehend wieder an die Leistungssachbearbeitung zurückgegeben werden kann, so dass laufende Leistungsverfahren ohne Unterbrechung weiter bearbeitet werden können.

Bei dieser Verfahrensweise ist ein konsequenter Informationsaustausch (vgl. Kapitel 4.4 Abs. 1) jedoch besonders wichtig, damit die gesonderte Bußgeldakte auf dem aktuellen Stand bleibt.

Keine Weitergabe von Entscheidungen im Strafverfahren

(2) Mitteilungen des Amtsgerichtes, der Staatsanwaltschaft oder des HZA über den Ausgang eines Strafverfahrens sind aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht an die Stellen weiterzuleiten, die den Verdachtsfall aufgedeckt und der Bearbeitungsstelle OWi

zugeleitet haben, sondern in der Bearbeitungsstelle OWi gesondert aufzubewahren, sofern keine eigene Bußgeldakte angelegt wurde.

II. Bußgeldverfahren

1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensabschnitte

Rechtsgrundlage Bußgeldverfahren

(1) Rechtsgrundlagen für die Durchführung des Bußgeldverfahrens sind das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Kapitel 8 des SGB II regelt die gesetzlichen Mitwirkungspflichten der Arbeitsuchenden, die Leistungen beantragt haben oder beziehen, der Arbeitgeber und sonstigen Dritten. Die Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten stellt nach § 63 Abs. 1 eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Abs. 2 der Vorschrift mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Verfahrensabschnitte

(2) Der Ablauf des Bußgeldverfahrens gliedert sich in vier Verfahrensabschnitte:

Das **Vorverfahren** dient der Sachverhaltsaufklärung und der Beweissicherung mit dem Ziel, den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit festzustellen und nachzuweisen. Mit der Bußgeldentscheidung, einer Verwarnung oder einer Einstellung findet das Vorverfahren seinen Abschluss.

Das **Zwischenverfahren** beginnt mit der Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid. Unzulässige Einsprüche werden verworfen. Bei zulässigen Einsprüchen findet eine nochmalige umfassende Sachprüfung statt. Wird die Bußgeldentscheidung aufrechterhalten, übersendet das JC die Sache gemäß § 69 Abs. 3 OWiG über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht.

Das **gerichtliche Bußgeldverfahren** vor dem Amtsgericht dient der Entscheidung über die seitens des JC zuvor ausreichend aufgeklärten Sachverhalte. Die Entscheidung des Amtsgerichtes tritt an die Stelle der durch das JC getroffenen Bußgeldentscheidung.

Das **Vollstreckungsverfahren** bezweckt die zwangsweise Durchsetzung der Rechtsfolgen der Bußgeldentscheidung. Das Regionale Forderungsmanagement – Fachbereich Inkasso – unterstützt das JC bei der Beitreibung von Forderungen, sofern diese Dienstleistung eingekauft wurde.

2. Grundsätze des Bußgeldverfahrens

Grundsätze

Im Bußgeldverfahren wird auf die in der StPO enthaltenen Grundsätze des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zurückgegriffen (vgl. § 46 Abs. 1 OWiG).

2.1 Opportunitätsprinzip

Opportunitätsprinzip

(1) Nach dem Opportunitätsprinzip gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Das JC entscheidet, ob die

Ahndung einer Ordnungswidrigkeit im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere nach Bedeutung und Auswirkung der Tat sowie der Stärke des Tatverdachts.

Das Opportunitätsprinzip erstreckt sich nicht nur auf die Frage, ob eine Tat überhaupt verfolgt, sondern auch auf die Frage, in welchem rechtlichen und tatsächlichen Umfang und mit welchen Ermittlungshandlungen im Falle eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens vorgegangen werden soll.

Anwendung des Bußgeldkataloges

(2) Den Mitarbeitern der JC steht zur einheitlichen Ausübung des Ermessens als Verwaltungsrichtlinie der Bußgeldkatalog der BA zur Verfügung. Dieser enthält sowohl für die jeweilige Bußgeldvorschrift einen Basisrichtwert als auch Hinweise zur Ahndung im Einzelfall. Die Anwendung des Bußgeldkatalogs ist für die JC verpflichtend.

2.2 Untersuchungsgrundsatz

Untersuchungsgrundsatz

Im Bußgeldverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 160 Abs. 1 StPO). Danach hat die Verwaltungsbehörde die Pflicht den Sachverhalt aufzuklären. Dazu kann sie sich der Beweismittel des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bedienen. Nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 160 Abs. 2 StPO sind die Ermittlungen sowohl in belastender als auch entlastender Hinsicht neutral durchzuführen.

2.3 Unschuldsvermutung

Unschuldsvermutung

Die betroffene Person hat im Bußgeldverfahren keinerlei Verpflichtung, an der Aufklärung des Sachverhaltes und damit an ihrer eigenen Überführung wegen einer Ordnungswidrigkeit mitzuwirken (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO). Sie besitzt ein grundsätzliches Schweigerecht zur Sache. Die Beweislast liegt daher beim JC. Nach der Unschuldsvermutung, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt und in Art. 6 Abs. 2 MRK (Menschenrechtskonvention) normiert ist, kann eine Ahndung nur erfolgen, wenn die Tat nachgewiesen werden kann. Im Zweifel ist zugunsten der betroffenen Person zu entscheiden.

2.4 Rechtliches Gehör

Rechtliches Gehör

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet die Anhörung der betroffenen Person vor Erlass des Bußgeldbescheides (vgl. § 55 OWiG). Das JC hat entlastenden Beweisanträgen, welche die betroffene Person gestellt hat, nachzukommen, sofern diese sachdienlich sind. Um nicht später dem Vorwurf einer unvollständigen Sachverhaltsaufklärung ausgesetzt zu sein, sollte insoweit grundsätzlich großzügig verfahren werden.

2.5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Übermaßverbot

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

(1) Nach dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt es, eine Abwägung zwischen der Schwere der Tat (Umfang, Dauer und Auswirkung der Zuwiderhandlung) sowie der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit (Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch die Verletzung der Vorschrift) einerseits und der Mittel-/Zweckrelation der Ermittlungen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes andererseits vorzunehmen.

Übermaßverbot

(2) Die Schwere des Eingriffs durch die Ermittlungshandlung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der begangenen Ordnungswidrigkeit stehen, d. h. sie muss zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sein, ohne die betroffene Person übermäßig zu belasten und für sie damit unzumutbar zu werden. Ein Absehen von einem Ermittlungsverfahren kann außerdem angezeigt sein, wenn die Aufklärung des Sachverhaltes so aufwändig wäre, dass sie zur Bedeutung der Tat und der eventuell festzusetzenden Geldbuße in keinem angemessenen Verhältnis stehen würde.

3. Einleitung des Bußgeldverfahrens

Verfahrenseinleitung

(1) Die Einleitung des Bußgeldverfahrens erfolgt mit der Aufnahme von Ermittlungen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Verfahrenseinleitung setzt die sachliche und örtliche Zuständigkeit des JC(§§ 36 ff OWiG), den Anfangsverdacht (§ 1 OWiG, § 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 170 Absatz 1 StPO) sowie das Fehlen von Verfolgungshindernissen (§ 46 OWiG) voraus.

Keine Verfahrenseinleitung bei fehlender Verantwortlichkeit

(2) Mitglieder einer BG handeln nicht vorwerfbar, wenn sie zur Tatzeit der Ordnungswidrigkeit noch nicht vierzehn Jahre alt sind (siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren gegen diese Personen darf nicht eingeleitet werden. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. V. m. § 3 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) handeln Jugendliche, die zur Tatzeit noch nicht achtzehn Jahre alt waren, nur dann vorwerfbar, wenn sie zur Tatzeit nach der sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Betreute Personen

(3) Für die Frage, ob bei Personen, die unter einer gerichtlich angeordneten Betreuung (§ 1896 ff. BGB) stehen, diese selbst oder die Betreuerin oder der Betreuer als Täterin bzw. Täter der Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, ist der Umfang der Betreuung gemäß § 1901 BGB maßgeblich.

3.1 Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die sachliche Behördenzuständigkeit (§ 36 OWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 63 regelt § 64 Abs. 2. Danach sind die gemeinsamen Einrichtungen und zu-

gelassenen kommunalen Träger für alle Bußgeldtatbestände des § 63 zuständig. Die Behörden der Zollverwaltung sind dagegen lediglich berechtigt, Verstöße nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 zu verfolgen. Jede Behörde ist beschränkt auf ihren Geschäftsbereich, d. h. nach ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgabenzuweisung, zuständig.

Örtliche Zuständigkeit

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ergibt sich aus § 37 OWiG. Nach Absatz 1 der Vorschrift sind gleichrangig örtlich zuständig die Behörden, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt worden ist (Tatort- oder Entdeckungsortzuständigkeit) oder die betroffene Person zur Zeit der Einleitung des Bußgeldverfahrens ihren Wohnsitz hat (Wohnsitzzuständigkeit).

Die Änderung des Wohnsitzes nach Einleitung des Bußgeldverfahrens schafft eine zusätzliche Verfolgungszuständigkeit, d. h. auch dasjenige JC ist örtlich zuständig, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz liegt (§ 37 Abs. 2 OWiG). Dies gilt unabhängig von einem eventuellen Leistungsbezug bei dem für den neuen Wohnort zuständigen JC. Die bereits bestehende Zuständigkeit des bisherigen JC bleibt erhalten.

Mehrfache Zuständigkeit

(3) Da die sich aus § 37 Abs. 1 OWiG ergebenden Zuständigkeiten gleichwertig nebeneinander stehen, können im Einzelfall mehrere JC für dieselbe Tat örtlich zuständig sein. In diesem Fall bestimmt sich die Vorrangzuständigkeit gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 OWiG nach dem Grundsatz des ersten Zugriffs. Danach ist das JC vorrangig zuständig, das die Betroffene oder den Betroffenen zuerst angehört hat.

Zuständigkeit nach Umzug

(4) Nach einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen JC sind für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Es wurde bereits vom bisherigen JC ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Zuständigkeit ändert sich durch den Umzug nicht.
- Nach dem Umzug wird vom neuen JC eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, die bereits vor dem Umzug begangen wurde. Es ist allein die Verfolgung durch das JC des Begehungsortes sinnvoll, da nur dort vollständiges Aktenmaterial für den Zeitraum der Begehung der Tat vorhanden ist.
- Das aufnehmende JC ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, die erst nach dem Umzug begangen wurden.

Zusammenarbeitsvereinbarung

(5) Gemäß § 39 Abs. 2 OWiG können die Behörden auch abweichende Vereinbarungen für die Verfolgung und Ahndung treffen, sofern dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint. Eine solche Vereinbarung stellt die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der BA über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und der Bunde-

sagentur für Arbeit (Zusammenarbeitsvereinbarung) dar. Die Vereinbarung schließt die gemeinsamen Einrichtungen nicht ein, weil diese keine Unterstützungsbehörden nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 6 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sind. Ihnen wird eine sinngemäße Anwendung der Vereinbarung jedoch empfohlen.

Zusammenarbeit mit den HZÄ

(6) Es bietet sich an, Grundsatzfragen der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen HZÄ zu regeln.

In Fällen der Doppelzuständigkeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 2) ist wie folgt zu verfahren:

Die Abgabe von Fällen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 und von Fällen des Verdachts einer Straftat an die Behörden der Zollverwaltung kommt nur eingeschränkt in Betracht.

Gem. § 14 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung haben die Behörden der Zollverwaltung bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nur dann die gleichen Befugnisse wie Polizeivollzugsbehörden, wenn der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Bezug zu einer erbrachten Dienst- oder Werkleistung steht.

Die Behörden der Zollverwaltung sind daher ausschließlich zuständig in Fällen,

- die von den Dienststellen der Zollverwaltung aufgedeckt werden, z. B. im Rahmen von Außenprüfungen nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- und in Fällen, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen und von einem JC zur weiteren Verfolgung zugeleitet werden, weil eine Außenprüfung erforderlich ist oder der Verdacht einer Straftat besteht.

Fälle festgestellter Ordnungswidrigkeitentatbestände, die gleichzeitig auch den Verdacht einer Straftat begründen, sowie Fälle, in denen allein ein Straftatverdacht besteht, sind daher nur dann an die Zollverwaltung abzugeben, wenn der Straftatverdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen steht.

Auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 sind die Behörden der Zollverwaltung nur dann sachlich zuständig, wenn die Fälle einen Bezug zu erbrachten Dienst- und Werkverträgen haben und ein Außendienst erforderlich ist oder wenn die Fälle von der Zollverwaltung selbst entdeckt wurden.

Die sonstigen Fälle des Leistungsmissbrauchs sind nicht an die Zollverwaltung abzugeben.

Besonderheiten Verfahren DALG II

(7) Wird einem JC eine Überschneidung/Überzahlung ohne Zutun der leistungsberechtigten Person durch den Datenabgleich nach § 52 (Verfahren DALG II) bekannt, ist in jedem Einzelfall **vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen.

Steht die Überschneidung im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, ist der DALG II-Fall an die Zollverwaltung zu senden. Dies gilt auch für Fälle, in denen die zuständige Staatsanwaltschaft aufgrund interner Richtlinien zu Bagatellgrenzen von einer Strafverfolgung absehen würde.

Ergibt sich ein Straftatverdacht erst während eines Ermittlungsverfahrens, ist der Fall nach §§ 41, 42 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben, und zwar auch dann, wenn der Verdacht im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht.

Kein Wechsel der Zuständigkeit bei Wegfall Strafverdacht

(8) In den Fällen, in denen die Zuleitung eines Falles an ein HZA ausschließlich wegen des Straftatverdachts erfolgte, dieser aber im Zuge der Ermittlungen fallengelassen wird, ergibt sich kein Wechsel der Zuständigkeit zum JC.

Lohnwucher

(9) Leistungsfälle mit Verdacht auf Lohnwucher (§ 291 StGB) sind an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Die Abgabe an den Zoll kommt nicht in Betracht, weil kein Zusammenhang mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz besteht. Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn Leistung (Arbeitsleistung) und Gegenleistung (Entgelt) in einem auffälligen Missverhältnis stehen (z. B. bei Stundenlöhnen unter 3 Euro) und es Hinweise auf die Ausbeutung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögens oder der erheblichen Willensschwäche der oder des Leistungsberechtigten gibt.

Weitergabe von Unterlagen

(10) An die HZÄ dürfen nur Daten und Unterlagen weitergegeben werden, die diese benötigen, um den Fall bearbeiten zu können. Eine Auflistung der in der Regel erforderlichen Unterlagen enthält die Anlage 3 der zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der BA geschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung. Sie entbindet nicht von der Prüfung im Einzelfall.

3.2 Anfangsverdacht

Anfangsverdacht

Das JC darf nur dann ein Bußgeldverfahren einleiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine in § 63 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit aufgeführte Zuwiderhandlung gegen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach § 57 ff. vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen die Voraussetzungen des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt. Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten des § 63 Abs. 1 enthalten sowohl objektive als auch subjektive Merkmale. Nähere Einzelheiten finden sich auch in den Fachlichen Hinweisen zu §§ 57 ff.

Tatbestände des § 63 Abs. 1

Im Folgenden werden zunächst die objektiven Merkmale der Tatbestände des § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 näher erläutert.

3.2.1 Nr. 1 - Verletzung der Auskunftspflicht nach § 57 Satz 1

§ 63 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 57 Satz 1

(1) Nach § 57 Satz 1 haben Arbeitgeber dem JC auf dessen Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheblich sein können; das JC kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Nach § 57 Satz 2 erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. § 57 ist in Zusammenhang mit § 312 SGB III zu sehen und entspricht diesem in verkürzter, modifizierter Form. Nach dieser Vorschrift ist bei Beendigung einer Beschäftigung durch den Arbeitgeber eine Arbeitsbescheinigung auszustellen.

Arbeitgeber verwendet Vordrucke der BA nicht

(2) Teilt ein Arbeitgeber alle anspruchsrelevanten Tatsachen mit, verwendet hierfür aber nicht den in § 57 Satz 1 Halbsatz 2 vorgesehenen Vordruck, liegt keine Ordnungswidrigkeit vor. Denn dieses Fehlverhalten erfüllt keinen Bußgeldtatbestand, insbesondere keinen nach § 63 Abs. 1 Nr. 1, aber auch keinen nach § 63 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Der Arbeitgeber hat nur Auskunft über Tatsachen zu erteilen, jedoch keine rechtlichen Würdigungen vorzunehmen. Die direkte Anforderung einer Einkommensbescheinigung durch das JC bei dem Arbeitgeber ist ebenfalls auf § 57 zu stützen. § 58 regelt insoweit (nur) die Verpflichtung zur Aushändigung der Einkommensbescheinigung an leistungsberechtigte Personen.

Tathandlung

(4) Tathandlung ist die unterbliebene, die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft.

Eine Auskunft ist nicht erteilt, wenn sie beim JC bis zum Erlasszeitpunkt des Bußgeldbescheides nicht eingegangen ist.

Die erteilte Auskunft ist nicht richtig, wenn sie im Widerspruch zu Tatsachen steht.

Unvollständig ist die erteilte Auskunft, wenn sie hinter der verlangten Auskunft inhaltlich zurückbleibt.

Eine Auskunft ist nicht rechtzeitig, wenn sie nicht in der vom JC gesetzten angemessenen Frist erteilt wird, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

Konkurrenzen

(5) Die Tat kann in Tateinheit stehen zu einer Tat nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 i. V. mit § 58 Abs. 1.

Normadressat

(6) Normadressat ist der Arbeitgeber bzw. nach § 9 OWiG seine Vertretung oder eine beauftragte Person.

Bußgeldverfahren nur bei Bestandskraft des Verwaltungsaktes

(7) Das Auskunftsverlangen nach § 57 ist ein Verwaltungsakt (VA) im Sinne des § 31 SGB X. Daraus folgt, dass eine Zuwiderhandlung nur und erst dann bußgeldbewehrt ist, wenn der VA für die oder den Betroffenen in dem Sinne „verbindlich“ ist, dass er entweder nicht

mehr anfechtbar ist oder dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

3.2.2 Nr. 2 - Verletzung der Pflicht zur Bescheinigung einer Erwerbstätigkeit bzw. Aushändigung der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3

§ 63 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Die Bescheinigung ist der oder demjenigen, die oder der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

(2) Dem Arbeitgeber wird die Ordnungswidrigkeit häufig nur nachzuweisen sein, wenn entweder die leistungsberechtigte Person ihm die Bescheinigung nach § 58 Abs. 2 übergeben oder das JC sie ihm übersandt hat.

Tathandlung

(3) Tathandlung ist die Nichtbescheinigung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Bescheinigung, außerdem die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Aushändigung der Bescheinigung an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer.

> Beispiele:
>
> Der Arbeitgeber füllt die Einkommensbescheinigung nicht aus, weil es sich hierbei seiner Meinung nach um überflüssige Bürokratie handelt. Die Einkommensbescheinigung wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 nicht erstellt, eine Ordnungswidrigkeit liegt nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 vor.
>
> Der Arbeitgeber trägt in der Einkommensbescheinigung einen unzutreffenden Beschäftigungszeitraum ein. Die Einkommensbescheinigung ist demnach nicht richtig erteilt worden. Eine Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 Satz 1 gegeben.
>
> Die leistungsberechtigte Person hat die Einkommensbescheinigung nicht wie versprochen von ihrem Arbeitgeber erhalten. Hier kommt eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 Satz 3 in Betracht.

Normadressat

(4) Normadressat ist die dienstberechtigte oder bestellte Person. Dies kann ein Arbeitgeber (z. B. Inhaberin oder Inhaber einer Einzelfirma) oder seine Vertretung oder eine beauftragte Person i. S. d. § 9 OWiG sein (z. B. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einer GmbH, der Vorstand einer AG, eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft).

Konkurrenzen

(5) Bei dem Bezug oder der Beantragung von laufenden Geldleistungen nach dem SGB II verstößt ein Normadressat, der an-

spruchserhebliche Tatsachen trotz direkter Anforderung durch das JC nicht bescheinigt, gegen § 57 (zu ahnden nach § 63 Abs. 1 Nr. 1). Nach Beendigung des Leistungsfalles endet die Bescheinigungspflicht für Beschäftigungszeiten nach dem Leistungsende. Sie besteht allerdings weiterhin für Zeiträume, in denen zeitliche Kongruenzen zwischen der Beschäftigung mit dem Leistungsbezug bestehen und für die noch keine Bescheinigung ausgestellt wurde.

3.2.3 Nr. 3 - Verletzung der Pflicht zur Vorlage der Einkommensbescheinigung nach § 58 Abs. 2

§ 63 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 58 Abs. 2

(1) Nach § 58 Abs. 2 ist eine Person, die Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, verpflichtet, dem Arbeitgeber, für den sie tätig ist, den Vordruck für die Bescheinigung des Einkommens unverzüglich vorzulegen. § 58 Abs. 1 und Abs. 2 sind an die Norm des § 313 SGB III angelehnt.

Tathandlung

(2) Tathandlung ist die Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitige Vorlage des Vordrucks bei dem Arbeitgeber.

Eine unverzügliche Vorlage liegt vor, wenn diese ohne schuldhaftes Zögern erfolgt ist.

(3) Nr. 3 ist die einzige Bußgeldvorschrift des § 63 Abs. 1, die ausdrücklich die Vorlage des amtlichen Vordrucks verlangt. Das Nichtvorlegen des Vordrucks ist bußgeldbewehrt. Ein solches Fehlverhalten ist in der Praxis allerdings nur schwer nachweisbar.

Normadressat

(4) Normadressat ist die eine Leistung beantragende oder beziehende Person.

3.2.4 Nr. 4 - Verletzung der Pflicht zur Auskunft nach § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Satz 1

§ 63 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 60

(1) Nach § 60 sind Dritte unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem JC auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Dies gilt für den Fall, dass sie

- jemandem, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringen oder zu Leistungen verpflichtet sind oder
- für die leistungsberechtigte Person Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren oder
- die leistungsberechtigte Person, ihre Partnerin oder ihren Partner oder eine ihr gegenüber auskunftsverpflichtete Person beschäftigen.

(2) Bei den erbrachten oder zu erbringenden Leistungen muss es sich um solche handeln, die die Geldleistung ausschließen oder mindern können. Die Auskünfte sind nur auf Verlangen des JC zu erteilen. Eine abschließende Aufzählung hinsichtlich Art und Umfang der Auskünfte ist in §§ 60, 61 nicht enthalten.

Erforderlichkeit von Auskünften

(3) Die Auskunftspflicht besteht jedoch nur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist (so die Formulierung in allen Absätzen des § 60). Erforderlich ist, was das JC noch nicht weiß, aber wissen muss, um über die erstmalige Leistungsgewährung oder die Weitergewährung von Leistungen entscheiden zu können, bzw. was es weiß, aber noch überprüfen muss. Auskünfte, die lediglich der Aufgabenerleichterung des JC dienen, sind nicht erforderlich.

§ 63 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 60 Abs. 1

(4) § 60 Abs. 1 regelt Auskunftspflichten im Zusammenhang mit der Bedürftigkeitsprüfung. Die Vorschrift eröffnet den JC die Möglichkeit, Auskünfte über alle geldwerten Leistungen von der Person einzuholen, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder Bezieherin oder Bezieher von Leistungen nach dem SGB II Leistungen erbringt, die geeignet sind, die Zahlung von Leistungen nach dem SGB II auszuschließen oder zu mindern. Hierzu zählen Einnahmen jeglicher Art, die nicht bei der Einkommensprüfung privilegiert sind. Die Vorschrift erfasst auch Unterhaltsleistungen jeglicher Art, die die hilfebedürftige Person tatsächlich erhält.

§ 63 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 60 Abs. 2 Satz 1

(5) § 60 Abs. 2 betrifft jegliche Leistungsverpflichtung Dritter gegenüber der oder dem Hilfebedürftigen, sofern diese Leistungsverpflichtung zum Ausschluss oder zur Minderung von Leistungen nach dem SGB II geeignet ist. Die Leistungsverpflichtung (z. B. Unterhaltsleistung) muss nicht schon feststehen, um einen Auskunftsanspruch zu begründen. Es ist für die Auskunftspflicht unerheblich, ob tatsächlich Leistungen an die leistungsberechtigte Person erbracht werden; es kommt allein darauf an, dass ein Rechtsanspruch besteht.

Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 betrifft auch Geld- und Kreditinstitute und Versicherungen mit allen Anlageformen, die zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen führen.

Der Auskunftsanspruch setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine absehbare oder bestehende Leistungsverpflichtung feststehen und die Auskunft zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist.

Die Auskunftspflicht beinhaltet Auskünfte über die Leistungsverpflichtung selbst sowie über Einkommen und Vermögen des auskunftspflichtigen Dritten.

Auskunftspflichten Dritter in Bezug auf dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten

Im Hinblick auf dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten begründen sich die Auskunftspflichten Dritter nach § 60 Abs. 2, nicht Abs. 4.

(6) § 60 Absatz 3 regelt die Auskunftspflicht von Arbeitgebern, die Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder deren Partner oder nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtete Personen beschäftigen. Die Auskunftspflicht umfasst Angaben über das Beschäftigungsverhältnis, insbesondere über das Arbeitsentgelt.

§ 63 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 60 Abs. 3

(7) § 60 Abs. 4 betrifft ausschließlich das Einkommen und Vermögen der Partnerin oder des Partners. Die Partnerin oder der Partner selbst und Dritte (z. B. Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen), die für die Partnerin oder den Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, die zu berücksichtigendem Einkommen führen, sind nach dieser Vorschrift zur Auskunft verpflichtet.

§ 63 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 60 Abs. 4 Satz 1

(8) Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 haben Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, dem JC unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Die Bußgeldvorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 4 betrifft nur private Träger. Öffentliche Träger sind zwar auch zur Erteilung der Auskünfte verpflichtet, werden jedoch von der Bußgeldvorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 4 ausdrücklich nicht erfasst. Die Träger müssen eigeninitiativ tätig werden. Eine Aufforderung hierzu ist nicht erforderlich.

§ 63 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 1

Art und Umfang der Auskünfte sind in § 61 nicht beschrieben. Die Formulierung "die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden" lässt eine weite Auslegung zu. Eine Auskunftsverpflichtung besteht jedoch nur, "soweit es für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist".

Tatsachen sind alle konkreten vergangenen oder gegenwärtigen Geschehnisse oder Zustände, nicht aber Werturteile oder Rechtsansichten, ebenso wenig Mutmaßungen oder Spekulationen. Sie müssen leistungsrechtlich erheblich sein.

(9) Tathandlung ist die Nichterteilung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft.

Tathandlung

(10) Normadressat kann bei § 60 jeder sein, der die o. g. Bedingungen erfüllt, z. B. Arbeitgeber, Auftraggeber, Privatpersonen, Banken, deren Vertretung oder eine beauftragte Person.

Normadressat

Normadressat ist bei § 61 die oder der im Sinne des § 9 Abs. 2 OWiG Beauftragte des privaten Trägers.

(11) Sind die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 3 erfüllt, liegt die Pflichtverletzung nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 stets neben – und in Tateinheit verwirklicht - mit derjenigen nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 57 vor, sofern sich die Auskunftsverpflichtung auf Personen bezieht, die Leistungen beantragt haben oder beziehen.

Konkurrenzen

(12) Das Auskunftsverlangen nach §§ 60, 61 ist ein VA im Sinne des § 31 SGB X. Daraus folgt, dass eine Zuwiderhandlung nur und erst dann bußgeldbewehrt ist, wenn der VA für die oder den Betroffenen in dem Sinne „verbindlich“ ist, dass er entweder nicht mehr anfechtbar ist oder dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Bußgeldverfahren nur bei Bestandskraft des Verwaltungsaktes

3.2.5 Nr. 5 - Verletzung der Pflicht zur Einsichtsgewährung in Geschäftsunterlagen nach § 60 Abs. 5

(1) Wer jemanden, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt, hat nach § 60 Abs. 5 dem JC auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiterinnen oder Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist.

§ 63 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 60 Abs. 5

Die Vorschrift lehnt sich an § 319 SGB III, der gem. § 64 Absatz 1 entsprechend gilt, an und entspricht dieser in verkürzter Form. Aus § 319 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGB III ergibt sich zudem die Pflicht, während der Geschäftszeit Zutritt zu den Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. § 60 Abs. 5 dient der Überprüfung der Angaben der betroffenen Person und der Arbeitgeber und Auftraggeber zu leistungsrelevanten Sachverhalten.

(2) Tathandlung ist die nicht bzw. nicht rechtzeitige Gewährung von Einsicht in Unterlagen. Nicht rechtzeitig ist die Einsicht, wenn sie nicht zu einem Zeitpunkt, zu dem das JC sie begehrt, gewährt wird.

Tathandlung

Weitere, über die Einsichtnahme hinausgehende Mitwirkungspflichten wie beispielsweise die Gewährung des Zutritts durch den Arbeitgeber, um die Einsicht zu ermöglichen, sind aus der Vorschrift des § 60 Abs. 5 nicht abzuleiten. Das JC bzw. die dem JC angehörigen Mitarbeiter des Außendienstes sind folglich nicht berechtigt, Privat- und Geschäftsräume gegen den Willen des Arbeitgebers zu betreten, um so Einsicht in die für den Ermittlungszweck relevanten Unterlagen zu nehmen.

(3) Normadressat kann ein Arbeitgeber, eine Privatperson oder deren Vertretung oder eine beauftragte Person sein.

Normadressat

Beispiel:

Das JC hat erhebliche Zweifel an dem Inhalt der Einkommensbescheinigung des A, da dieser wiederholt durch unrichtige Bescheinigungen aufgefallen ist. Das JC begehrt von A Einsicht in die gesamten Lohnunterlagen wie Geschäftsbücher, Überweisungsbelege und Steuermeldungen. A lässt die Einsicht in diese Unterlagen nicht zu. A verwirklicht den Tatbestand des § 63 Abs. 1 Nr. 5.

3.2.6 Nr. 6 - Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I

§ 63 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, mitzuteilen. Das bedeutet, dass leistungserhebliche Sachverhalte grundsätzlich am ersten Tage mitgeteilt werden müssen, an dem dies möglich ist. Ausnahmen können z. B. gelten bei Vorstellungsgesprächen, Krankheit, wichtigen familiären Verpflichtungen, einem Trauerfall etc.

Begriff „unverzüglich“

(2) Ist eine schriftliche Anzeige nach spätestens drei Tagen eingegangen, gilt die Änderung als unverzüglich und damit rechtzeitig mitgeteilt. Die dreitägige Frist ist aus den Grundsätzen der § 121 BGB, § 37 Abs. 2 SGB X abgeleitet. Eine Ordnungswidrigkeit liegt in diesem Fall nicht vor. Bei geringfügig später zugehenden Mitteilungen kann eine Einstellung nach § 47 OWiG in Betracht kommen.

Besonderheiten gelten für die Fallgestaltung der Arbeitsaufnahme (s. u.).

Laufende Leistungen

(3) Die Änderungen müssen sich auf eine laufende Leistung beziehen. Laufende Leistungen sind Geldleistungen, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte gezahlt werden (z. B. Fahrtkostenbeihilfe, Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes). Nachzahlungen bzw. zusammengefasste Zahlungen für mehrere Zeitabschnitte fallen ebenfalls darunter.

Die Mitteilungspflicht besteht für Änderungen, die sich ab Antragstellung ergeben. Sie besteht fort, auch wenn der Anspruch wegen einer Sanktion aufgrund einer wiederholten Pflichtverletzung zeitweise weggefallen ist oder bereits erfüllt ist (z. B. bei rückwirkender Rentenzuerkennung, die sich auf den bereits erfüllten Anspruch auswirken kann).

Mitteilungspflicht bei Änderungen anderer Personen der BG

(4) Die Mitteilungspflicht besteht auch bei Änderungen in den Verhältnissen anderer Personen der BG, wenn diese sich nur mittelbar auf den eigenen Anspruch auswirken (z. B. Einkommensverteilung nach der Bedarfsanteilsmethode - Individualanspruch). In diesen Fällen kann zwar eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, diese wird aber wegen der geringen Schwere der Tat gemäß § 47 OWiG nicht weiter zu verfolgen sein. Dies gilt nicht für die Vertreterin oder den Vertreter der BG nach § 38; diese bzw. dieser hat die Pflicht, alle leistungserheblichen Änderungen der BG dem JC mitzuteilen.

Erfährt ein Mitglied der BG von den geänderten Verhältnissen der anderen ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 ZPO) erst so spät, dass eine Anzeige diese Person der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können gemäß § 65 Abs. 3 SGB I die Angaben verweigert werden. Eine Ordnungswidrigkeit liegt in diesen Fällen somit nicht vor.

Verweigerung der Mitteilungspflicht zulässig, wenn Verfolgung droht

(5) Unrichtige Angaben bei der Antragstellung unterfallen nicht dieser Bußgeldnorm. In diesen Fällen ist aber der Verdacht einer Straftat in Form des (versuchten) Betruges nach § 263 StGB begründet.

Unrichtige Angaben bei Antragstellung

(6) Änderungen, die sich wegen bestehender Freibetragsregelungen nicht auf den Anspruch auswirken (z. B. Erwerbseinkommen unter dem Grundfreibetrag), sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zweite Alternative SGB I mitzuteilen, weil sie von den im Zusammenhang mit der Leistung abgegebenen Erklärungen abweichen. Gleichwohl ist kein Bußgeldverfahren einzuleiten, weil diese Änderungen nicht erheblich sind; die zweite Alternative des § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I wurde nicht in die Bußgeldvorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 6 aufgenommen. Treten nur tatsächlich keine leistungsrechtlichen Folgen ein, etwa wegen Versäumung der Jahresfrist nach § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X, besteht dagegen die Pflicht zur Mitteilung der Änderung.

Kein Bußgeldverfahren bei unerheblichen Änderungen

(7) Tathandlung ist die Nichtmitteilung bzw. die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist.

Tathandlung

(8) Die Mitteilung einer Änderung in den Verhältnissen (z. B. Arbeitsaufnahme) ist nicht allein deshalb unvollständig, weil die antragstellende bzw. leistungsbeziehende Person einen hierfür vorgesehenen Vordruck (z. B. Einkommensbescheinigung) oder andere Nachweise (z. B. Lohnabrechnung) nicht eingereicht hat. In diesem Fall liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 nicht vor, wenn die betroffene Person vollständige Angaben über das Beschäftigungsverhältnis (Beginn der Tätigkeit, wöchentliche Arbeitszeit, Name und Anschrift des Arbeitgebers, voraussichtliche Höhe und Zeitpunkt des Zuflusses des Entgelts) gemacht hat. Auch ein ggf. vorliegender Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I kann nicht geahndet werden, da dieser nach dem Inhalt des § 63 nicht bußgeldbewehrt ist.

Vordruck nicht eingereicht

In Betracht kommt bei derartigen Sachverhalten allenfalls die Ahndung eines Fehlverhaltens der Arbeitnehmern oder des Arbeitnehmers nach §§ 63 Abs. 1 Nr. 3, 58 Abs. 2. Ein solches Fehlverhalten wird allerdings häufig nicht nachweisbar sein.

Die Verpflichtung der leistungsberechtigten Person zur Vorlage bei dem Arbeitgeber und anschließender Weitergabe der ausgestellten

Bescheinigung an den Leistungsträger ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Bei Versäumnissen ist nach § 66 SGB I zu verfahren.

Zuflussprinzip; Feststehen des mitzuteilenden Sachverhalts

(9) Die Entscheidung über die Frage, ob eine Mitteilung unverzüglich erfolgt ist, muss dem Zuflussprinzip Rechnung tragen. Die Mitteilungspflicht setzt deshalb in dem Augenblick ein, in dem ein Zufluss erfolgt ist oder nach menschlichem Ermessen feststeht, dass ein solcher Zufluss erfolgen wird, wenn die Mitteilung geeignet ist, eine (ggf. weitere) Überzahlung zu verhindern. Es ist – widerleglich – zu vermuten, dass mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages feststeht, wann erstmals ein Entgelt zufließen wird. Bei vorgesehenen zeitnahen Arbeitsaufnahmen setzt die Mitteilungspflicht daher grundsätzlich mit Abschluss des Arbeitsvertrages ein, es sei denn, die Vermutung kann widerlegt werden.

Sanktionshöhe in Abhängigkeit von der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

(10) Sofern ein pflichtwidriges Verhalten nicht die Ursache einer Überzahlung ist, also etwa auch eine rechtzeitige Mitteilung die Überzahlung nicht vermieden hätte, kommt mangels Kausalität für den Schaden in der Regel eine Ahndung mittels Bußgeld nicht in Betracht (z. B. erstmaliges Arbeitsangebot 05.09., Arbeitsaufnahme 06.09., Mitteilung 22.09., die Überzahlung für September ist nicht durch die Pflichtwidrigkeit bedingt). Häufig wird die Ahndung mittels Verwarnung ohne oder mit Verwarnungsgeld in Betracht kommen. Entsprechendes gilt, sofern oder soweit eine Überzahlung zumindest teilweise aus Verschulden des JC resultiert, weil es eine verspätete Mitteilung der betroffenen Person ihrerseits verspätet ausgewertet hat.

Normadressat

(11) Normadressat ist die leistungsbeziehende oder antragstellende Person. Es kann sich auch um einen Arbeitgeber oder einen privaten Bildungs- oder Maßnahmeträger handeln.

Eingliederungsleistungen

(12) Soweit eine arbeitsuchende Person, ein Arbeitgeber oder eine dritte Person, welche Leistungen beantragt hat oder erhält, gegenüber dem JC im Rahmen der Erbringung einer Eingliederungsleistung des JC eine Pflichtverletzung begeht, kommt deren Ahndung durch das JC nur in Betracht, wenn sich diese Möglichkeit aus § 63 ergibt.

So treffen die Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I auch einen Arbeitgeber, der eine laufende Leistung erhält. Der Verstoß gegen diese Pflicht ist deshalb bei Vorliegen der vorgenannten weiteren Voraussetzungen von dem JC nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 zu ahnden.

Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Vermittlungsvergütungen

(13) Ein Verstoß z. B. gegen §§ 296 Abs. 2 (Entgegennahme einer Vermittlungsvergütung, obwohl der Arbeitsvertrag nicht oder nicht infolge der Vermittlung des Vermittlers zustande gekommen ist oder Entgegennahme eines Vorschusses auf die Vermittlungsvergütung) oder 296a SGB III (Entgegennahme einer Vergütung von Ausbildungsuchenden) stellt dagegen keinen Verstoß gegen Pflichten dar, die der dritten Person gegenüber dem JC obliegen. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Rechtspflicht. Bei Be-

kanntwerden eines derartigen Sachverhalts hat das JC diesen deshalb an die Arbeitsagentur als zuständige Verfolgungsbehörde nach § 405 Abs. 1 Nr. 2 SGB III abzugeben.

Mehrere Beteiligte

(14) Wegen einer Tat können je nach den Umständen des Einzelfalles auch mehrere Betroffene verfolgt werden. Denn nicht nur die Vertreterin oder der Vertreter der BG „erhält“ (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB I) die Leistung. Verletzt eine andere Person der BG ihre Mitteilungspflicht, ist sowohl gegen die Vertreterin bzw. den Vertreter nach § 38 als auch gegen diese Person ein Verfahren einzuleiten.

> Beispiel:
>
> Der Vertreter nach § 38 lebt mit einer Partnerin und volljährigem Kind in einer BG. Durch den Datenabgleich gemäß § 52 wird aufgedeckt, dass die Partnerin seit Monaten Einkommen erzielt, das weder von ihr, dem Kind noch von der bevollmächtigten Person angezeigt worden ist.
>
> Ein Verfahren kann sowohl gegen den Vertreter als auch gegen die Partnerin eingeleitet werden, sofern hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen. Im Einzelfall wird man aber regelmäßig von der Verfolgung der von dem volljährigen Kind begangenen Ordnungswidrigkeit gemäß § 47 OWiG absehen.

Kenntnis der Mitwirkungspflichten

(15) Bestreitet ein Mitglied der BG über seine Mitwirkungspflichten informiert gewesen zu sein, ist das Verfahren gegen dieses Mitglied einzustellen, soweit die Einlassung nicht widerlegt werden kann. Anhaltspunkte für eine positive Kenntnis der Mitwirkungspflichten können sich beispielsweise aus Eintragungen in VerBIS oder einer gegebenenfalls abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung ergeben. Die Vertreterin oder der Vertreter der BG ist aufgrund von Hinweisen im Antrag und im Merkblatt in jedem Fall ausreichend über ihre bzw. seine Mitwirkungspflichten informiert.

Ein Verfahren gegen mehrere Beteiligte

(16) Die Verfolgung mehrerer BG-Mitglieder in einem Verfahren ist zwar rechtlich zulässig. Wegen der statistischen Erfassung ist für jede betroffene Person jedoch ein gesondertes Verfahren erforderlich.

Verfahren bei Betreuung

(17) Ist eine Betreuung (§ 1896 ff. BGB) bestellt, hängt es vom Umfang der Betreuung (§ 1901 BGB) ab, ob die betreute Person selbst oder die betreuende Person als Täter der Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt. Gegen die Betreuerin oder den Betreuer kommt die Einleitung nur in Betracht, wenn sie oder er gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter war (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 OWiG). In diesem Fall wird eine Verfolgung der betreuten Person nur dann in Betracht kommen, wenn besondere Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten der betreuten Person sprechen. Zur Klärung des Sachverhaltes ist die Bestellungsurkunde heranzuziehen.

(18) Die Bestandskraft des Erstattungsbescheides ist für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 nicht erforderlich. In der Regel ist es auch unzweckmäßig, die Bestandskraft abzuwarten. Die Einleitung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Erlass des Erstattungsbescheides. Die Bearbeitungsstelle OWi kann hiervon – ebenso hinsichtlich der Entscheidung über eine Sanktion – abweichen, wenn sie Zweifel am Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und insbesondere am Sachverhalt hat, welcher der Erstattungsentscheidung zugrunde liegt. Sie muss aber dann durch geeignete Überwachung mittels Wiedervorlage sicherstellen, dass die Verfolgungsverjährung nicht eintritt. Die Bearbeitungsstelle OWi kann unter dieser Voraussetzung insbesondere dann mit der Einleitung, erst recht mit der Verhängung eines Bußgeldes, warten, wenn nach und infolge der Einlegung eines Widerspruchs oder Klageerhebung die Sachverhaltswürdigung oder die rechtliche Beurteilung fragwürdig erscheinen, welche der angefochtenen Erstattungsentscheidung zugrunde liegen.

Einleitung eines Bußgeldverfahrens unabhängig von der Bestandskraft des sozialrechtlichen Erstattungsverfahrens

3.2.7 Begehungsformen der Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1

Begehungsformen

(1) Gemäß § 63 Abs. 1 können alle dort aufgeführten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich und fahrlässig begangen werden (subjektive Tatbestandsmerkmale). Im Rahmen des Anfangsverdachts ist daher zu prüfen, ob die betroffene Person bei der Begehung der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Vorsatz

(2) Vorsätzlich handelt, wer die Tatbestandsmerkmale des Bußgeldtatbestandes kennt und sie willentlich verwirklicht. Die Tatbestandsmerkmale können tatsächlicher (z. B. Kenntnis des eigenen Erwerbseinkommens) sowie rechtlicher Art (z. B. Kenntnis der eigenen Mitteilungspflicht) sein.

Formen des Vorsatzes

Es werden drei Formen des Vorsatzes unterschieden:

Absichtlich handelt die betroffene Person, wenn es ihr auf die Tatbestandsverwirklichung ankommt, sie also den Erfolg gezielt anstrebt. Im Regelfall verwendet das Gesetz die Formulierung „um zu“, wenn absichtliches Handeln eine Tatbestandsvoraussetzung sein soll. Ein solcher Tatbestand kommt in § 63 nicht vor.

Direkter Vorsatz ist gegeben, wenn die betroffene Person alle objektiven Tatbestandsmerkmale kennt und handelt, obwohl sie die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes als sicher voraussieht.

> Beispiel:
>
> Der Arbeitgeber K füllt die Einkommensbescheinigung nicht aus, da er das Ausfüllen von Formularen für überflüssige Bürokratie hält.

Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn die betroffene Person die Tatbestandsverwirklichung als möglich erkannt, sie jedoch billigend in Kauf genommen hat.

Beispiel:

Der Arbeitgeber Z weiß nicht genau, ob er die Einkommensbescheinigung für den Leistungsberechtigten A bereits ausgefüllt und abgesandt hat. Da es ihm egal ist, schaut er auch nicht in seinen Unterlagen nach.

Tatbestandsirrtum

(3) Nicht vorsätzlich handelt, wer einem Tatbestandsirrtum (§ 11 Abs. 1 OWiG) unterliegt. Ein solcher liegt bei Unkenntnis auch nur eines einzigen Tatbestandsmerkmals, z. B. der Mitteilungspflicht oder der Erheblichkeit einer Tatsache, vor. Eine irrtümliche rechtliche Bewertung stellt keinen Tatbestandsirrtum dar.

Liegt ein Tatbestandsirrtum vor, ist zu prüfen, ob eine Ahndung wegen fahrlässigen Handelns in Betracht kommt.

Beispiele:

Der 19-jährigen Tochter des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird vorgeworfen, eine Nebentätigkeit nicht mitgeteilt zu haben. Sie behauptet jedoch unwiderleglich, nicht gewusst zu haben, dass sie mitteilungspflichtig ist. Bisher habe immer ihr Vater alle Angelegenheiten mit dem JC geregelt.

Die Betroffene unterliegt einem Tatbestandsirrtum, da sie keine Kenntnis ihrer Mitteilungspflicht hatte.

Die Partnerin P des eLb erzielt aus einer Beschäftigung ein monatliches Einkommen i. H. v. 300,00 Euro. Da sie der Meinung ist, dass Einkommen bis zu 400,00 Euro anrechnungsfrei bleibt, unterlässt sie eine Mitteilung an das zuständige JC.

Ein Tatbestandsirrtum besteht, weil P die Erheblichkeit der Leistungsänderung nicht kannte.

Dem Arbeitgeber A wird vorgeworfen, die Auskunft über die Höhe des Arbeitsentgelts der geringfügig beschäftigten Leistungsberechtigten L verweigert zu haben (§ 57). A räumt zwar ein, die Auskunftsverpflichtung zu kennen, er sei aber davon ausgegangen, dass diese für kleinere Unternehmen nicht gelte.

Ein Tatbestandsirrtum besteht wegen der irrtümlichen rechtlichen Bewertung nicht.

Fahrlässigkeit

(4) Die betroffene Person handelt fahrlässig, wenn sie die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der sie nach den Umständen verpflichtet ist und die sie nach ihren persönlichen Fähigkeiten wahren kann.

Arten der Fahrlässigkeit

Neben der unbewussten Fahrlässigkeit – die betroffene Person erkennt die Tatbestandsverwirklichung nicht bzw. sieht sie nicht voraus – gibt es noch die bewusste Fahrlässigkeit: Die oder der Betroffene vertraut zu Unrecht darauf, dass der Tatbestand sich nicht verwirklicht.

Beispiele:

Der Arbeitgeber A hat die vom JC verlangte Auskunft über ein beendetes Arbeitsverhältnis (§ 57) vergessen.

Er begeht eine unbewusst fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 1.

Der Arbeitgeber C teilt dem JC auf ein schriftliches Auskunftsverlangen (§ 60 Abs. 3) einen falschen Beschäftigungsbeginn mit. Dabei rechnet er mit der Möglichkeit einer unrichtigen Auskunft, weil er nicht in den Personalun-

terlagen nachgesehen, sondern sich auf sein Gedächtnis verlassen hatte, hofft aber, sie werde schon richtig sein.

Der Arbeitgeber begeht eine bewusst fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 4.

Leichtfertigkeit

Leichtfertigkeit ist ein gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit, ähnlich, aber nicht identisch mit der groben Fahrlässigkeit des Zivilrechts. Leichtfertigkeit ist bei ungewöhnlich groben Pflichtwidrigkeiten gegeben, beispielsweise wenn die betroffene Person ganz nahe liegende Überlegungen unterlässt oder sie aus besonderem Leichtsinn oder besonderer Gleichgültigkeit handelt. Der Begriff ist nicht identisch mit dem der bewussten Fahrlässigkeit. Jedoch wird Leichtfertigkeit im Verhältnis häufiger bei der bewussten als bei der unbewussten Fahrlässigkeit vorliegen.

Rechtswidrigkeit

(5) Nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 OWiG setzt eine Ordnungswidrigkeit u. a. die Rechtswidrigkeit einer Handlung voraus. Ein Verhalten ist grundsätzlich rechtswidrig, wenn die Tatbestandsmerkmale einer Bußgeldvorschrift erfüllt sind. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen. Das OWiG nennt ausdrücklich die Notwehr (§ 15 OWiG) und den Notstand (§ 16 OWiG) als Sondersituationen, die den Verstoß gegen eine Bußgeldvorschrift rechtfertigen und infolgedessen die Ahndung ausschließen. Diese Gründe sind jedoch im Ordnungswidrigkeitenrecht kaum von praktischer Bedeutung und daher nur dann zu prüfen, wenn die oder der Betroffene sich darauf beruft.

Vorwerfbarkeit

(6) Nach § 1 Abs. 1 OWiG liegt eine Ordnungswidrigkeit nur vor, wenn die oder der Betroffene deren Tatbestand auch vorwerfbar verwirklicht hat. Der Begriff der Vorwerfbarkeit entspricht dem strafrechtlichen Schuldbegriff. Vorwerfbarkeit ist regelmäßig gegeben bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln der betroffenen Person. Jedoch gibt es Ausnahmen, etwa bei Pflichtenkollisionen oder massiven Interessenkollisionen. Ob das Rechtsgut oder das Interesse, das mit der Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten kollidiert, so schwer wiegt, dass die Vorwerfbarkeit entfällt, muss im Einzelfall abgewogen werden.

Unvermeidbarer Verbotsirrtum

Ein in der praktischen Handhabung schwieriger Fall fehlender Vorwerfbarkeit ist der unvermeidbare Verbotsirrtum (§ 11 Abs. 2 OWiG).

Verbotsirrtum

Ein Verbotsirrtum liegt vor, wenn der betroffenen Person bei Begehung der Handlung die Einsicht fehlt, etwas Unerlaubtes zu tun, weil sie das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer Rechtsvorschrift nicht kennt. In diesem Fall handelt sie nicht vorwerfbar, wenn sie diesen Irrtum nicht vermeiden konnte.

Der Verbotsirrtum ist vermeidbar, wenn die betroffene Person bei Anwendung der Sorgfalt, die nach der Sachlage objektiv zu fordern war und die sie nach ihren persönlichen Verhältnissen aufbringen konnte, in der Lage gewesen wäre, das Unerlaubte ihres Handelns zu erkennen.

Nicht auf einen Verbotsirrtum kann sich die Vertreterin oder der Vertreter einer BG berufen, wenn sie bzw. er das Einkommen einer sonstigen Person der BG nicht mitteilt, denn ihre bzw. seine auch insoweit bestehende Mitteilungspflicht muss ihr bzw. ihm aus dem ihr bzw. ihm ausgehändigten Merkblatt bekannt sein.

3.3 Verfolgungshindernisse

Verfolgungshindernisse

Ein Bußgeldverfahren darf auch bei vorliegendem Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit nicht eingeleitet werden, wenn Verfolgungshindernisse bestehen. Verfolgungshindernisse sind Umstände, die der Einleitung oder Fortsetzung des Bußgeldverfahrens mit dem Ziel, eine Entscheidung in der Sache zu treffen, entgegenstehen.

3.3.1 Verfolgungshindernis „anderweitige Verfolgung“

Anderweitige Verfolgung

Gemäß Art. 103 Abs. 3 GG darf niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden. Ein Bußgeldverfahren darf demzufolge nicht eingeleitet werden bei

- einer wirksam erteilten Verwarnung mit Verwarnungsgeld, da sie beschränkte Rechtskraft besitzt und die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden kann, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist,
- einer rechtskräftigen[1] Entscheidung über die Tat im Bußgeld- oder Strafverfahren (siehe § 84 Abs. 1 OWiG),
- Anhängigkeit derselben Sache bei Gericht oder Verfolgung derselben Tat in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft,
- Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 153a StPO.

3.3.2 Nicht verfolgbare Personen

Nicht verfolgbare Personen

(1) Angehörige eines ausländischen diplomatischen Dienstes dürfen gemäß § 18 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. V .m. § 46 Abs. 1 OWiG nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Die Verfolgung von Angehörigen eines ausländischen konsularischen Dienstes ist aufgrund von § 19 GVG i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG nur zulässig, wenn ein Zusammenhang zwischen der began-

[1] Im Ordnungswidrigkeitengesetz wird im Zusammenhang mit dem Bußgeldbescheid der Begriff „rechtskräftig“ verwendet, obwohl bei Verwaltungsakten der Begriff „bestandskräftig“ üblich ist. „Bestandskräftig“ ist ein Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, z. B. weil innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kein Rechtsbehelf eingelegt worden ist bzw. ein eingelegter Rechtsbehelf zurückgenommen wurde oder der Verzicht auf den Rechtsbehelf erklärt wurde. „Rechtskräftig“ bedeutet insoweit das Gleiche.

genen Ordnungswidrigkeit und der konsularischen Tätigkeit nicht besteht.

(3) Gegen Mitglieder ausländischer Streitkräfte können grundsätzlich Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

(4) Die Immunität der Abgeordneten des Bundestags, der Landtage oder des Europäischen Parlaments ist gemäß Art. 46 Abs. 2 Grundgesetz (GG) kein Verfolgungshindernis für das Bußgeldverfahren, da hiernach lediglich untersagt wird, einer oder einen Abgeordneten wegen einer mit **Strafe** bedrohten Handlung zur Verantwortung zu ziehen oder zu verhaften. Ordnungswidrigkeiten sind jedoch mit einer Geldbuße bedrohte Handlungen (siehe § 1 Abs. 1 OWiG).

3.3.3 Verfolgungsverjährung

Verfolgungsverjährung

(1) Das in der Praxis wichtigste rechtliche Verfolgungshindernis ist die Verfolgungsverjährung, deren Eintritt von Amts wegen zu beachten ist. Nach Eintritt der Verfolgungsverjährung sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. Eingeleitete Bußgeldverfahren sind einzustellen.

Beginn der Verjährung

(2) Die Verfolgungsverjährung beginnt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG, sobald die Handlung beendet ist. Maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist der Tag, an dem die Täterin oder der Täter alle Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat. Hat die oder der Leistungsberechtigte verspätet, unvollständig oder unrichtig Mitteilungen über Änderungen gemacht, die für den Leistungsbezug erheblich sind, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Beendigung der Handlung, bzw. im Falle einer Unterlassungstat mit dem Wegfall der Handlungspflicht.

Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 OWiG mit diesem Zeitpunkt.

Im Einzelnen ist für den Verjährungsbeginn Folgendes zu unterscheiden:

Fortgesetzte Handlung

Bei Vorliegen einer fortgesetzten Handlung, d. h. wenn sich mehrere natürliche Handlungen als bloße Teilakte einer einzigen und von Anfang an geplanten Gesetzesverletzung darstellen, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit der Beendigung der letzten Teilhandlung.

Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Liegt Tatmehrheit vor, ist die Verjährungsfrist für jede Einzeltat gesondert zu berechnen.

Dauerordnungswidrigkeit

Eine Dauerordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete rechtswidrige Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrecht erhalten wird. Bei Dauerordnungswidrigkeiten beginnt die Verjährung mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Unterlassung

Eine Unterlassung ist z. B. im Rahmen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 gegeben, wenn die oder der Leistungsberechtigte entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Leistungsanspruch relevant ist, nicht angezeigt hat. Im Fall der Unterlassung beginnt die Verjährung, sobald die Verpflichtung zum Handeln wegfällt. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Handlungspflicht kann der Tatbestand nicht mehr verwirklicht werden.

In den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 beginnt die Verjährungsfrist nicht schon mit Ende des Leistungsbezugs, sondern erst mit Erfüllung der Mitteilungspflicht, da ein echtes Unterlassungsdelikt[2] vorliegt, oder wenn die Täterin oder der Täter die Mitteilungspflicht nicht mehr im Gedächtnis haben kann. Regelmäßig ist dies nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Leistungsbezuges zu bejahen. Hier ist es hilfreich, Anhaltspunkten wie Aufforderungen an die betroffene Person zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht nachzugehen.

Sollte das JC bereits zu einem früheren Zeitpunkt tatsächliche Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen erhalten haben, beginnt die Verjährung mit dem Tag der Kenntnisnahme. Tatsächliche Kenntnis von den meldepflichtigen Tatsachen bedeutet, dass der anspruchsschädliche Sachverhalt aus Sicht des JC mit hoher Wahrscheinlichkeit als gegeben erscheint.

Die Mitteilungspflicht endet stets mit ihrer wirksamen Erfüllung durch die Pflichtige oder den Pflichtigen oder eine durch ihr bzw. ihn beauftragte Person.

Sofern das JC auf andere Weise von leistungserheblichen Änderungen tatsächliche Kenntnis erlangt (z. B. infolge des Datenabgleichs nach § 52) als durch Mitteilung der betroffenen Person, beginnt die Verjährung mit Vorliegen der Information im JC.

Weigert sich ein Arbeitgeber, eine Bescheinigung zu erteilen, die für den Leistungsbezug nach dem SGB II relevant ist, beginnt die Verjährungsfrist, sobald die Verpflichtung zum Handeln wegfällt, d. h. wenn er die Bescheinigung ausstellt. Wird dagegen eine Bescheinigung fehlerhaft oder nicht rechtzeitig erteilt, beginnt die Verjährung mit der Ausstellung der Urkunde.

Ende der Verjährung

(3) Die Verjährungsfrist endet mit Ablauf des Tages, der im Kalender dem Anfangstag vorangeht (Beispiel: Beginn der 1-jährigen Ver-

[2] Ein echtes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn das Unterlassen einer verwaltungsrechtlich gebotenen Handlung bereits im Tatbestand der Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bedroht ist.

folgungsfrist 1. Oktober – Ende 30. September des darauf folgenden Jahres). Die Regelung des § 43 Abs. 2 StPO, wonach eine Frist, deren Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag endet, erst mit Ablauf des nächsten Werktages endet, gilt nur für Fristen, deren Verlängerung für die Betroffene oder den Betroffenen von Vorteil ist (z. B. die Einspruchsfrist gemäß § 67 OWiG). Sie ist daher für die Verfolgungsverjährung nicht anzuwenden.

Verjährungsfristen bei Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1

(4) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bei Vorsatz nach einem Jahr und bei Fahrlässigkeit nach sechs Monaten (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 OWiG, § 63 Abs. 2), in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 bei Vorsatz nach zwei Jahren und bei Fahrlässigkeit nach einem Jahr (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3 OWiG, § 63 Abs. 2).

Unterbrechung der Verjährung

(5) Bei drohendem Ablauf der Verjährungsfrist sind die verjährungsunterbrechenden Maßnahmen des § 33 Abs. 1 Satz 1 OWiG zu beachten. Die Aufzählung der in dieser Vorschrift aufgeführten Maßnahmen ist abschließend, d. h. alle anderen Handlungen im Bußgeldverfahren wirken sich auf die Verfolgungsverjährung nicht aus.

Die Überwachung der Verjährung empfiehlt sich insbesondere, wenn die Tat bereits längere Zeit zurück liegt. Erkennt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Bearbeitungsstelle OWi bei Einleitung des Bußgeldverfahrens, dass die Verfolgungsverjährung in unmittelbarer Zukunft bevorsteht, sollte sie bzw. er unverzüglich prüfen, ob eine der in § 33 Abs. 1 Satz 1 OWiG aufgeführten Maßnahmen die Verjährung unterbrechen kann. Nach § 33 Abs. 3 Satz 1 OWiG beginnt nach jeder Unterbrechung die Verjährung von Neuem.

Alle Maßnahmen zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung wirken gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 OWiG nur der- oder demjenigen gegenüber, auf den sich die angeordnete Handlung bezieht. Werden mehrere Täter verfolgt, können sich in den jeweiligen Verfahren unterschiedliche Verjährungsfristen ergeben.

Verjährungsunterbrechende Maßnahmen

(6) Im Vorverfahren sind die erste Vernehmung der oder des Betroffenen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG), die vorläufige Einstellung des Bußgeldverfahrens wegen Abwesenheit der oder des Betroffenen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 OWiG) und der Erlass des mangelfrei zugestellten Bußgeldbescheides (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 OWiG) von besonderer Bedeutung.

Erste Vernehmung

Vernehmung ist jede Form der Anhörung der betroffenen Person im Bußgeldverfahren (ob mündlich im JC oder schriftlich durch Anhörungsschreiben) i. S. d. § 55 OWiG i. V. m. § 163a StPO. Gemäß § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 OWiG unterbricht lediglich die erste Anhörung die Verfolgungsverjährung. Jede weitere Anhörung wirkt sich nicht mehr auf den Verlauf der Verjährungsfrist aus. Maßgeblich ist bereits der Zeitpunkt der Anordnung, im Regelfall also das Datum

des Anhörungsschreibens (§ 33 Abs. 2 Satz 1 OWiG). Wurde der betroffenen Person die Einleitung des Bußgeldverfahrens ausnahmsweise bereits vor der ersten Anhörung bekanntgegeben, unterbricht bereits diese Maßnahme die Verjährung. Eine danach folgende spätere Anhörung wirkt sich dann nicht mehr auf die Verjährung aus.

Die Anhörung im Verwaltungsverfahren vor Erlass eines Verwaltungsaktes nach § 24 Abs. 1 SGB X unterbricht die Verfolgungsverjährung nicht.

Vorläufige Einstellung wegen unbekannten Aufenthalts

Eine weitere in der Praxis wichtige Unterbrechung der Verfolgungsverjährung stellt die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen unbekannten Aufenthalts nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 205 Satz 1 StPO dar (§ 33 Abs. 1 Nr. 5). Ausreichend ist ein Aktenvermerk über die vorläufige Einstellung.

Von dem unbekannten Aufenthalt einer oder eines Betroffenen erfährt das JC überwiegend durch den Rücklauf von eigenen Schreiben mit dem Hinweis der Post, dass eine Zustellung nicht möglich sei. Jede Anordnung zur Aufenthaltsermittlung wie z. B. Auskunftsersuchen beim Einwohnermeldeamt oder der Polizei, die nach der vorläufigen und noch andauernden Einstellung wegen Abwesenheit erfolgt, unterbricht die Verjährung jedes Mal aufs Neue. Dies ist insbesondere bei fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 von praktischer Bedeutung, weil diese bereits nach 6 Monaten verjähren (§ 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG).

Erlass und Zustellung des Bußgeldbescheides

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 OWiG unterbricht der **Erlass** eines Bußgeldbescheides die Verfolgungsverjährung nur dann, wenn er binnen zwei Wochen zugestellt wird. In diesem Fall ist das Datum des Bescheides der maßgebliche Zeitpunkt für die Unterbrechung. Bei späterer Zustellung ist nicht mehr der Erlass, sondern das Datum der tatsächlichen Zustellung für die Unterbrechung bestimmend.

Ob der Bußgeldbescheid wirksam zugestellt wurde, erfährt das JC erst mit dem Rücklauf der Zustellungsurkunde. Gerade bei kurzen Verjährungsfristen von sechs Monaten empfiehlt es sich daher, den Bußgeldbescheides rechtzeitig zuzustellen, so dass bei einer oder einem unbekannt verzogenen Betroffenen vor Ablauf der Verjährungsfrist die Verjährung noch rechtzeitig durch die vorläufige Einstellung des Bußgeldverfahrens unterbrochen werden kann. Beantragt die Verteidigerin oder der Verteidiger der oder des Betroffenen nach der Anhörung Akteneinsicht und kündigt sogleich eine Stellungnahme an, sollte deshalb gegebenenfalls gleichwohl vor Ablauf der Verjährungsfrist der Bußgeldbescheid erlassen werden. Wird ein erlassener Bußgeldbescheid gemäß § 69 Abs. 2 OWiG zurückgenommen und ein neuer Bußgeldbescheid mit geändertem Inhalt erlassen, so unterbricht der neue Bescheid erneut die Verjährung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 OWiG.

Zwischenverfahren

(7) Im Zwischenverfahren besteht nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid bis auf die stets zulässige vorläufige Einstellung des Bußgeldverfahrens wegen unbekannten Aufenthalts keine weitere Möglichkeit zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährung.

Wirkung der Unterbrechung der Verjährung

(8) Wird die Verfolgungsverjährung unterbrochen, beginnt die Verjährung von Neuem (§ 33 Abs. 3 OWiG). Dies kann bei mehreren Unterbrechungstatbeständen auch mehrfach der Fall sein.

Absolute Verjährung

(9) Die Verfolgung ist gemäß § 33 Abs. 3 OWiG spätestens verjährt, wenn seit Beginn der Verjährung das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist, mindestens jedoch zwei Jahre verstrichen sind. Diese sogenannte absolute Verjährung tritt folglich bei Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sowie bei fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 nach zwei Jahren und bei vorsätzlichen Verstößen gegen § 63 Abs. 1 Nr. 6 nach vier Jahren ein.

3.4 Umgang mit anonymen Anzeigen

Umgang mit anonymen Anzeigen

(1) Geht im JC eine Anzeige in Form eines Schriftstückes, einer E-Mail oder eines Telefonanrufes ein, die weitere Aktivitäten wegen einer möglichen Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfordert, jedoch den Namen der oder des Anzeigenden nicht preisgibt, sollte zunächst eine umfassende Überprüfung durch die zuständige sachbearbeitende Stelle erfolgen. Nachdem grundlegende Fragen wie z. B. laufender Leistungsbezug geklärt sind, sollte die anonyme Anzeige an die Bearbeitungsstelle OWi weitergeleitet werden, in Fällen des Leistungsbezuges nach dem SGB III an die zuständige Agentur für Arbeit.

(2) Die Bearbeitungsstelle OWi sollte dann wie bei jeder anderen Anzeige prüfen, ob der angezeigte Sachverhalt tatsächliche Anhaltspunkte für den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat bietet und Verfolgungshindernisse vorliegen. Anschließend sollte sie nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob in dem vorliegenden Fall die Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder die Abgabe an eine andere Behörde geboten ist. Einer Anzeige, die beispielsweise rein privatrechtliche Ziele verfolgt, braucht nicht nachgegangen zu werden.

(3) Der Unterschied zu einer offenen Anzeige liegt bei der anonymen Anzeige in der Glaubwürdigkeit der Information. Für den Tatnachweis steht die bzw. der Anzeigende nicht zur Verfügung. Folglich muss sich das JC anderer Beweismittel bedienen. Sind weitere Ermittlungen aufgrund des angezeigten Sachverhaltes notwendig, sollte zunächst von der Anhörung der angezeigten Person abgesehen werden, um eventuelle Ermittlungserfolge nicht zu gefährden.

(4) Hält die Bearbeitungsstelle OWi weitere Maßnahmen aufgrund des mitgeteilten Sachverhaltes für geboten, empfiehlt sich ggf. bei

einer Anzeige, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen steht, kurzfristig Kontakt mit dem zuständigen HZA aufzunehmen bzw. unverzüglich die Anzeige an das zuständige HZA mit der Bitte um Verfolgung und Ahndung weiterzuleiten. Bei anderweitigem Straftatverdacht ist Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

3.5 Aufklärung des Sachverhaltes

Aufklärung des Sachverhalts

(1) Die Bearbeitungsstelle OWi kann im Rahmen des Bußgeldverfahrens weitere Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung entweder selbst vornehmen, ein Ermittlungsersuchen an Polizeidienststellen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO) oder ein Amtshilfeersuchen an andere Verwaltungsbehörden (§ 4 f. VwVfG analog) richten, die dann für das verfahrensführende JC tätig werden.

Ermittlungshandlungen

(2) Nimmt die Bearbeitungsstelle OWi die Sachverhaltsaufklärung selbst vor, sollte sie zunächst die Akte sichten und prüfen, ob sich aus dieser tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit z. B. aus VerBIS-Vermerken und Eingliederungsvereinbarungen entnehmen lassen. Zudem sollte sie überprüfen, ob die betroffene Person bereits Leistungen nach dem SGB II bezieht oder bezogen hat. Bei Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einer abhängigen Beschäftigung stehen, können Auskünfte über die Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts für Zeiträume beantragter oder gezahlter Leistungen bei dem jeweiligen Arbeitgeber eingeholt werden (siehe § 60 Abs. 3 Nr. 1).

Ermittlung der Täterin/des Täters

(3) Täterin oder Täter einer Ordnungswidrigkeit kann nur eine handlungsfähige natürliche Person sein. Das Bußgeldverfahren wird daher in Fällen, in denen sich der Vorwurf gegen eine Firma, ein Unternehmen oder einen Betrieb richtet, stets gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Einzelfirma, die gesetzliche Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigungen oder die in ihrem Auftrag handelnden Personen (§ 9 OWiG) eingeleitet.

(4) Rechtswidrig und daher unzulässig sind Anfragen nach der bzw. dem „Verantwortlichen“ bei einem Unternehmen, da für eine solche personenbezogene Datenerhebung im Bußgeldverfahren die Rechtsgrundlage fehlt. Unternehmen können nicht als Zeuge befragt werden, da Zeugen nur natürliche Personen sein können (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 161a StPO). Des Weiteren hat die bzw. der verantwortlich Handelnde als Zeugin bzw. Zeuge ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 55 StPO) bzw. als betroffene Person ein grundsätzliches Schweigerecht (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO) und ist damit nicht verpflichtet, an ihrer bzw. seiner eigenen Überführung wegen einer Ordnungswidrigkeit mitzuwirken.

Online-Abruf von Registerauskünften

(5) Die Ermittlung der gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 9 Abs. 1 OWiG ist über die bei den Amtsgerichten geführten Handelsregister möglich. Seit 2007 sind Auskünfte aus dem elektronischen Handelsregister online unter www.handelsregister.de abrufbar. Sollte das zuständige Registergericht nicht bekannt sein, besteht die Möglichkeit des Online-Abrufs über das bundesweite Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de).

Bei der Rechtsform der britischen Limited (Ltd.) ist über das Internet (www.companieshouse.gov.uk) der Name des Unternehmens ermittelbar. Sofern die Limited im Inland tätig ist, haben ein Eintrag im deutschen Handelsregister und eine Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) zu erfolgen.

Ein Handelsregisterauszug enthält u. a. den Namen und Sitz eines Unternehmens, die Rechtsform, ggf. einen Insolvenzvermerk sowie die Anzahl der gesetzlichen Vertreter, deren Name, Geburtsdatum und Wohnort. Sofern ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und der Tatzeitpunkt nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt, ist die Täterin oder der Täter der Ordnungswidrigkeit die gerichtliche eingesetzte Insolvenzverwalterin bzw. der gerichtlich eingesetzte Insolvenzverwalter, auf die bzw. den nach § 80 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis übergegangen ist.

Anfrage beim Einwohnermeldeamt

(6) Die für die Zustellung im Bußgeldverfahren zu ermittelnde Privatanschrift der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters kann über eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt durch Auskunftsersuchen bei der jeweiligen Gemeinde festgestellt werden.

Zeugenvernehmung von Privatpersonen

(7) Ein Mittel zur Sachverhaltsaufklärung stellt die Zeugenvernehmung dar. Zeugen sollten vor allem dann vernommen werden, wenn sie Tatsachen wahrgenommen haben, die entlastende oder belastende Umstände darstellen könnten. Bei der Zeugenvernehmung ist die Schilderung von Tatsachen von der bloßen Meinungsäußerung, der Schlussfolgerung und dem Werturteil abzugrenzen. Letztere sind für den Tatnachweis wertlos. Die Zeugenaussage ist sorgfältig zu protokollieren (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 168b Abs. 2 StPO). Lässt sich die Tat durch geeignetere Beweismittel wie z. B. Urkunden nachweisen, sind diese dem privaten Zeugenbeweis vorzuziehen.

Informatorische Befragung

(8) Die informatorische Befragung dient lediglich der Klärung, ob der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht und falls ja, gegen wen ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Sie ist keine Zeugenvernehmung. Da Äußerungen im Zusammenhang mit der Befragung verwertbar sind, sollte hierüber ein Aktenvermerk erstellt werden.

Dienstliche Erklärungen

(9) Das JC vernimmt eigene Mitarbeiter grundsätzlich nicht als Zeugen, sondern diese geben dienstliche Erklärungen ab, sofern sie bedeutsame Wahrnehmungen gemacht haben und damit zur Sachverhaltsaufklärung beitragen können. Die Vernehmung von

Bediensteten anderer Behörden ist wegen der Auskunftspflicht der Behörden nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m § 161 Abs. 1 StPO nicht erforderlich.

Formen der Zeugenvernehmung

(10) Die Bearbeitungsstelle OWi kann zwischen der schriftlichen Vernehmung mittels Frage- und Äußerungsbogen und der protokollierten mündlichen Vernehmung wählen.

Vorteile der schriftlichen und mündlichen Vernehmung

Die schriftliche Vernehmung ist im Gegensatz zur mündlichen Vernehmung zwar weniger aufwändig, jedoch ermöglicht letztere, während der Vernehmung Fragen zu stellen und Vorhalte zu machen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des JC, die bzw. der die Vernehmung durchführt, bekommt einen persönlichen Eindruck von der Zeugin bzw. dem Zeugen und kann dadurch dessen Glaubwürdigkeit besser beurteilen. Zudem ist die Zeugin oder der Zeuge gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 161a Abs. 1 Satz 1 StPO verpflichtet, auf Ladung zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen, es sei denn, sie bzw. er ist ausnahmsweise zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft (§§ 52, 53, 55 StPO) berechtigt. Die mündliche Vernehmung sollte daher der schriftlichen vorgezogen werden.

Zeugenladung

(11) Bei der mündlichen Zeugenvernehmung wird die Zeugin oder der Zeuge gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 48, 161a Abs. 1 Satz 2 StPO unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Die Ladung muss erkennen lassen, dass die Vernehmung als Zeugin oder Zeuge beabsichtigt wird. Sie erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 OWiG formlos Dies bedeutet, dass sie durch einfachen Brief, aber auch mündlich geschehen kann. Eine förmliche Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde kann sich allerdings anbieten und zweckmäßig sein, wenn bereits im Vorfeld damit zu rechnen ist, dass die Zeugin oder der Zeuge der Aufforderung nicht Folge leisten wird.

Folgen bei Nichterscheinen oder Verweigerung der Aussage

(12) Erscheint die Zeugin oder der Zeuge nicht zum Termin oder weigert er sich unberechtigt auszusagen, kann gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 51, 70, 161a Abs. 2 StPO gegen ihr bzw. ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt und die durch das Versäumnis oder die Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden. Ordnungsgeldbescheid und Kostenbescheid sollten zweckmäßigerweise in einem Bescheid verbunden werden. Der zu begründende Bescheid (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 34 StPO) kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG angefochten werden.

Zeugenbelehrung

(13) Erscheint die Zeugin oder der Zeuge zum Termin, ist sie bzw. er zunächst zu belehren, d. h. ihr oder ihm wird vor der Vernehmung der Gegenstand der Untersuchung und die betroffene Person mitgeteilt (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 StPO). Außerdem ist sie bzw. er nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 57 Satz 1 StPO zur Wahrheit zu ermahnen sowie über ihr bzw. sein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 Abs. 3 Satz 1 StPO) und Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 Abs. 2 StPO) zu belehren, soweit hierzu Anlass besteht.

(14) Die grundsätzliche Verpflichtung, zur Sache auszusagen ist ausnahmsweise beschränkt

- aus persönlichen Gründen für nahe Angehörige der betroffenen Person (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 52 Abs. 1 StPO),
- aus beruflichen Gründen für bestimmte Berufsgruppen wie z. B. Rechtsanwälte und Ärzte § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. (§ 53 StPO) sowie deren Gehilfen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 53a StPO).

Zeugnisverweigerungsrecht

(15) Nach § 55 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG dürfen Zeugen Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einer bzw. einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Auskunftsverweigerungsrecht

(16) Wurden mehrere Zeugen geladen, können diese zwar gemeinsam belehrt werden, sie sind aber jeweils einzeln zu vernehmen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 58 Abs. 1 StPO).

Mehrere Zeugen

(17) Zu Beginn der Vernehmung wird eine Zeugin oder ein Zeuge gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 StPO zu ihren bzw. seinen Personalien (Vorname, Nachname, Geburtsname, Alter, Beruf und Wohnort) befragt. Die Angaben zur Person sind verpflichtend. Verweigert die Zeugin oder der Zeuge die Angaben oder macht sie oder er unrichtige oder unvollständige Angaben, besteht die Möglichkeit, dieses Verhalten gemäß § 111 Abs. 1 OWiG als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Vernehmung zur Person

(18) Im Rahmen der Vernehmung ist die Zeugin oder der Zeuge von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des JC auf ihre bzw. seine Verpflichtung hinzuweisen, sich zum Gegenstand der Sache umfassend zusammenhängend zu äußern (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 1 StPO). Soweit dies zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage erforderlich ist, können der Zeugin oder dem Zeugen gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 69 Abs. 2 StPO weitere Fragen gestellt werden.

Vernehmung zur Sache

(19) Es empfiehlt sich, bei der Vernehmung ein gutes Klima zu schaffen. Dies gelingt regelmäßig dadurch, dass zu der Zeugin oder dem Zeugen Vertrauen aufgebaut wird, indem bei der Befragung mit Fingerspitzengefühl vorgegangen und während der Aussage Geduld bewiesen wird.

Gutes Vernehmungsklima

(20) Über die Vernehmung ist grundsätzlich ein Protokoll zu erstellen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 168b Abs. 2 StPO). In dem Protokoll müssen Ort und Tag der Vernehmung sowie die Namen der beteiligten Personen festgehalten werden. Es muss ferner die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens ersehen lassen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 168a Abs. 1 StPO), also die Ermahnung der Zeugin oder des Zeugen zur Wahrheit, die erforderliche Belehrung über

Vernehmungsprotokoll

das Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht, das Aktenzeichen usw. Bei einfachen Sachverhalten reicht eine vorläufige Aufzeichnung des Inhalts aus (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 168a Abs. 2 Satz 1 StPO). Das endgültig erstellte Protokoll ist zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von den beteiligten Personen zu unterschreiben (gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 168a Abs. 3 Satz 3 StPO).

Beweiswert des Vernehmungsprotokolls

(21) Im gerichtlichen Bußgeldverfahren ist die Aussage der Zeugin oder des Zeugen und nicht das Vernehmungsprotokoll Beweismittel. Zur Behebung von Widersprüchen mit der mündlichen Aussage vor Gericht oder bei Erinnerungsschwierigkeiten kann jedoch unter Umständen eine gute Vernehmungsniederschrift hilfreich sein (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 253 StPO).

Anhörung nach § 55 OWiG und ihre Doppelfunktion

(22) Mit der Anhörung wird der bzw. dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt und damit Gelegenheit gegeben, die gegen ihr oder ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und ihre oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse für die Zumessung der Geldbuße zu offenbaren. Als Aufklärungs- und Beweismittel können ihre oder seine Angaben auch zur Aufklärung des wahren Sachverhalts und dessen Nachweis führen. Die oder der Betroffene ist jedoch nicht zur Mitwirkung an der Aufklärung des wahren Sachverhalts verpflichtet. Sie oder er hat das Recht, zum Tatvorwurf zu schweigen. Aus ihrem der seinem Schweigen allein dürfen grundsätzlich keine für ihr oder ihn nachteiligen Schlussfolgerungen gezogen werden. Schweigt die betroffene Person teilweise, macht sie also zu einzelnen Punkten Angaben, zu anderen Punkten jedoch nicht, kann dies aber von indizieller Bedeutung sein.

Unterscheidung Anhörung nach § 55 OWiG und § 24 SGB X

(23) Die Anhörung nach § 55 OWiG ist von der Anhörung im Verwaltungsverfahren vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes nach § 24 Abs. 1 SGB X zu unterscheiden. Diese müssen unabhängig voneinander erfolgen. Dies folgt aus dem unterschiedlichen Zweck der Anhörungen sowie dem Umstand, dass die beschuldigte Person im Rahmen der Anhörung nach § 55 OWiG ausdrücklich über die Freiwilligkeit ihrer Aussage belehrt werden muss. Eine solche Belehrung wäre im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X kontraproduktiv.

Verwertung von Aussagen

(24) Eine etwaige Einlassung bei der Anhörung nach § 24 SGB X kann im Rahmen der Anhörung nach § 55 OWiG als Beweismittel verwertet werden. Unzulässig ist es, im Rahmen einer Anhörung nach § 24 SGB X einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Gegenzug für bestimmte Aussagen Vorteile im Hinblick auf ein Bußgeldverfahren zu versprechen.

Vor der Belehrung über die Aussagefreiheit zur Sache werden der oder dem Betroffenen bei der ersten Anhörung der Tatvorwurf und die in Betracht kommenden Bußgeldvorschriften eröffnet (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 1 StPO). Eine unterlassene Belehrung über das Schweigerecht bei der ersten Anhörung führt zu einem Verbot der Verwertung der Angaben der bzw. des Betroffenen.

Erforderlichkeit der Anhörung

Im Gegensatz zum Verwaltungsverfahren (§ 24 Abs. 2 SGB X) ist vor Erlass des Bußgeldbescheides eine Anhörung erforderlich. Dies gilt nicht

- vor einer Verfahrenseinstellung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder wegen nicht gebotener Ahndung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG sowie
- vor Erteilung einer Verwarnung.

Zeitpunkt der Anhörung

In der Regel sollte die Anhörung am Ende der Sachverhaltsermittlung erfolgen, um die Beweissicherung nicht zu gefährden. Eine frühzeitige Anhörung bietet sich an, sofern hierdurch aufwändige anderweitige Ermittlungen vermieden werden können.

Form der Anhörung

(25) Eine förmliche Anhörung ist nach § 55 OWiG nicht vorgeschrieben, sie kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.

Schriftliche Anhörung durch Anhörungsbogen

Die schriftliche Anhörung durch Versendung eines Anhörungsbogens mit einfachem Brief ist in der Praxis die häufigste Form. Hierfür sollte die entsprechende BK-Vorlage genutzt werden, die über die Fachanwendung Falke aufgerufen werden kann. Das Anhörungsschreiben enthält neben dem Tatvorwurf, den in Betracht kommenden Bußgeldvorschriften und dem Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht auch noch die Fristsetzung zur Äußerung. Die Frist beträgt im Regelfall zwei Wochen. Der Äußerungsbogen ist in die Pflichtangaben zur Person und die freiwilligen Angaben zur Sache untergliedert. Von den Pflichtangaben sind Angaben über die Erreichbarkeit der bzw. des Betroffenen wie z. B. eine Mobilfunknummer nicht umfasst. Die Freiwilligkeit der Angaben zur Sache beschränkt sich nicht auf den Tatvorwurf, sondern erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person. Letztere sind für die Zumessung der Geldbuße von Bedeutung, da bei einer Geldbuße ab 250,00 Euro die Leistungsfähigkeit der Täterin oder des Täters zu berücksichtigen ist. Bei unglaubwürdiger bzw. fehlender Äußerung kann das Einkommen geschätzt werden.

Unterlassene Mitwirkung

(26) Hat sich die bzw. der Betroffene innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert, kann davon ausgegangen werden, dass sie oder er von ihrem bzw. seinem Äußerungsrecht keinen Gebrauch machen will. Im Regelfall wird dann nach Aktenlage entschieden und ein Bußgeldbescheid erlassen. Auf die mögliche Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen unterlassener Angaben zu den Personalien sollte aus Opportunitätsgründen verzichtet werden, denn wegen der Versendung des Anhörungsbogens mittels einfachen Briefes lässt sich die Aufforderung zur Angabe der Personalien nur schwer nachweisen.

Mündliche Anhörung bei Vorsprache

(27) Erscheint die bzw. der Betroffene zur Anhörung im JC, kann hierfür die Vernehmungsniederschrift aus der Fachanwendung Falke genutzt werden. Wie bei der schriftlichen Anhörung wird die bzw. der Betroffene auch hier mit dem Gegenstand der Anhörung ver-

traut gemacht, indem ihr bzw. ihm der Tatvorwurf eröffnet wird. Im Anschluss wird sie bzw. er über ihr bzw. sein Schweigerecht zur Sache nach § 55 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO belehrt. Der übliche Satz zur Belehrung lautet: „Sie können sich jetzt zu diesem Vorwurf äußern, sind aber nicht dazu verpflichtet."

Der Sachverhalt sollte durch die Bearbeitungsstelle OWi umfassend aufgeklärt und dokumentiert werden. Alle mündlichen Angaben der bzw. des Betroffenen sollten möglichst präzise niedergeschrieben werden. Dabei sollte der Vortrag durch gezieltes Hinterfragen auf Plausibilität geprüft werden. Die gefertigte Niederschrift ist von den beteiligten Personen zu unterschreiben. Es genügt bei einer vorläufigen Aufzeichnung, wenn diese der bzw. dem Betroffenen vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt wird (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 168a Abs. 3, 168b StPO).

Vorteil der mündlichen Anhörung

Im Vergleich zur schriftlichen Anhörung ist die mündliche Anhörung durch die Möglichkeit des Vorhalts von Erkenntnissen und des gezielten Hinterfragens vorteilhafter.

Telefonische Äußerung

Eine telefonische Äußerung zum Sachverhalt ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und Beweisbarkeit nicht ratsam. Hinzu kommt, dass die Feststellung der Identität der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners schwierig sein kann.

Nachholung der Anhörung

(28) Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, ohne dass zuvor eine Anhörung erfolgt ist, wird der Bußgeldbescheid dadurch nicht unwirksam. Die Anhörung kann innerhalb der Einspruchsfrist und auch noch im Zwischenverfahren gemäß § 69 Abs. 2 Satz 3 OWiG nachgeholt werden.

Irrtumseinwand

(29) Im Rahmen der Anhörung sind insbesondere die Einwände des Tatbestands- und Verbotsirrtums zu beachten.

Beweisanträge

(30) Die betroffene Person kann zu ihrer Entlastung Beweisanträge stellen. Ein Beweisantrag liegt vor, wenn eine Tatsachenbehauptung durch ein zulässiges, konkret bezeichnetes Beweismittel nachgewiesen werden soll. Den gestellten Beweisanträgen ist zu entsprechen, wenn sie von Bedeutung sind (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 163a Abs. 2 StPO). Sowohl die Durchführung als auch die Ablehnung der beantragten Beweiserhebung sollten aktenkundig gemacht werden. Die Anfechtung einer Ablehnung des Beweisantrages ist mit Einlegung des Einspruchs nach § 67 OWiG gegen einen später erlassenen Bußgeldbescheid möglich. Sofern das JC sachdienlichen Beweisanträgen nicht nachgeht, hat es nach Einspruchseinlegung mit Zurückverweisung des Bußgeldverfahrens wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung durch das Amtsgericht zu rechnen.

3.6 Zulassung von Bevollmächtigten

Zulassung von Bevollmächtigten

(1) Gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 137 Abs. 1 StPO kann sich die bzw. der Betroffene in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes einer Verteidigerin oder eines Verteidigers bedienen, wobei die Zahl der gewählten Verteidiger drei nicht übersteigen darf. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift gilt das auch für die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

Aufgabe der Verteidigung

(2) Die Aufgabe der Verteidigung besteht darin, der bzw. den Betroffenen rechtskundig zu unterstützen, ihre bzw. seine Rechte umfassend zu wahren und sämtliche für ihr bzw. ihn günstigen rechtlichen und tatsächlichen Umstände zu beachten. Eine sachgerechte Verteidigung setzt eine umfassende Rechtskenntnis voraus, welche bei Rechtsanwälten vorausgesetzt werden kann.

Zugelassene Verteidiger

(3) Zu den allgemein zugelassenen Verteidigern zählen gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 138 Abs. 1 Satz 1 StPO die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen. Die als Verteidigerin gewählte Rechtsanwältin bzw. der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann die Verteidigung mit Zustimmung der oder des Betroffenen auf eine Rechtsreferendarin oder einen Rechtsreferendar übertragen, die oder der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin mehr als ein Jahr und drei Monate beschäftigt ist (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 139 StPO).

Zulassung anderer Personen

(4) Mit Genehmigung des jeweils zuständigen JC können andere Personen als Rechtsbeistand zugelassen werden (§ 60 Satz 2 OWiG i. V. m. § 138 Abs. 2 StPO).

Bevollmächtigung

(5) Die Übernahme der Verteidigung weist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt dem JC in der Regel durch Vorlage einer Vollmacht nach. Diese Vollmacht bedarf grundsätzlich nicht der Schriftform. Sofern die Verteidigerin oder der Verteidiger die Mandatsübernahme angezeigt oder Verteidigungshandlungen vorgenommen hat, kann deshalb von einer wirksamen Vollmacht ausgegangen werden. In Zweifelsfällen sollte - auch aus Gründen des Datenschutzes - die Vollmacht aber zur Vorlage angefordert werden.

Liegt dem JC keine schriftliche Vollmacht vor, sollte die Verteidigung darauf hingewiesen werden, dass Zustellungen an sie nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich sind

Zustellung nur bei schriftlicher Vollmacht

Regelmäßig weisen Rechtsanwälte bzw. Rechtsbeistände ihre Bevollmächtigung mit einem Formblatt mit der Bezeichnung „Strafprozessvollmacht“ nach. Eine elektronische Übermittlung ist gemäß § 110a Abs. 1 OWiG möglich.

Zurückweisung

(6) Eine Verteidigerin oder ein Verteidiger ist zurückzuweisen, wenn die Höchstzahl der Verteidiger von maximal drei überschritten wird (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 137 Abs. 1 Satz 2 StPO) oder eine unzulässige Mehrfachverteidigung, d. h. eine gleichzeitige Vertre-

tung mehrerer derselben Tat betroffener Personen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 146 S. 1 StPO), vorliegt.

Recht auf Akteneinsicht

(7) Die Verteidigerin oder der Verteidiger hat gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 147 Abs. 1 StPO das Recht auf Akteneinsicht. Dies umfasst die Einsichtnahme in die Bußgeldakten, allerdings nicht die Einsichtnahme in die Akten des Verwaltungsverfahrens. Grundsätzlich hat die Verteidigerin oder der Verteidiger wie die betroffene Person die Möglichkeit, die Bußgeldakte unter Aufsicht in den Diensträumen des JC einzusehen, um ein richtiges Bild von der Beweislage zu bekommen. Die Verteidigerin oder der Verteidiger hat zudem nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 147 Abs. 4 StPO auf Antrag das Recht, die Bußgeldakte in seine Geschäftsräume oder Wohnung mitzunehmen. Der Verteidigerin oder dem Verteidiger entstehen durch die Mitnahme keine Kosten. Allerdings ist gemäß § 107 Abs. 5 Satz 1 OWiG für die Versendung der Bußgeldakte einschließlich Rücksendung eine Kostenpauschale von 12,00 Euro zu erheben. Nach § 9 Abs. 3 Gerichtskostengesetz wird die Pauschale sofort nach ihrer Entstehung fällig, also nach der Aufgabe der Unterlagen bei dem Postunternehmen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte die Aktenversendungspauschale im Regelfall als Kostenvorschuss erhoben und die Bewilligung der Akteneinsicht von der Einzahlung abhängig gemacht werden. Es ist rechtlich jedoch nicht zwingend, die Aktenübersendung vom Zahlungseingang abhängig zu machen. Sollte im Einzelfall eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter auf die Übersendung der Akten ohne vorherige Erstattung der Kosten bestehen, ist daher dem Anliegen zu entsprechen.

Anwesenheits- und Fragerecht

(8) Neben dem Recht auf Akteneinsicht hat die Verteidigerin oder der Verteidiger gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 168c Abs. 1 StPO ein Recht auf Anwesenheit bei allen Vernehmungen ihres bzw. seines Mandanten. Sie oder er kann Beweisanträge und während der Vernehmung Fragen stellen. Einen Anspruch auf Terminverlegung bei Verhinderung hat die Verteidigung allerdings nicht (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 168c Abs. 5 Satz 3 StPO).

3.7 Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Abschlussverfügung

Sofern die Ermittlungen keinen Anlass für den Erlass eines Bußgeldbescheides geben, kennt das Ermittlungsverfahren drei weitere Alternativen, um das Verfahren zu beenden (vgl. 3.7.1 bis 3.7.3). Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens erfolgt mit einer Abschlussverfügung in der Akte. Die BK-Vorlage für diese Abschlussverfügung steht in der Fachanwendung Falke zur Verfügung.

3.7.1 Einstellung

(1) Das Bußgeldverfahren kennt drei Einstellungsgründe:

Einstellung aus tatsächlichen Gründen

Die Einstellung aus tatsächlichen Gründen gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO kommt in Betracht, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen kein hinreichender Tatverdacht

vorliegt, d. h. die Ordnungswidrigkeit nicht sicher nachgewiesen werden kann. In diesem Fall gilt die Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 MRK.

Einstellung aus rechtlichen Gründen

Eine Einstellung aus rechtlichen Gründen nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. 170 Abs. 2 Satz 1 StPO hat zu erfolgen, wenn die Ordnungswidrigkeit wegen eines dauernden Verfolgungshindernisses nicht (mehr) verfolgt werden darf. In der Praxis ist der Eintritt der Verfolgungsverjährung gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG der bedeutsamste Fall.

Einstellung wegen nicht gebotener Ahndung

Liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit vor (der Tatnachweis kann geführt werden, es gibt keine Verfolgungshindernisse), kann das JC ein bei ihm anhängiges Bußgeldverfahren nach pflichtgemäßen Ermessen einstellen, wenn es eine Ahndung für nicht geboten hält (§ 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Die Einstellung nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO hat gegenüber der Einstellung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG Vorrang.

Teileinstellung

(2) Neben der Einstellung des gesamten Bußgeldverfahrens besteht auch die Möglichkeit, Teileinstellungen vorzunehmen. Dadurch kann die Verfolgung auf den Schwerpunkt des Tatgeschehens, d. h. entweder bei Tatmehrheit nach § 20 OWiG auf eine von mehreren selbständigen Ordnungswidrigkeiten oder bei Tateinheit nach § 19 OWiG auf Teile eines einheitlichen Tatgeschehens oder auf einzelne Gesetzesverletzungen beschränkt werden.

Einstellungs-mitteilung

(3) Die Einstellung des Ermittlungsverfahren ist der bzw. dem Betroffenen nur mitzuteilen, wenn sie oder er zur Sache angehört worden ist, sie bzw. er ausdrücklich um eine Einstellungsmitteilung gebeten hat oder ein sonstiges Interesse (z. B. wegen eines Medienberichts) ersichtlich ist (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V. m. § 170 Abs. 2 Satz 2 StPO).

3.7.2 Verwarnungsverfahren

Verwarnungs-verfahren

(1) Das Verwarnungsverfahren nach § 56 OWiG ist im Gegensatz zum förmlichen Bußgeldverfahren ein vereinfachtes Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bagatellbereich. Die Verwarnung kann erteilt werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich die Begehung einer Ordnungswidrigkeit (§ 1 Abs. 1 OWiG) sowie deren Geringfügigkeit (§ 56 Abs. 1 OWiG). Es ist zu unterscheiden zwischen der Verwarnung ohne Verwarnungsgeld und der Verwarnung mit Verwarnungsgeld.

Verwarnung ohne Verwarnungsgeld

(2) Die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nach § 56 Abs. 1 Satz 2 OWiG ist der bloße Vorhalt einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit. Sie kommt in Betracht, wenn der Vorwurf, der die betroffene Person

trifft, sehr gering ist und besondere Gründe dagegen sprechen, zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten bzw. gemäß § 47 OWiG einzustellen.

Verwarnung mit Verwarnungsgeld

(3) Bei der Verwarnung mit Verwarnungsgeld gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG wird der bzw. dem Betroffenen die geringfügige Ordnungs-widrigkeit vorgeworfen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 35,00 Euro erhoben. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von nicht mehr als 35,00 Euro zu ahnden wäre und weder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld noch eine förmliche Verfahrenseinleitung bzw. Einstellung gemäß § 47 OWiG angezeigt ist.

Verfahren

(4) Die Verwarnung kann sowohl schriftlich durch einfachen Brief als auch mündlich während einer Vorsprache der betroffenen Person erfolgen. Dieser entstehen durch das Verwarnungsverfahren keine Kosten (§ 56 Abs. 3 Satz 2 OWiG). Auf die Anhörung nach § 55 OWiG kann im Verwarnungsverfahren grundsätzlich verzichtet werden. Üblicherweise wird die Verwarnung mit Verwarnungsgeld jedoch mit einer Anhörung verbunden für den Fall, dass die bzw. der Betroffene mit ihr nicht einverstanden ist.

Die Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird nur mit dem Einverständnis der bzw. des Betroffenen und der fristgerechten Einzahlung des erhobenen Verwarnungsgeldes wirksam (§ 56 Abs. 2 Satz 1 OWiG). Mit der Zahlung ist das Verwarnungsverfahren beendet, so dass das Vollstreckungsverfahren entfällt. Zahlt die bzw. der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht oder erklärt sie oder er sich nicht damit einverstanden, wird die Ordnungswidrigkeit im förmlichen und kostenpflichtigen Bußgeldverfahren geahndet.

Vor- und Nachteile des Verwarnungsverfahrens

(5) Das Verwarnungsverfahren bietet der bzw. dem Betroffenen wie auch dem JC durch die schnelle, form-, kosten- und vollstreckungsfreie Erledigungsart erhebliche Vorteile.

Nachteilig sind die sehr niedrige Obergrenze des Verwarnungsgeldes von 35,00 Euro und die damit einhergehende geringe Abschreckungswirkung. Diese Verfahrensart ist daher nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sinnvoll, damit sie sich noch als angemessene Ahndung der Ordnungswidrigkeit darstellt.

Anfechtbarkeit der Verwarnung

(6) Gegen die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gibt es nur die formlosen Rechtsbehelfe der Gegenvorstellung und der Dienstaufsichtsbeschwerde.

Gegen eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld kann sich die betroffene Person wehren, indem sie das Verwarnungsgeld nicht einzahlt. In diesem Fall wird die Verwarnung nicht wirksam. Wurde das Verwarnungsgeld bereits eingezahlt, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 OWiG) unbefristet zulässig, wobei sich die bzw. der Betroffene nur auf Verfahrensmängel berufen kann. Eine Anfechtung mit der Begründung, eine Ordnungswidrigkeit habe gar nicht vorgelegen, ist unzulässig, weil sich die bzw. der Betroffene damit in

Widerspruch zu ihrem bzw. seinem eigenen früheren Verhalten setzen würde. Denn mit ihrem bzw. seinem Einverständnis und der Zahlung des Verwarnungsgeldes hat sie bzw. er den Tatvorwurf bereits eingeräumt.

3.7.3 Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Straftat

Definition Straftat

(1) Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhafte Handlung oder Unterlassung, die den Tatbestand eines Gesetzes erfüllt, das zur Ahndung eine Strafe vorsieht.

Straftatbestände in der Praxis

(2) Die beiden in der Praxis im Zuständigkeitsbereich der JC am häufigsten vorkommenden Straftaten sind der Betrug nach § 263 StGB und die Urkundenfälschung nach § 267 StGB.

(3) Macht eine leistungsberechtigte Person absichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben, um sich einen ihr tatsächlich nicht zustehenden Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II durch Täuschung zu erschleichen, verwirklicht sie den Straftatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB. Strafbar handelt auch die Person, die pflichtwidrig die in § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I vorgeschriebene Änderungsmitteilung unterlässt, damit die unrechtmäßige Leistungszahlung fortgesetzt wird. Die Strafbarkeit der Unterlassungstat ergibt sich aus § 13 Abs. 1 StGB.

Tatbestandsmerkmale des Betruges

Um den Anfangsverdacht für einen sog. Sozialleistungsbetrug feststellen zu können, müssen folgende Tatbestandsmerkmale vorliegen:

- Ein **Irrtum** seitens des JC über eine leistungserhebliche Tatsache, den die oder der Leistungsberechtigte durch eine Täuschung (= Vorspiegelung falscher Tatsachen z. B. durch falsche Angaben im Antrag oder Verschweigen einer Änderung) erregt hat,
- eine **Vermögensverfügung** des JC in Form der Zahlung von Geldleistungen oder Erbringung von Sachleistungen, die nur aufgrund des vorgenannten Irrtums erbracht wurden,
- ein **Vermögensschaden** des JC durch Auszahlung von Leistungen ohne tatsächlich bestehenden Anspruch und
- die Absicht der oder des Betroffenen, sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (sog. **Bereicherungsabsicht**).

Anhaltspunkte für das Vorliegen der Bereicherungsabsicht können z. B. das Verschweigen weiterer Haushaltsmitglieder oder weiterer Sozialleistungsanträge bei anderen JC, der unrechtmäßige Leistungsbezug über einen Zeitraum von mehreren Monaten oder das Bekanntwerden einer Veränderung durch anonyme Anzeigen oder Datenabgleiche sein.

Unerheblichkeit von Überzahlungshöhe und -zeitraum

Die Höhe bzw. der Zeitraum der Überzahlung ist für die Bewertung, ob ein Straftatverdacht vorliegt, unbeachtlich. Auch bei einer gerin-

gen Überzahlungshöhe oder einem kurzen Überzahlungszeitraum kann ein Straftatverdacht gegeben sein.

Versuchter Betrug

(4) Gemäß § 263 Abs. 2 StGB ist auch der versuchte Betrug strafbar. Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Werden z. B. im Antrag falsche Angaben gemacht, die jedoch vor Bewilligung und Auszahlung der Leistung von der Sachbearbeiterin oder vom Sachbearbeiter entdeckt werden, so dass ein tatsächlicher Vermögensschaden nicht eintreten konnte, liegt versuchter Betrug vor.

Tatbestand der Urkundenfälschung

(5) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, erfüllt den Straftatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB).

Urkunde

Eine Urkunde ist eine schriftliche, allgemein verständliche Gedankenerklärung, die geeignet ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und ihre Ausstellerin oder ihren Aussteller erkennen lässt (z. B. Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers).

Tathandlung

Tathandlung ist die Herstellung einer unechten Urkunde, die Verfälschung einer echten Urkunde oder der Gebrauch einer unechten oder verfälschten Urkunde.

unechte Urkunde

Eine Urkunde ist unecht, wenn sie nicht von der- bzw. demjenigen herrührt, die bzw. der aus ihr als Ausstellerin oder Aussteller hervorgeht. Kennzeichnend dabei ist das Vorliegen einer Identitätstäuschung, d. h. ein Handeln zum Zwecke der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums über die Person der wirklichen Ausstellerin bzw. des wirklichen Ausstellers. Bei dem Merkmal der Unechtheit geht es allein um die Frage der Urheberschaft, nicht um die Wahrheit der urkundlichen Erklärung (inhaltlich).

Herstellung einer unechten Urkunde

Das Herstellen geschieht bei Schriftstücken i. d. R durch Zeichnen mit dem falschen Namen. Aber auch die mit eigenem Namen unterschriebene Urkunde kann unecht sein, wenn die Täterin oder der Täter zwecks Täuschung den Anschein erweckt, sie bzw. er sei eine andere Person als die Ausstellerin oder der Aussteller.

Unter das Herstellen einer unechten Urkunde fällt auch die sog. Blankettfälschung. Sie liegt vor, wenn die Täterin oder der Täter ein mit der Unterschrift einer anderen Person versehen-es Papier gegen deren Willen ausfüllt.

Verfälschen einer unechten Urkunde

Verfälschen ist jede unbefugte, nachträgliche Änderung der Beweisrichtung und des gedanklichen Inhalts einer Urkunde, so dass diese nach dem Eingriff (inhaltlich) etwas anderes zum Ausdruck bringt als vorher. Dabei darf die Urkundenqualität nicht verloren gehen.

Gebrauchen einer unechten Urkunde

Gebrauchen bedeutet, dass die Urkunde der oder dem zu Täuschenden in der Weise zugänglich gemacht wird, dass sie oder er die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat. Auf die tatsächliche Einsichtnahme kommt es hingegen nicht an.

Das Vorliegen eines Vermögensschadens ist kein Tatbestandsmerkmal der Urkundenfälschung. Nach § 267 Abs. 2 StGB ist auch der Versuch der Urkundenfälschung strafbar.

Subsidiarität der Urkundenfälschung

Sofern das Herstellen einer unechten Urkunde nur Mittel zum Betrug ist, ist die Tat nur als Betrug zu bestrafen, d. h. die Urkundenfälschung ist subsidiär und tritt hinter den Betrug zurück. Der Umstand, dass die Urkundenfälschung als Mittel zum Betrug eingesetzt wurde, kann sich aber strafverschärfend auswirken.

> Beispiel:
>
> Die Lohnangabe in der Einkommensbescheinigung wird vom Leistungsberechtigten gefälscht, damit die Anrechnung niedriger ausfällt und höhere Leistungen gezahlt werden.

Verfolgung von Straftaten durch die Staatsanwaltschaft

(6) Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten, also die letztendliche Aufklärung des Sachverhalts und die Feststellung, ob tatsächlich alle Tatbestandsmerkmale vorliegen, obliegt der Staatsanwaltschaft und nicht dem JC. Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft hat bereits zu erfolgen, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, selbst dann, wenn Zweifel bzw. Unklarheiten im Sachverhalt oder bei der Auslegung der Ahndungsnorm bestehen. Die Sache ist ebenfalls abzugeben, selbst wenn von vornherein mit der Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO zu rechnen ist.

Straftat vor Ordnungswidrigkeit

Ist eine Handlung gleichzeitig eine Straftat und Ordnungswidrigkeit, ist nach § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG nur das Strafgesetz anzuwenden.

Abgabe nach § 41 Abs. 1 OWiG

(7) Ergeben sich nach Einleitung eines Bußgeldverfahrens Anhaltspunkte dafür, dass die Tat eine Straftat ist, gibt das JC das Verfahren gemäß § 41 Abs. 1 OWiG an die Staatsanwaltschaft ab. Selbst dann, wenn die Tat im Zusammenhang mit erbrachten Dienst- oder Werkleistungen steht, erfolgt die Abgabe an die Staatsanwaltschaft und nicht an das HZA. Für den Fall der Einstellung wegen der Straftat sollte im Abgabeschreiben an die Staatsanwaltschaft unbedingt auf die Rückgabe hingewiesen werden, damit diese in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht übersehen wird.

Form der Abgabe nach § 41 Abs. 1 OWiG

Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es sollten aber die Tatsachen dargestellt sowie eine Begründung für die Abgabe gegeben werden, um der Staatsanwaltschaft die Erwägungen des JC nachvollziehbar zu machen und ihr eine Entscheidungsgrundlage für die Übernahme der Sache zu geben.

Hinweis auf drohende Verfolgungsverjährung

Da die Abgabe an die Staatsanwaltschaft die Verfolgungsverjährung nicht unterbricht, sollte die Bearbeitungsstelle OWi bei drohender Verjährung der gleichfalls vorliegenden Ordnungswidrigkeit einen entsprechenden Hinweis im Abgabeschreiben aufnehmen.

Rückgabe durch die Staatsanwaltschaft

Verneint die Staatsanwaltschaft zureichende Anhaltspunkte für eine Straftat und damit für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, gibt sie nach § 41 Abs. 2 OWiG die Sache an das JC zurück, das die Sache an sie abgegeben hatte. Die „verdrängte“ Ordnungswidrigkeit lebt wieder auf. Die Weiterführung des Bußgeldverfahrens ist bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG) möglich, nicht jedoch bei einer Verfahrenseinstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO.

Strafanzeige

(8) Bei Sachverhalten, in denen der Verdacht einer Straftat besteht, allerdings keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, ist Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Unterlässt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Bearbeitungsstelle OWi bewusst die Strafanzeige, besteht das Risiko der Strafverfolgung wegen Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB, selbst dann, wenn sie oder er trotz zureichender Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat ein Bußgeldverfahren eingeleitet hat. Das Gleiche gilt, wenn Vorgänge, in denen Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, von der sachbearbeitenden Stelle nicht der Bearbeitungsstelle OWi zugeleitet werden.

Verfahren bei Strafanzeige

(9) In dem Fall der Erstattung einer Strafanzeige sind im Schreiben an die Staatsanwaltschaft die Personalien der oder des Beschuldigten, d. h. Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort, anzugeben und der Sachverhalt einschließlich der Tat, die der beschuldigten Person vorgeworfenen wird, darzustellen. Die Höhe des eingetretenen Vermögensschadens und bereits ergangene Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen sind ebenfalls zu nennen. Zudem ist darauf einzugehen, ob diese bestandskräftig sind und inwieweit zu Unrecht erbrachte Leistungen von der beschuldigten Person bereits zurückgezahlt worden sind.

Relevante Unterlagen

Diese Angaben können auch in einem dem Abgabeschreiben beigefügten Vermerk enthalten sein. Dem Schreiben sollten Kopien sämtlicher relevanter Unterlagen, die den Tatvorwurf erhärten, beigefügt werden. Die der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sind deckungsgleich mit denen, die dem HZA in der Regel zuzuleiten sind. Diese Unterlagen sind der Anlage 3 der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der BA über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und der Bundesagentur für Arbeit (Zusammenarbeitsvereinbarung) zu entnehmen. Sofern es zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, können im Ausnahmefall Originaldokumente abgegeben werden. Die Unterlagen sollten chronologisch geordnet und aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit des geschilderten Sachverhalts nummeriert werden.

Bestätigt sich der Straftatverdacht, legt die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Gericht die Anklageschrift vor (§ 199 Abs. 1 StPO).

Verjährung von Straftaten

(10) Für den Fall, dass die Verjährung einer Ordnungswidrigkeit bei ihrer Entdeckung bereits eingetreten ist, besteht trotzdem die Möglichkeit der Verfolgung einer Straftat aufgrund längerer Verjährungsfristen. Für die Praxis relevant ist der strafbare Sozialleistungsbetrug nach § 263 Abs. 1 StGB, der in Abgrenzung zur Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 ab dem Tatende oder Erfolgseintritt gemäß §§ 78 Abs. 3 Nr. 4, 78a StGB nach fünf Jahren verjährt.

Einstellung des Verfahrens

(11) Die Staatsanwaltschaft kann das strafrechtliche Ermittlungsverfahren auch selbst einstellen. Es liegt im Interesse des JC, das die Strafanzeige erstattet hat, angehört zu werden, bevor die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt das Verfahren als Bagatellsache nach § 153 Abs. 1 StPO oder gegen Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO einstellt. Sie bzw. er soll dem JC die Gründe, die für die Einstellung sprechen, mitteilen und ihm Gelegenheit zur Äußerung geben (Nr. 90 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 RiStBV). Sofern die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt das Verfahren entgegen einer widersprechenden Äußerung einstellt, soll sie oder er nach Nr. 90 Abs. 1 Satz 2 RiStBV in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

Liegt kein hinreichender Tatverdacht gegen die beschuldigte Person vor, so stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein (§ 170 Abs. 2 StPO). Sie teilt dem zuständigen JC die Einstellungsentscheidung und die sie tragenden Erwägungen mit und gibt die Sache zur Verfolgung nach § 43 Abs. 1 OWiG an das zuständige JC ab, wenn sie Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 als gegeben ansieht. Das JC kann dann ohne Einflussnahme der Staatsanwaltschaft über die Ordnungswidrigkeit entscheiden.

Beschwerde gegen Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

(12) Das JC als anzeigende Behörde und Verletzte hat gemäß § 172 Abs. 1 StPO die Möglichkeit, gegen die Einstellung des Verfahrens binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstellungsentscheidung Beschwerde bei der vorgesetzten Beamtin oder bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft einzulegen (sogenannte Vorschaltbeschwerde). Die Beschwerde nach § 172 Abs. 1 StPO ist kein eigenständiger Rechtsbehelf. Vielmehr ist sie Zulassungsvoraussetzung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Klageerzwingungsverfahren). Unzulässig ist die Beschwerde, wenn das Verfahren ausschließlich Privatklagedelikte[3] zum Gegenstand hat oder das Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO oder § 153a Abs. 1 Satz 1 StPO eingestellt wurde (§ 172 Abs. 2 Satz 3 StPO).

---

[3] Privatklagedelikte sind Straftaten, die nach den Bestimmungen der StPO grundsätzlich im Wege der Privatklage verfolgt werden können, ohne dass vorher die Polizei oder Staatsanwaltschaft beteiligt werden müssen (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Sachbeschädigung).

Verfahren

Legt das JC gegen die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO Beschwerde ein, so obliegt es zunächst der Staatsanwaltschaft, die die Einstellung verfügt hat, zu prüfen, ob sie ihr abhilft und die Ermittlungen wieder aufnimmt (Nr. 105 Abs. 2 RiStBV). Die Wiederaufnahme der Ermittlungen ist dem JC als Beschwerdeführer gemäß Nr. 105 Abs. 4 RiStBV mitzuteilen. Hilft die Staatsanwaltschaft der Beschwerde nicht ab, legt sie diese unter Beifügung eines Vorlageberichts zusammen mit den Verfahrensakten der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, also der vorgesetzten Beamtin bzw. dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft i. S. v. § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO zur Entscheidung vor (Nr. 105 Abs. 2 RiStBV). Der Sachverhalt wird erneut umfassend geprüft. Hält die Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerde für begründet, so weist sie die Staatsanwaltschaft an, weiter zu ermitteln (§ 146 GVG). Ansonsten erteilt sie einen ablehnenden Bescheid. Dieser Bescheid ist dem JC als Beschwerdeführer mit Belehrung hinsichtlich der Möglichkeit, Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht nach § 172 Abs. 4 Satz 1 StPO zu stellen, sowie hinsichtlich der dabei einzuhaltenden Form (§ 172 Abs. 3 StPO) und Frist (§ 172 Abs. 2 Satz 1 StPO) bekannt zu machen.

3.7.4 Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten

Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten

(1) Es bietet sich an, Grundfragen der Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften zu regeln, z. B. in welchen Fallgestaltungen Strafanzeigen wegen Betrugsversuchs opportun erscheinen, wenn es nicht zu einer Überzahlung gekommen ist.

Verfahren, wenn Zweifeln am Straftatverdacht bestehen

(2) Bestehen Zweifel, ob nur eine Ordnungswidrigkeit oder auch eine Straftat vorliegt, empfiehlt sich eine Strafanzeige bzw. Abgabe an die Staatsanwaltschaft - vorausgesetzt, im Falle einer Straftat wäre keine Zuständigkeit der Zollverwaltung gegeben -, u. a. weil möglicherweise erforderliche zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen eher von der Staatsanwaltschaft veranlasst werden können. Das JC hat aufgrund der eigens erstatteten Strafanzeigen und Verfahrensabgaben nach § 41 Abs. 1 OWiG ein Interesse am Ausgang der Verfahren. Im Hinblick darauf ist es sinnvoll, den jeweiligen Vorgang auf Wiedervorlage zu legen, um so den Ausgang des Verfahrens zu überwachen. Um die Zusammenarbeit zu optimieren und um bei unterschiedlichen Auffassungen einvernehmliche Lösungen herbeizuführen, bieten sich regelmäßige Treffen mit der Staatsanwaltschaft auch unter Einbeziehung des mit Straf- und Bußgeldsachen befassten Gerichts an.

Berücksichtigung örtlicher Rechtsprechung

(3) Die JC können eine gefestigte Rechtsprechung im Bereich des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrechts der für sie örtlich zuständigen Gerichte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen und hierbei auch von den vorliegenden Weisungen abweichen.

4. Erlass des Bußgeldbescheides

Voraussetzungen für den Erlass des Bußgeldbescheides

Voraussetzungen für den Erlass des Bußgeldbescheides sind die abgeschlossene Aufklärung des Sachverhaltes (§ 61 OWiG), der gesicherte Tatnachweis, das Fehlen von Verfolgungshindernissen und die erfolgte Anhörung der betroffenen Person.

4.1 Rechtsnatur des Bußgeldbescheides

Rechtsnatur des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid ist ein Verwaltungsakt besonderer Art, der in einem justizähnlich ausgestalteten Verfahren ergeht. Er ist mit einer gerichtlichen Entscheidung im Strafbefehlsverfahren zu vergleichen, die wie der Bußgeldbescheid eine nochmalige Verfolgung der Tat unter bestimmten Gesichtspunkten hindert.

4.2 Inhalt des Bußgeldbescheides

Angaben zur betroffenen Person und zur/zum VerteidigerIn

(1) Nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 OWiG beginnt der Bußgeldbescheid mit den Angaben zur Person der oder des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter sowie ggf. mit dem Namen und der Anschrift der Verteidigerin oder des Verteidigers.

Um die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststellen zu können, sind folgende Angaben erforderlich:

- Vor- und Zuname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort).

Jugendliche und betreute Personen

Bei Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) und betreuten Personen muss der Bußgeldbescheid den Namen der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters und deren bzw. dessen Anschrift enthalten. Der Bußgeldbescheid wird an die betroffene Person zugestellt, eine formlose Mitteilung des Bescheides ergeht an die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter (§ 51 Abs. 2 OWiG).

Tatvorwurf

(2) Die Bezeichnung der Tat, die der oder dem Betroffenen vorgeworfen wird, ist zentraler Bestandteil des Bußgeldbescheides, einschließlich Zeit und Ort der Begehung (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG). Die Schilderung des konkreten Tatvorwurfs erfolgt in Form eines persönlichen Vorwurfs, indem die oder der Betroffene direkt angesprochen wird (z. B. „Sie haben am ...“), weil ihr oder ihm nicht die getroffenen Feststellungen des JC, sondern ihr oder sein konkretes Fehlverhalten vorgeworfen werden soll. Der Vorwurf muss also enthalten, wer, wann, wo und wie gehandelt hat.

Tatvorwurf gegen Beteiligte

(3) Ist die oder der Betroffene an einer Ordnungswidrigkeit beteiligt, handelte sie oder er also nicht allein, so muss die Form der Beteiligung konkret dargestellt werden. Als Formen der Beteiligung kommen Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe in Betracht. Mittäterschaft kann z. B. mit den Worten „im bewussten und gewollten Zu-

sammenwirken“, Anstiftung dagegen mit Formulierungen wie „beauftragen“ oder „anweisen“ umschrieben werden.

Mehrere Ordnungswidrigkeiten

(4) Wird der oder dem Betroffenen die mehrfache Verletzung einer Bußgeldvorschrift oder die Verletzung mehrerer Bußgeldvorschriften vorgeworfen, so ist der Tatvorwurf, je nachdem, ob Tateinheit oder Tatmehrheit zwischen den einzelnen Ordnungswidrigkeiten vorliegt, entsprechend abzufassen.

Tateinheit

(5) Tateinheit ist anzunehmen, wenn dieselbe Handlung gleichzeitig mehrere Bußgeldtatbestände verletzt (ungleichartige Tateinheit nach § 19 Abs. 1 Alt. 1 OWiG) oder einen Bußgeldtatbestand mehrfach verletzt (gleichartige Tateinheit nach § 19 Abs. 1 Alt. 2 OWiG). Es wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.

Tatmehrheit

(6) Demgegenüber ist Tatmehrheit gegeben, wenn die oder der Betroffene mehrere Ordnungswidrigkeiten nicht durch eine, sondern durch mehrere Handlungen begangen hat (§ 20 OWiG). In diesem Fall wird für jede Handlung eine gesonderte Geldbuße festgesetzt, die im Bußgeldbescheid einzeln aufgeführt und addiert werden. Die einzelnen Sachverhalte sollten demnach optisch abgegrenzt werden, indem sie mit alphabetisch geordneten Kleinbuchstaben untergliedert werden.

Gesetzliche Merkmale der Ordnungswidrigkeit

(7) Nach der Schilderung des konkreten Tatvorwurfs ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, unter welchen abstrakten gesetzlichen Tatbestand ihre bzw. seine Handlung fällt. Zu den gesetzlichen Merkmalen der Ordnungswidrigkeit (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 OWiG) gehört sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand. Eingeleitet wird dies regelmäßig mit der Formulierung „Ordnungswidrig handelt, wer…“.

Angewendete Bußgeldvorschriften

(8) Die angewendeten Bußgeldvorschriften sowie die jeweilige verwaltungsrechtliche Bezugsvorschrift sollten vollständig und genau angegeben werden. Zudem sollten die angewendeten allgemeinen Vorschriften des OWiG angegeben werden:

- § 9 (Handeln für einen anderen),
- § 11 (Tatbestands- oder Verbotsirrtum),
- § 14 (Beteiligung).

Beweismittel

(9) Die Angabe der Beweismittel (§ 66 Abs. 1 Nr. 4 OWiG) dient der Information der oder des Betroffenen, ob der gegen ihr bzw. ihn erhobene Tatvorwurf nachweisbar ist. Daher sollten nur die Beweismittel im Bußgeldbescheid genannt werden, die für die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich sind. Die Beweismittel müssen konkret, einzeln und genau bezeichnet werden. Beweismittel des Bußgeldverfahrens sind insbesondere Zeugen und Sachverständige, Urkunden und Angaben der oder des Betroffenen.

Urkunden

(10) Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Urkunden sind der Antrag auf Leistungen, schriftliche Erklärungen der oder des Betroffenen sowie der Leistungsbescheid.

Angaben der/des Betroffenen

(11) Räumt die oder der Betroffene den ihr bzw. ihm vorgeworfenen Sachverhalt bei der Anhörung im Bußgeldverfahren oder zu einem anderen Zeitpunkt ein, sind diese Angaben wichtige Beweismittel. Angaben der oder des Betroffenen sind, sofern sie ein Geständnis oder Teilgeständnis enthalten, im Bußgeldbescheid als gesondertes Beweismittel aufzuführen.

Zeugen

(12) Die Benennung einer Zeugin oder eines Zeugen im Bußgeldbescheid dürfte regelmäßig entbehrlich sein. Sachverständige Zeugen sind auf Anfrage des Amtsgerichtes zu benennen. Dies sind Zeugen, die Wahrnehmungen nur aufgrund ihrer besonderen Sachkunde gemacht haben. Sie dürften regelmäßig aus den Fachteams (aus dem Team, das den Vorgang der OWi-Stelle zugeleitet hat) kommen. Mitarbeiter der Bearbeitungsstelle OWi sollten nicht als sachverständige Zeugen benannt werden. Ihre Aufgabe vor dem Amtsgericht besteht vielmehr darin, die Interessen als Einleitungsstelle des JC zu vertreten. Bei der Benennung ist darauf zu achten, nicht die Privatanschrift der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters anzugeben, sondern anzumerken, sie oder ihn über das JC zu laden.

Keine Beweismittel

(13) Leistungsakten und Bußgeldakten sind keine Beweismittel, sondern nur inhaltsleere Pauschalbezeichnungen. Sie enthalten lediglich Beweismittel. Im gerichtlichen Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht ist letztendlich der Wahrheitsgehalt des Akteninhalts anhand konkreter Beweismittel aufzuklären.

Bezeichnung der Aktendurchschrift

(14) Die Bezeichnung der Aktendurchschrift als Entwurf kann dazu führen, dass der Bußgeldbescheid nicht den Anforderungen des § 66 OWiG genügt. Dies ist im Sinne der Rechtssicherheit unbedingt zu vermeiden. Der für die Akten bestimmte Ausdruck ist daher mit der Überschrift „Abdruck“ zu versehen. Die Voreinstellungen für die Bußgeldbescheide (Anzahl der Originale, Entwürfe und Abdrucke) können über die sogenannten Dokumentabschlussoptionen manuell geändert werden.

maximale Höhe der Geldbuße

(15) Die Geldbuße (§ 66 Abs. 1 Nr. 5 OWiG) wird in bestimmter Höhe angegeben. Zuwiderhandlungen sind nach § 63 Abs. 2 in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nr. 6 mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des § 63 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 mit Geldbuße bis zu 2.000 Euro bedroht.

Regelbußgeldrahmen

(16) Der in § 17 Abs. 1 OWiG festgesetzte Regelbußgeldrahmen findet im Hinblick auf die Festlegung der Bußgeldrahmen in § 63 Abs. 2 keine Anwendung.

Bußgeldrahmen bei Fahrlässigkeit

(17) Droht das Gesetz sowohl für vorsätzliches als auch für fahrlässiges Handeln eine Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unter-

scheiden, so kann nach § 17 Abs. 2 OWiG fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Dies ist auch bei der Verjährungsfrist zu beachten.

> Beispiel:
>
> Bei einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 beträgt der Höchstbußgeldrahmen gemäß § 63 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 OWiG 2.500,00 Euro.

Um eine (ggf. gerichtliche) Überprüfung möglich zu machen, ob der Geldbuße der richtige Bußgeldrahmen zugrunde liegt, ist im Bußgeldbescheid eine konkrete Aussage darüber zu treffen, ob der oder dem Betroffenen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

Keine Bußgelder Bußgeldrahmen bei Fahrlässigkeit unter 35,00 Euro

(18) Die Festsetzung von Bußgeldern unter einem Betrag von 35,00 Euro ist wegen der damit verbundenen Kosten nach §§ 105 OWiG, 464a StPO i. d. R. unverhältnismäßig. Verwarnungsgelder können in Höhe von 5,00 bis 35,00 Euro festgesetzt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG).

Zumessung nach § 17 Abs. 3 OWiG und ihre Grundsätze

(19) Im Gegensatz zum Strafrecht, wo der Schwerpunkt der Zumessungsgründe bei der Schuld der Täterin oder des Täters, d. h. im subjektiven Bereich liegt (§ 46 StGB), haben im Ordnungswidrigkeitenrecht die im objektiven Bereich liegenden Tatsachen den Vorrang bei der Zumessung. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dient mehr dem Schutz, der Wahrung und der erzieherischen Durchsetzung einer bestehenden Ordnung als der abschreckenden und vergeltenden Ahndung persönlicher Schuld.

Bedeutung der Ordnungswidrigkeit

(20) Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit beurteilt sich vor allem danach, inwieweit die zu schützende Ordnung durch eine Verletzung bestimmter Ge- und Verbotsnormen gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dabei kann eine Ordnungswidrigkeit durch Veränderung der soziokulturellen und wirtschaftlichen Gesamtbedingungen im Laufe der Zeit an Bedeutung gewinnen oder verlieren. Nachdem der Bußgeldrahmen selbst bereits einen wesentlichen Anhaltspunkt für die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit gibt, dürfen die hierfür maßgeblichen gesetzgeberischen Motive nicht nochmals erschwerend bei der Zumessung der Geldbuße im Einzelfall berücksichtigt werden.

Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit wird ferner geprägt durch den Umfang der Zuwiderhandlung - z. B. Dauer der Zuwiderhandlung - und die Auswirkungen der Tat, z. B. die Höhe der überzahlten Leistungen, aber auch schädliche Folgen zu Lasten des Arbeitsmarktes. Überzahlte Sozialversicherungsbeiträge sind Bestandteil der überzahlten Leistungen, soweit sie im Erstattungsbescheid ausgewiesen sind.

Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft

(21) Da es neben der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit auf die Schwere des Vorwurfs ankommt, der die Täterin oder den Täter trifft, muss sich die jeweilige persönliche Schuld grundsätzlich auf die Ahndung auswirken. Allerdings ist damit nicht die Beurteilung gemeint, ob eine Täterin oder ein Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, denn hiernach richtet sich schon die Einordnung in den jeweils geltenden Bußgeldrahmen. Vielmehr ist hier der spezifische individuelle Vorwurf, der die Täterin oder den Täter in der konkreten Situation trifft, zu verstehen, d. h. die in deren bzw. dessen Person liegenden Umstände, die den Grad der Vorwerfbarkeit mindern oder erhöhen.

Auszugehen ist zunächst von einem „durchschnittlichen" Vorwurf. Bei der Bewertung des Vorwurfs ist hierbei von dem Einschätzungsvermögen und dem Wertebegriff eines durchschnittlich intelligenten Menschen auszugehen, der innerhalb dieses Kulturkreises einen üblichen Erfahrungshorizont erworben hat und die erforderliche und zumutbare Sorgfalt zur Erkennung und Einhaltung des Gebots ohne besondere negative Absichten nicht ausgeübt hat.

Ahndung bei Überzahlung ohne Erstattungspflicht

(22) In Fällen, in denen ausnahmsweise eine Ordnungswidrigkeit zu verfolgen ist, obwohl die oder der Leistungsberechtigte einen Überzahlungsbetrag nicht zu erstatten braucht, ist die Sanktion in angemessenem Umfang herabzusetzen.

Sanktionshöhe bei mehreren Betroffenen

(23) Kommt die Verhängung einer Sanktion gegen mehrere Betroffene in Betracht, die für den gleichen Vermögensschaden verantwortlich sind, kommt weder eine Quotelung des Sanktionsbetrages, der sich bei einer Alleintäterschaft ergeben hätte, noch eine Verhängung der sich für eine Alleintäterin oder einen Alleintäter ergebenden Sanktion gegen alle betroffenen Personen in Betracht. Vielmehr ist ein angemessener Mittelweg zu finden, welcher einerseits die Verantwortlichkeit jeder betroffenen Person für den gesamten Schaden, andererseits das Mitverschulden der übrigen Betroffenen berücksichtigt. Die Sanktionszumessung hängt hier noch mehr als sonst ohnehin schon von den Umständen des Einzelfalls ab.

> Beispiel:
>
> Bei gleicher Vorwerfbarkeit der Tat bei drei Betroffenen (in der Regel wird sich der Grad der Vorwerfbarkeit aber unterscheiden) kann ein Bußgeld von 150,00 Euro gerechtfertigt sein, wenn dieses bei einem Alleintäter mit entsprechendem Verschulden 300,00 Euro betragen hätte.

Wirtschaftliche Verhältnisse

(24) § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG bestimmt, dass für die Zumessung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht kommen. Sie sind weder bestimmend noch stehen sie im Vordergrund. Kommt nach der Bedeutung der Tat und dem Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft, eine hohe Geldbuße (ab 250,00 Euro) in Betracht, so muss jedoch die Leistungsfähigkeit der Täterin oder des Täters berücksichtigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dann ggf. als minderndes Kriterium heranzuziehen. Ggf. ist das Einkommen zu schätzen (vgl. o. unter 3.5 (16).

Maßgebend sind dabei nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Tat, sondern diejenigen zum Zeitpunkt der Bußgeldentscheidung. Oftmals geben schon die Stellung der oder des Betroffenen (z. B. Leistungsberechtigte/r, Auszubildende/r, gewillkürte Vertreterin bzw. gewillkürter Vertreter i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG) und die Aktenunterlagen ausreichenden Anhalt für die Einschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, so dass aufwändige Ermittlungen vermieden werden können. Bei besonders hohen Geldbußen muss aber wenigstens der Versuch unternommen werden, die Situation der oder des Betroffenen zu ermitteln. Bei durchschnittlichen Ordnungswidrigkeiten treten die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Hintergrund. Eine durchschnittliche Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn der Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft, ein durchschnittlicher ist, und der materielle und immaterielle Schaden für die Allgemeinheit zwar eine Ahndung der Tat gebietet, jedoch nicht besonders weit reichend ist.

Keine Berücksichtigung bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG in der Regel völlig unberücksichtigt bleiben, es sei denn, sie sind bekannterweise außergewöhnlich schlecht. Aufgrund des geringen Schadens für die Allgemeinheit können geringfügige Ordnungswidrigkeiten mit einer geringen Geldbuße, i. d. R. mit Verwarnung geahndet werden. Die Täterin oder den Täter trifft hier nur ein geringfügiger persönlicher Schuldvorwurf, meist liegt mittlere bis leichte Fahrlässigkeit vor.

Gesamtbetrachtung

(25) Die einzelnen für die Zumessung der Geldbuße relevanten Gesichtspunkte erhalten ihr spezifisches Gewicht erst im Zusammenwirken aller Zumessungsgründe, so dass immer eine wertende Gesamtschau mit einer rechtlichen Würdigung erforderlich ist. Dabei ist zwischen generell zu berücksichtigenden Umständen (z. B. Art der Zuwiderhandlung, Dauer der Zuwiderhandlung, Schuldvorwurf) und solchen, die nur im speziellen Fall zu beachten sind, zu unterscheiden. Kommt im speziellen Fall eine hohe Geldbuße in Betracht, weil z. B. wegen der Schwere des Vorwurfs und des Ausmaßes der Zuwiderhandlung eine empfindliche Geldbuße angezeigt ist, so spielen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen eine wesentliche Rolle. Es sind im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung sämtliche tat- und täterbezogenen Umstände zu würdigen. Um eine fehlerfreie Ermessensentscheidung treffen zu können, müssen die o. g. Kriterien, wie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und die persönliche Vorwerfbarkeit, ggf. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen, in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Geldbuße stehen.

(26) Für die Zumessung im Einzelfall kommen nachfolgend genannte Minderungs- und Erhöhungsgründe in Betracht:

Minderungs- und Erhöhungsgründe

Minderungsgründe wie z. B.

Einzelne Minderungsgründe

- Bekanntwerden der Ordnungswidrigkeit durch die betroffene Person:

  Selbstanzeige

  Ähnlich wie bei der nur im Steuerrecht vorgesehenen Selbstanzeige muss die oder der Betroffene aus eigenem Antrieb, d. h. freiwillig ohne Zutun einer dritten Person, dem JC den Verstoß bekannt geben, noch bevor dieses auf andere Weise hiervon Kenntnis erlangt hat. Es ist erforderlich, dass sie bzw. er oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person unrichtige Angaben korrigiert, unvollständige Angaben ergänzt oder unterlassene Angaben vollständig nachholt.

  Stellt sich hingegen bei der wiederholten Beantragung von Leistungen zwangsläufig (z. B. durch Vorlage einer erforderlichen Arbeitsbescheinigung) Leistungsmissbrauch heraus, ist diese von der oder dem Betroffenen geforderte Mitwirkung nicht als „Selbstanzeige" zu werten.

- Unverzügliche Wiedergutmachung des verursachten Schadens:

  Unverzügliche Schadenswiedergutmachung

  Ein Minderungstatbestand liegt vor, wenn der Schaden unverzüglich zum Zeitpunkt der Fälligkeit wieder gut gemacht wird oder bei laufendem Leistungsbezug Ratenzahlungen erfolgen, die höher sind als die nach § 43 möglichen Aufrechnungsbeträge.

- Einsicht und aktives Mitwirken bei der Aufklärung des Sachverhalts:

  Einsicht und aktives Mitwirken

  Eine Minderung einer Sanktion setzt beides voraus. Alleine nur die Einsicht oder ein aktives Mitwirken bei der Sachverhaltsaufklärung reichen nicht aus.

- Jugendliches Alter:

  Jungendliches Alter

  Eine Minderung wegen jugendlichen Alters kann nur erfolgen, wenn die bzw. der Betroffene zum Zeitpunkt der Begehung der Ordnungswidrigkeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

- Fahrlässiger Sachverhaltsirrtum oder vermeidbarer Verbotsirrtum:

  Irrtum

  Je nachvollziehbarer ein Irrtum, z. B. über die Bedeutung einer anspruchserheblichen Tatsache, ist, desto stärker ist er zu berücksichtigen bei der Entscheidung der Frage, ob und ggf. welche Sanktion zu verhängen ist.

- Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse:

  Sie liegen i. d. R. vor, wenn die bzw. der Betroffene zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung im Ermittlungsverfahren noch oder wieder laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII erhält.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Erhöhungsgründe wie z. B.

Einzelne Erhöhungsgründe

- Wiederholungstat:

  Eine deutliche Erhöhung kommt insbesondere in Betracht, wenn gegen die Betroffene oder den Betroffenen wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit bereits einmal eine Geldbuße festgesetzt oder eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erteilt worden ist. Unter einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit ist eine Tat zu verstehen, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der aktuellen Tat steht. Eine zeitliche Grenze, nach der die Ahndung der früheren Tat keine Warnfunktion mehr hat, weil die Täterin oder der Täter sie möglicherweise vergessen hat, ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer gleichmäßigen Sachbehandlung kann aber nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der Wirksamkeit der Verwarnung angenommen werden, dass eine Wiederholungstat nicht mehr gegeben ist.

Wiederholungstat

- Erhöhte Schuld aufgrund der auf Dauer und Intensität angelegten Zuwiderhandlung:

  Erhöhte Schuld in diesem Sinne liegt in Fällen des Leistungsmissbrauchs vor, wenn die bzw. der Betroffene ihre bzw. seine Mitteilungspflicht verletzt hat und es dadurch zu einer Überzahlungsdauer von mehr als drei Monaten kam. Ihr bzw. Ihm ist hierbei vorzuwerfen, dass sie bzw. er trotz zu Unrecht erfolgter monatlicher Überweisungen der Leistungen keine Veranlassung gesehen hat, das JC von den eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen zu benachrichtigen.

Dauer und Intensität der Handlung

- Leichtfertigkeit in der Begehungsweise (Definition der Leichtfertigkeit siehe unter 3.2.7 (4)

Leichtfertigkeit

- Verhalten während und nach der Aufdeckung der Tat, z. B. Verschleierungshandlungen:

  Als Verschleierungshandlungen sind Bemühungen der bzw. des Betroffenen anzusehen, die darauf abzielen, die Ermittlungen in eine falsche Richtung zu lenken (z. B. Versuche der Beeinflussung von Zeugen oder zur Herbeiführung von wahrheitswidrigen Bescheinigungen). Eventuelle Versuche, durch eigene „Spurenbeseitigung“ die Ordnungswidrigkeit einer Verfolgung zu entziehen, fallen dagegen nicht darunter.

Verhalten nach Aufdeckung der Tat

(27) Wird der Einspruch gemäß § 67 Abs. 2 OWiG auf die Höhe der Geldbuße beschränkt, sind die Zumessungserwägungen erneut zu überprüfen, insbesondere dann, wenn hierzu neue Tatsachen vorgetragen werden. Eine Aufhebung und erneute Festsetzung einer (niedrigeren) Geldbuße empfiehlt sich jedoch nur dann, wenn nicht wiederum mit einem Einspruch zu rechnen ist. In diesen Fällen sollte bei der Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft auf die geänderten Umstände hingewiesen werden.

Einspruch nur gegen die Höhe der Geldbuße

(28) Wenn feststeht, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 47 OWiG nicht in Betracht kommt, ist **grundsätzlich im Einzelfall** zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe eine Geldbuße festgesetzt werden soll. Damit gleichgelagerte Fälle bundesweit möglichst gleichmäßig geahndet werden, werden Richtwerte als Entscheidungshilfen festgelegt. Sie gelten für den Fall, dass die Täterin oder der Täter erstmalig und fahrlässig ordnungswidrig gehandelt hat. Die Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit sind aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit den einzelnen Tatbeständen zugeordnet (siehe Bußgeldkatalog).

Richtwerte als Entscheidungshilfen

Die Anwendung dieser Richtwerte setzt stets voraus, dass aufgrund von Zumessungsüberlegungen hinsichtlich Tatbedeutung und Tätervorwurf (grundsätzlich auch der wirtschaftlichen Verhältnisse) die begangene Ordnungswidrigkeit als Regelfall eingestuft und damit bereits die jeweiligen Umstände des Einzelfalls gewürdigt worden sind. Bei den in der Praxis auftretenden Fallgestaltungen ordnungswidrigen Verhaltens, die vom Bußgeldkatalog (Leistungsmissbrauch sowie Verletzung von Bescheinigungs- und Anzeigepflichten) erfasst sind, entsprechen die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit sowie der Tätervorwurf grundsätzlich den Richtwerten.

Grundsätzliche Handhabung des Bußgeldkatalogs

Lediglich wenn besondere Umstände vorliegen, die in Bezug auf die konkrete Tatbegehung und den Tätervorwurf erkennbar aus dem Rahmen fallen, kommt eine Entscheidung anhand der Richtwerte nicht in Betracht. Stattdessen kann dann die Höhe der Geldbuße nach einer Gesamtbetrachtung im Sinne des § 17 Abs. 3 OWiG festgesetzt werden.

Der Bußgeldbescheid muss erkennen lassen, aus welchen Gründen eine vom Durchschnittsfall abweichende Geldbuße festgesetzt worden ist; dabei sollten die Minderungs- oder Erhöhungsgründe kurz dargestellt werden.

Begründung im Bußgeldbescheid bei Abweichungen

(29) Der im Bußgeldkatalog ausgewiesene Betrag bildet die im Durchschnitts- bzw. Regelfall festzusetzende Sanktion. Besonderheiten des Einzelfalles ist durch Ermäßigung oder Erhöhung des jeweiligen Richtwertes angemessen Rechnung zu tragen. Dabei sind für die o. a. Minderungsgründe Ermäßigungen in folgendem Umfang vorzunehmen:

Bußgeldkatalog

Minderung bei einzelnen Minderungsgründen

a) Selbstanzeige

Selbstanzeige

- bei Selbstanzeige binnen eines Monats nach begangener Ordnungswidrigkeit: **20 % des Basisrichtwertes**
- bei späterer Selbstanzeige: **10 % des Basisrichtwertes**

b) unverzügliche Schadenswiedergutmachung: **15 % des Basisrichtwertes**

Unverzügliche Schadenswiedergutmachung

c) Einsicht und aktives Mitwirken bei der Sachverhaltsaufklärung: **10 % des Basisrichtwertes**

Einsicht und aktives Mitwirken

d) Jugendliches Alter: **5 % des Basisrichtwertes**

Jugendliches Alter

e) Vermeidbarer Verbotsirrtum: **5 % des Basisrichtwertes**

Irrtum

f) Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse: **je nach Grad der Ungünstigkeit 10 bis 20 % des Basisrichtwertes**.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Für die o. a. Erhöhungsgründe ist der jeweilige Richtwert in folgendem Umfang zu erhöhen:

Erhöhung bei einzelnen Erhöhungsgründen

a) Wiederholungstat

Wiederholungstat

- bei der ersten Wiederholungstat: **50 % des Basisrichtwertes**
- bei weiteren Wiederholungstaten: **100 % des Basisrichtwertes**

b) erhöhte Schuld aufgrund der Dauer und Intensität der Zuwiderhandlung

Dauer und Intensität der Handlung

- bei einer Leistungsüberzahlung von bis zu 6 Monaten: **15 % des Basisrichtwertes**
- bei einer Leistungsüberzahlung von mehr als 6 Monaten: **30 % des Basisrichtwertes**

c) leichtfertige Begehungsweise: **10 % des Basisrichtwertes**

Leichtfertigkeit

d) Verschleierungshandlungen: **50 % des Basisrichtwertes**

Verschleierungshandlungen

(30) Gemäß § 18 Satz 1 OWiG sind der bzw. dem Betroffenen von Amts wegen unabhängig von einem Antrag Zahlungserleichterungen zu gewähren, wenn dieser bzw. diesem aufgrund ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die sofortige Bezahlung der Geldbuße nicht zuzumuten ist. Danach besteht die Möglichkeit, eine Zahlungsfrist zu bewilligen oder ihr bzw. ihm zu gestatten, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen, d. h. in Raten, zu bezahlen.

Zahlungserleichterungen

Für den Fall, dass ein Teilbetrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann die Bewilligung von Teilbeträgen mit einer Verfallklausel versehen werden (§ 18 Satz 1 OWiG).

Verfallklausel

Kein Anlass für Zahlungserleichterungen

Im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder bloßer Zahlungsunwilligkeit sind Zahlungserleichterungen gemäß § 18 OWiG nicht zu gestatten, vielmehr ist das Bußgeldverfahren dann im Vollstreckungsverfahren zu beenden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, d. h. Geldbußen bis zu einer Höhe von 250,00 Euro, ist die sofortige Zahlung in der Regel zumutbar.

Vermeidung von Einsprüchen

(31) Bei höheren Geldbußen ist insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Person von Bedeutung. Die Geldbuße soll ihr oder ihrer Familie nicht die Existenzgrundlage entziehen. Die Entscheidung über Zahlungserleichterungen nach § 18 OWiG ist notwendiger Bestandteil des Bußgeldbescheides. Dadurch können eine Vielzahl unnötiger Einsprüche gegen Bußgeldbescheide vermieden werden.

Kostenentscheidung

(32) Die oder der Betroffene trägt gemäß § 105 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 464, 465 Abs. 1 StPO die Kosten des Bußgeldverfahrens. Die Kosten des Verfahrens setzen sich aus der Gebühr nach § 107 Abs. 1 OWiG und den Auslagen der Verwaltungsbehörde nach § 107 Abs. 3 OWiG zusammen.

Gebühr

(33) Gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 OWiG wird eine Gebühr festgesetzt, deren Betrag von der Höhe der im Bußgeldbescheid festgesetzten Geldbuße abhängig ist. Bei einer Geldbuße bis zu 400,00 Euro beträgt die Mindestgebühr pauschal 20,00 Euro, bei höheren Geldbußen sind 5 % des Betrages der festgesetzten Geldbuße zu erheben (§ 107 Abs. 1 Satz 3 OWiG).

Mehrere Geldbußen, die in einem Bußgeldbescheid aufgrund Tatmehrheit nach § 20 OWiG gegen dieselbe betroffene Person festgesetzt werden, sind zu einem Gesamtbetrag zusammenzuzählen, aus dem sich die Gebühr bemisst.

Auslagen

(34) In § 107 Abs. 3 OWiG werden die Auslagen abschließend aufgelistet. Im Regelfall wird lediglich die Zustellungspauschale in Höhe von 3,50 Euro in Betracht kommen.

Zeugenentschädigung nach dem JVEG

Im Bußgeldverfahren kann es im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung erforderlich sein, Zeugen zu vernehmen. Für diesen Fall steht den Zeugen ein Anspruch auf Entschädigung für einen eventuellen Verdienstausfall und auf Ersatz von Auslagen gegen das jeweilige JC nach dem gemäß § 59 OWiG anzuwendenden Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu. Auch diese hat die bzw. der Betroffene gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 5 OWiG als Auslagen des JC zu tragen.

Entschädigung für den Verdienstausfall

Gemäß § 22 JVEG richtet sich die Entschädigung für den Verdienstausfall nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Sie beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 17,00 Euro.

Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen und nicht erwerbstätig sind, erhalten gemäß § 21 JVEG eine Entschädigung von 12,00 Euro je Stunde. Diesen Stundensatz erhalten auch Teilzeitbeschäftigte, wenn sie außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit als Zeuge vernommen werden.

Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Soweit weder für einen Verdienstausfall noch für Nachteile bei der Führung eines eigenen Haushalts eine Entschädigung gewährt wurde, erhalten Zeugen nach § 20 JVEG eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 3,00 Euro je Stunde. Ein solcher Anspruch kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Zeugin oder dem Zeugen durch ihre bzw. seine Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden ist.

Entschädigung für Zeitversäumnis

Zeugen können auch bei einer mindestens achtstündigen Abwesenheit vom Wohn- oder Arbeitsort gemäß § 6 JVEG ein Tagegeld sowie bei Notwendigkeit einer auswärtigen Übernachtung Übernachtungskosten gewährt werden.

Tagegeld und Übernachtungskosten

Zudem können Zeugen nach § 5 JVEG die Fahrtkosten, bei Benutzung eines eigenen oder von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges zusätzlich die Parkgebühren erstattet werden.

Fahrtkosten und Parkentgelte

Gemäß § 2 Abs. 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Entschädigung, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende der Vernehmung gestellt wird.

Erlöschen des Anspruchs

Nach § 107 Abs. 5 Satz 1 OWiG ist die Auslagenpauschale für die Aktenversendung bei der Akteneinsicht des Verteidigers bei diesem selbst zu erheben und demzufolge nicht im Bußgeldbescheid festzusetzen.

Aktenversendungspauschale

Andere Auslagen als die des § 107 Abs. 3 OWiG dürfen nicht erhoben werden, da sie bereits pauschal von der Gebühr nach § 107 Abs. 1 OWiG erfasst werden.

Notwendige Auslagen i. S. des § 464a Abs. 2 StPO fallen nur bei der bzw. dem Betroffenen selbst an, nicht bei anderen Personen, die zum Taterfolg beigetragen haben. Diese Form der Tatmitwirkung kann auch nicht zur Begründung einer Erhöhung der Auslagen herangezogen werden.

Notwendige Auslagen

> Beispiel:
>
> Gegen den Vertreter der BG wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet, nicht aber gegen seinen Sohn, der sein Erwerbseinkommen verschwiegen hat. Auf die Tatbeteiligung des Sohnes kommt es bei der Feststellung der notwendigen Auslagen des Vertreters der BG nicht an.

(35) Neben den Angaben nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 und 4 OWiG ist nach § 66 Abs. 3 OWiG eine weitergehende Begründung grundsätzlich nicht erforderlich. Jedoch ist eine solche Begründung zu emp-

Begründung des Bußgeldbescheides

fehlen, damit die bzw. der Betroffene die Entscheidung besser nachvollziehen kann und dadurch Einsprüche vermieden werden können. Ausführungen zu den Einwendungen der bzw. des Betroffenen, insbesondere zu Beweisanträgen sowie zur Zumessung der Geldbuße und Ablehnung von Zahlungserleichterungen sind ebenfalls zu empfehlen.

Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung und Hinweis auf Erzwingungshaft

(36) Des Weiteren muss der Bußgeldbescheid neben der Rechtsbehelfsbelehrung über die Einspruchsmöglichkeit nach § 67 OWiG eine Zahlungsaufforderung und den Hinweis auf die Anordnung der Erzwingungshaft nach § 96 OWiG mit dem in § 66 Abs. 2 OWiG festgelegten Inhalt enthalten. Die Belehrung zur Erzwingungshaft gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 OWiG ist zwingende Voraussetzung für deren Anordnung im Vollstreckungsverfahren (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 OWiG).

Unterzeichnung

(37) Die Unterzeichnung des herkömmlich auf Papier hergestellten Bußgeldbescheides ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ein solcher Bußgeldbescheid ist dann wirksam, wenn ihm die Entscheidung der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters der Bearbeitungsstelle OWi zugrunde liegt. Davon ist bei einer mit einem Namenskürzel abgezeichneten Abschlussverfügung auszugehen, die auf den Bußgeldbescheid Bezug nimmt. Der in der Praxis regelmäßig von der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter unterschriebene Bußgeldbescheid ist auch mit nicht lesbarem Namenszug anzuerkennen. Hier ist lediglich von Bedeutung, ob die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner auch sonst gleich oder ähnlich unterschreibt.

4.3 Zustellung des Bußgeldbescheides

Zustellung des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid ist gemäß § 51 Abs. 1 OWiG förmlich zuzustellen, soweit § 51 Abs. 2 bis 5 OWiG nichts anderes bestimmt. Die JC haben bei der Zustellung das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes zu beachten.

4.3.1 Zustellungsempfänger

Zustellungsempfängerln

Empfänger des zuzustellenden Bußgeldbescheides ist die betroffene Person nach § 51 Abs. 2 OWiG und die bevollmächtigte Verteidigerin oder der bevollmächtigte Verteidiger nach § 51 Abs. 3 OWiG, nicht aber eine BG (§ 7 Abs. 2 Satz 1) oder mehrere Mitglieder einer BG (§ 7 Abs. 3). Eine formlose Mitteilung kann zudem nach § 51 Abs. 2 OWiG an gesetzliche Vertreter wie z. B. Erziehungsberechtigte oder Betreuer erfolgen.

4.3.2 Zustellungsarten

Nachweisbarkeit der Zustellung im Vordergrund

(1) Das JC kann grundsätzlich zwischen den einzelnen Zustellungsarten frei wählen. Bei der Wahl der Zustellungsart steht jedoch die Zuverlässigkeit der Zustellung bzw. die Nachweisbarkeit der Zustel-

lung im Vordergrund. Die Zustellung kann durch die Post oder durch das JC selbst erfolgen.

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(2) Die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. § 3 VwZG) ist gegenüber der kostengünstigeren Zustellung per Einschreiben (§ 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. § 4 VwZG) der zuverlässigere Nachweis der Zustellung.

Verfahren

(3) Bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde wird der Post der Bußgeldbescheid in einem verschlossenen Umschlag mit einem vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde übergeben, mit dem Auftrag, diesen durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten am Bestimmungsort zustellen zu lassen. Anschrift, Bezeichnung sowie Geschäftszeichen des jeweiligen JC müssen auf dem Umschlag und der Zustellungsurkunde übereinstimmen; andernfalls ist die Zustellung unwirksam. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Bearbeitungsstelle OWi füllt den Umschlag sowie den Vordruck der Zustellungsurkunde aus und gibt beides in die Post. Die bzw. der zustellende Bedienstete beurkundet die Zustellung und leitet die Zustellungsurkunde an das jeweilige JC zurück.

Möglichkeiten bei der Ersatzzustellung

(4) Wird diejenige Person, der der Bußgeldbescheid zugestellt werden soll, nicht angetroffen, so ist eine Ersatzzustellung gemäß §§ 178 ff. ZPO möglich. In Betracht kommt u. a. die Übergabe in der Wohnung an einen zur Familie gehörenden Erwachsenen oder an eine erwachsene ständige Mitbewohnerin oder einen erwachsenen ständigen Mitbewohner nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Ist keine dieser Personen anzutreffen besteht die Möglichkeit der Niederlegung beim Zustellpostamt.

Darüber hinaus ist die Einlegung des Schriftstücks in einen zur Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung ein im Rahmen der Zustellung gängiges Verfahren. Nach § 180 Satz 2 ZPO gilt das Schriftstück mit der Einlegung als zugestellt. Einer Niederlegung bedarf es daher kaum noch. Denn im Gegensatz zum Einlegeverfahren in den Briefkasten gilt der Bescheid bei der Niederlegung ohne Abholung nicht als zugestellt.

Wird ein Postunternehmen beauftragt, erfolgt die Ersatzzustellung durch dieses.

Einschreiben mit Rückschein/Übergabeeinschreiben

(5) Das Einschreiben mit Rückschein oder Übergabeeinschreiben hat den Nachteil, dass es eine Ersatzzustellung nicht kennt. In der Praxis hat sich daher trotz des größeren Aufwandes als sicherste Zustellungsart die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde durchgesetzt.

(6) Nach § 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG ist im Bußgeldbescheid für die Zustellung durch die Post wie durch die Verwaltungsbehörde eine Auslagenpauschale von 3,50 Euro anzusetzen.

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

(7) Bei der Zustellung durch die Verwaltungsbehörde gegen Empfangsbekenntnis (§ 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. § 5 VwZG) wird der bzw. dem Betroffenen der Bußgeldbescheid durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des JC ausgehändigt. Das Empfangsbekenntnis ist mit dem Datum der Aushändigung zu versehen und von der Empfängerin oder vom Empfänger mit vollem Namen zu unterschreiben. Der Bescheid kann auch in den Diensträumen des JC übergeben werden.

Zustellungen in das Ausland/öffentliche Zustellungen

(8) Zustellungen im Ausland (§ 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. § 9 VwZG) sowie öffentliche Zustellungen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. § 10 VwZG) sind lediglich dann sinnvoll, wenn der Bußgeldbescheid auch vollstreckbar ist. Erst wenn sämtliche Maßnahmen der Aufenthaltsermittlung erfolglos geblieben sind, sollte von der Möglichkeit der öffentlichen Zustellung Gebrauch gemacht werden.

4.3.3 Zustellung an verteidigte Betroffene

Zustellung an verteidigte Betroffene

(1) Hat die bzw. der Betroffene eine Verteidigerin oder einen Verteidiger im Sinne von § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 137 StPO beauftragt, so ist bei der Zustellung von Bußgeldbescheiden die Vorschrift des § 51 Abs. 3 OWiG zu beachten. Der Bescheid wird stets nur einmal zugestellt, d. h. entweder an die betroffene Person oder an die Verteidigerin oder den Verteidiger. Nach § 51 Abs. 3 Satz 2, 3 OWiG wird die bzw. der jeweils Andere jedoch gleichzeitig von der Zustellung unterrichtet. Wird der Bescheid versehentlich an mehrere Empfangsberechtigte, z. B. an die bzw. den Betroffenen und seiner Verteidigerin oder seinen Verteidiger, zugestellt (sog. Doppelzustellung), so gilt für die Fristberechnung die spätere Zustellung (§ 51 Abs. 4 OWiG).

Verteidigervollmacht bei den Akten

(2) An wen der Bußgeldbescheid tatsächlich zugestellt wird, hängt davon ab, ob sich die Verteidigervollmacht bei den Akten befindet. Ist dies der Fall, sollte der Bußgeldbescheid im Regelfall an die Verteidigerin oder den Verteidiger und nicht an die bzw. den Betroffenen gerichtet werden. Die Verteidigerin oder der Verteidiger gilt in diesem Fall gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 OWiG als gesetzlich ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen.

Zustellung an die/den VerteidigerIn

(3) Regelmäßig wird der Bußgeldbescheid gegen Empfangsbekenntnis an die Verteidigerin oder den Verteidiger zugestellt. Die bzw. der Betroffene wird sodann darüber unterrichtet und erhält zudem formlos gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 OWiG eine Abschrift des Bußgeldbescheides mit einfachem Brief. Eine Auslagenpauschale für die Zustellung kann nach § 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG nicht angesetzt werden.

Mandatsanzeige

(4) Befindet sich keine Verteidigervollmacht, sondern lediglich eine Mandatsanzeige bei den Akten, stellt das JC den Bußgeldbescheid mit Zustellungsurkunde an die Betroffene oder den Betroffenen zu. In diesem Fall erhält die Verteidigerin oder der Verteidiger formlos

eine Abschrift des Bescheides mit einfachem Brief (§ 51 Abs. 3 Satz 3 OWiG). Die Abschrift dient zu seiner Unterrichtung.

4.3.4 Zustellung an Arbeitgeber

Zustellung an gesetzliche Vertreter bei Arbeitgeber-OWi

Bei Ordnungswidrigkeiten gegen den Arbeitgeber ist der Bußgeldbescheid, sofern es sich um die Rechtsform einer juristischen Person oder Personenvereinigung handelt, an die gesetzliche Vertretung nach § 9 Abs. 1 OWiG bzw. an die sonst beauftragte Person gemäß § 9 Abs. 2 OWiG zu richten. Mangelfrei ist die Zustellung nur dann, wenn der Bußgeldbescheid an die Privatanschrift der verfolgten Person (GeschäftsführerIn, BetriebsleiterIn etc.) zugestellt wurde. Zustellungen an die Geschäftsadresse mit dem Zusatz „zu Händen (z. Hd.)“ widersprechen § 51 Abs. 2 OWiG.

4.3.5 Verfahren bei mangelhafter Zustellung

Verfahren bei mit Mängeln behafteter Zustellung

Die mangelfreie Zustellung des Bußgeldbescheides ist von großer Bedeutung. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 OWiG unterbricht nur die mangelfreie Zustellung die Verfolgungsverjährung. Ebenso wird nur durch die mangelfreie Zustellung die zweiwöchige Einspruchsfrist nach § 67 Abs. 1 Satz 1 OWiG in Lauf gesetzt. Bei der mangelhaften Zustellung wird der Bußgeldbescheid nicht rechtskräftig und auch nicht gemäß § 89 OWiG vollstreckbar. Im Gegensatz zum Verwaltungsverfahren kennt das Bußgeldverfahren eine sofortige Vollziehbarkeit nicht. Lässt sich der tatsächliche Zugang an die bzw. den Betroffenen bzw. die Verteidigerin oder den Verteidiger nicht nachweisen, ist die Zustellung umgehend und mangelfrei zu wiederholen. Der Bußgeldbescheid mit dem ursprünglichen Erlassdatum ist hierzu erneut zuzustellen, damit die Rechtsbehelfsfrist in Lauf gesetzt wird.

Erhebliche Fehler können z. B. fehlende oder unzutreffende Angaben auf der Zustellungsurkunde oder die Zustellung an den falschen Zustellungsadressaten sein.

4.4 Eintragungen in das Gewerbezentralregister

Eintragungen in das GZR

(1) Das Gewerbezentralregister (GZR) dient den Gewerbebehörden zur Erkennung gewerberechtlich unzuverlässiger Personen. Das JC hat Bußgeldentscheidungen gegen natürliche und juristische Personen dem Bundesamt für Justiz in Bonn zur Eintragung ins GZR mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO vorliegen.

Voraussetzungen

(2) Eintragungspflichtig sind danach Zuwiderhandlungen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden sind, sofern die Geldbuße mehr als 200,00 Euro beträgt. Täter sind nicht nur die Gewerbetreibenden selbst, sondern auch alle für diese nach § 9 OWiG handelnden Personen, also ge-

setzliche Vertreter wie z. B. Geschäftsführer und sonstige beauftragte Vertreter wie z. B. Betriebsleiter.

Die Mitteilungspflicht betrifft nur rechtskräftige Bußgeldbescheide, nicht aber gerichtliche Bußgeldentscheidungen. Die BK-Vorlagen der jeweiligen Mitteilungen an das GZR sind in der Fachanwendung Falke verfügbar.

Besonderheiten

(3) Die Regelungen des Bundesamtes für Justiz sehen bei den eintragungspflichtigen Mitteilungen, die natürliche Personen betreffen, gelbes Papier und bei den Mitteilungen, die juristische Personen betreffen, rosa Papier vor.

5. Einspruchsverfahren

Zwischenverfahren nach Einspruch

Durch die Einlegung des Einspruchs wird das Zwischenverfahren nach § 69 Abs. 1 bis 3 OWiG eingeleitet. Es endet mit der Aktenübersendung an die Staatsanwaltschaft oder der Rücknahme des Bußgeldbescheides und der Einstellung des Verfahrens.

5.1 Einspruchsberechtigung

Einspruchsberechtigte Personen

(1) Einspruchsberechtigt ist gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 OWiG die bzw. der Betroffene, gegen die bzw. den der Bußgeldbescheid erlassen worden ist, auch dann, wenn sie oder er noch minderjährig ist oder unter Betreuung steht.

(2) Die Verteidigerin oder der Verteidiger der bzw. des Betroffenen ist ebenfalls zur Einlegung des Einspruchs berechtigt (§ 67 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. V. m. § 297 StPO), selbst dann, wenn sich keine schriftliche Vollmacht bei den Akten befindet, sondern lediglich eine Mandatsanzeige.

(3) Gesetzliche Vertreter wie gerichtlich bestellte Betreuer (§ 1896, 1902 BGB) oder Erziehungsberechtigte (§ 67 Abs. 3 JGG i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) und sonstige beauftragte Personen sind ebenso einspruchsbefugt (§ 67 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 298 StPO).

5.2 Form und Frist des Einspruchs

Form und Frist des Einspruchs

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kann beim JC schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt werden (§ 67 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Die Schriftform des Einspruchs ist durch Briefe, Computerfaxe, Telefaxe und E-Mails gewahrt. Eine Unterzeichnung ist nicht notwendig. Auch eine telefonische Einlegung des Einspruches zur Niederschrift ist – anders als im Verwaltungsverfahren - rechtlich zulässig. Eine Begründung des Einspruchs ist nicht vorgeschrieben. Eine fehlende Bezeichnung als Einspruch oder eine falsche Bezeichnung wie z. B.

Widerspruch ist gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 OWiG i. V. m. § 300 StPO unschädlich.

Einspruch bei unzuständiger Stelle eingelegt

Die Frist eines bei einer unzuständigen Stelle eingelegten Einspruchs wird nur gewahrt, wenn er an die richtige Stelle weitergeleitet wird und dort vor Ablauf der Frist eingeht. Das Fristende ergibt sich aus § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 43 Abs. 1 Halbsatz 1 StPO mit dem Ablauf des gleichbenannten Tages der übernächsten Woche nach der Zustellung. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so läuft die Einspruchsfrist nach § 46 Abs. 1 i. V. m. § 43 Abs. 2 StPO mit dem Ende des nächsten Werktages ab.

BK-Vorlage Fristberechnung

(2) Die Berechnung der Frist kann anhand der BK-Vorlage „Fristberechnung Einspruch (Vorlagen-Nr. 2a63-33)“ vorgenommen werden.

5.3 Einspruchsverzicht

Einspruchsverzicht

(1) Die bzw. der Betroffene hat die Möglichkeit, auf die Einlegung des Einspruchs vom Erlass des Bußgeldbescheides bis zum Ablauf der Einspruchsfrist zu verzichten. Der Verzicht setzt dieselbe Form wie der Einspruch voraus. Der Verzicht bindet auch die Verteidigerin oder den Verteidiger. Diese bzw. dieser benötigt für den Verzicht jedoch die ausdrückliche Ermächtigung der bzw. des Betroffenen. Die kommentarlose Zahlung der Geldbuße während der Einspruchsfrist ist regelmäßig nicht als Verzicht auf den Einspruch auszulegen.

Verzichts ist unwiderruflich

(2) Die Erklärung des Verzichts ist unwiderruflich. Ein nachträglicher Einspruch oder ein Antrag auf Wiedereinsetzung sind unzulässig, auch wenn die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Verzicht kann auch nicht wegen Irrtums angefochten oder zurückgenommen werden.

(3) Der wirksame Verzicht auf die Einlegung eines Einspruchs führt sofort die Rechtskraft und damit die Vollstreckbarkeit des Bußgeldbescheides herbei (§ 89).

5.4 Verfahren bei unzulässigem Einspruch

Verwerfung des Einspruchs

(1) Ist der Einspruch nicht rechtzeitig innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist eingelegt worden, so ist er durch das JC mit Bescheid als unzulässig zu verwerfen (§ 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Der Verwerfungsbescheid ist zu begründen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 34 StPO) und förmlich mit Zustellungsurkunde zuzustellen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Die bzw. der Betroffene kann gegen diesen Verwerfungsbescheid innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 OWiG). Das Amtsgericht entscheidet über die-

sen Antrag auf Vorlage des JC durch unanfechtbaren Beschluss (§ 62 Abs. 2 i. V. m. § 68 OWiG).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(2) Bei Versäumung der Einspruchsfrist kann die bzw. der Betroffene beim zuständigen JC schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 52 OWiG stellen. Die Antragsfrist beträgt gemäß § 52 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO eine Woche ab Wegfall des Hindernisses. Der versäumte Einspruch ist spätestens innerhalb dieser Antragsfrist nachzuholen.

Begründung und Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsantrags

(3) Der Wiedereinsetzungsantrag ist gemäß § 52 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO zu begründen. Die Antragsbegründung muss die Fristversäumnis, den Grund der Verhinderung der rechtzeitigen Einspruchseinlegung sowie den Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses, das der Einhaltung der Frist entgegenstand, umfassen. Die zur Begründung entscheidungserheblichen Tatsachen sind bis zum Ende des Verfahrens glaubhaft zu machen (§ 52 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO). Glaubhaftmachung bedeutet, die über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidende Stelle (das JC) muss die behauptete Tatsache für wahrscheinlich halten. Zur Glaubhaftmachung sind alle schriftlichen Beweismittel wie ärztliche Atteste, Poststempel etc. zulässig.

Gewährung Wiedereinsetzung

(4) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren, wenn die oder der Betroffene ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war (§ 52 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 44 Satz 1 StPO). Kein Verschulden liegt vor, wenn die betroffene Person die unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse gebotene und ihr im Einzelfall zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen hat, ihr also kein Vorwurf gemacht werden kann, dass sie die Frist versäumt hat.

Unverschuldet ist die Fristversäumnis u. a. bei

- fehlender, unvollständiger oder falscher Rechtsbehelfsbelehrung i. S. v. § 50 Abs. 2 OWiG,
- verzögerten Postlaufzeiten,
- Anwaltsverschulden,
- Krankheit,
- urlaubs- oder arbeitsbedingter Abwesenheit von einer Dauer bis zu 6 Wochen.

Die begünstigende Anordnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 52 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 StPO nicht anfechtbar und muss auch nicht begründet werden (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 34 StPO). Sie ergeht formlos durch einfaches dienstliches Schreiben an die oder den Betroffenen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Hat das JC bereits den Einspruch durch Bescheid gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG als unzulässig verworfen, so ist dieser mit der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand formlos und ohne Begründung zurückzunehmen. Die Gewährung der Wiedereinsetzung hat zur Folge, dass der verspätete Einspruch so behan-

delt wird, als sei er rechtzeitig eingelegt worden. Das JC führt demnach das Bußgeldverfahren gemäß § 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG weiter und prüft, ob es den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Es empfiehlt sich, der oder den Betroffenen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Fortgang des Bußgeldverfahrens in einem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Verwerfung Wiedereinsetzung

(5) Bei verschuldetem Fristversäumnis wie z. B. fehlendem oder unzureichendem Tatsachenvortrag, fehlender oder unzureichender Glaubhaftmachung, persönlicher Überlastung, Organisationsmangel oder unzureichenden Sprachkenntnissen ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig oder unbegründet durch Bescheid zu verwerfen (§ 52 Abs. 2 Satz 3 OWiG). Der Verwerfungsbescheid ist gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 34 StPO zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 50 Abs. 2 OWiG) zu versehen und zuzustellen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Auch hier ist nach § 52 Abs. 2 Satz 3 OWiG der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Vollstreckungsaufschub

(6) Gemäß § 52 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 47 Abs. 1 StPO wird durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Vollstreckbarkeit des Bußgeldbescheides nicht gehemmt. Das JC kann nach § 52 Abs. 1, 2 Satz 1 OWiG i. V. m. § 47 Abs. 2 StPO den Aufschub der Vollstreckung anordnen, solange das Wiedereinsetzungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die bzw. der Betroffene ist hierüber gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 OWiG in einem formlosen Schreiben zu informieren. Das Schuldnerkonto sollte in dem Fachverfahren ERP ruhend gestellt werden. Die Annahmeanordnung sollte mit einer Mahnsperre versehen werden.

5.5 Verfahren bei zulässigem Einspruch

Erneute Sach- und Rechtsprüfung

(1) Bei zulässigem Einspruch prüft das JC, ob es den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG). Es ist verpflichtet, den Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht erneut zu prüfen und rechtlich nochmals zu würdigen.

Durchführung von Nachermittlungen

(2) Die betroffene Person oder ihre Verteidigerin bzw. ihr Verteidiger haben jetzt wie auch schon mit der Anhörung vor Erlass des Bußgeldbescheides die Möglichkeit, Einwendungen vorzutragen. Insofern der Tatnachweis durch die Einwendungen zweifelhaft geworden ist, kann das JC Nachermittlungen vornehmen oder dienstliche Stellungnahmen einholen. Inwieweit Nachermittlungen erforderlich sind, hängt davon ab, ob der Einspruch begründet wurde oder nicht.

Keine Einspruchsbegründung

(3) Wird der Einspruch nicht begründet, überprüft das JC anhand der Bußgeldakte, ob der Tatvorwurf durch die Beweismittel nachweisbar ist und die rechtliche Würdigung zutrifft. Der bzw. dem Betroffenen oder ihrer Verteidigerin bzw. seinem Verteidiger sollte in diesem Fall Gelegenheit gegeben werden, etwaige Einwendungen gegen die Beschuldigung vor Übersendung der Akten über die

Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG) vorzubringen.

Angekündigte Einspruchs-begründung

(4) Das JC sollte der oder dem Betroffenen oder ihrer Verteidigerin bzw. seinem Verteidiger eine Frist zur Begründung des Einspruchs setzen, sofern diese zuvor angekündigt wurde. Erfolgt keine Begründung des Einspruchs, empfiehlt es sich, nach nochmaliger Sach- und Rechtsprüfung die Bußgeldakte gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht zu übersenden.

Begründeter Einspruch

(5) Wird der Einspruch begründet, unterbleiben jedoch die erforderlichen Nachermittlungen oder beachtet das JC sachdienliche die Betroffene oder den Betroffenen entlastende Beweisanträge nicht, besteht gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG die Gefahr der Zurückverweisung des Bußgeldverfahrens wegen offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts.

Erneute Anhörung der/des Betroffenen

(6) Ebenso kann das JC der bzw. dem Betroffenen nochmals Gelegenheit zur Äußerung geben. Eine Verpflichtung, sich zur Sache zu äußern, besteht jedoch nicht.

Nachermittlungen bestätigen Tatverdacht

(7) Das JC hat die Möglichkeit, der oder den Betroffenen mit Schreiben über das Ergebnis der Nachermittlungen zu informieren und ihr bzw. ihm die Rücknahme des Einspruchs nahezulegen, wenn die Nachermittlungen den Tatverdacht bestätigen und der Einspruch im gerichtlichen Bußgeldverfahren keine Aussicht auf Erfolg verspricht.

Einspruchs-rücknahme

(8) Der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid kann in jeder Lage des Verfahrens bis zum Erlass einer gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen werden (§ 67 Abs. 1 Satz 2 i. V .m. § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die schriftliche Einspruchsrücknahme empfehlenswert. Die Rücknahme ist nicht widerrufbar und auch nicht wegen Irrtums anfechtbar. Aus der Rücknahmeerklärung muss der Rücknahmewille deutlich zum Ausdruck kommen. Die kommentarlose Zahlung der Geldbuße nach einem zulässigen Einspruch besitzt in der Regel keinen Erklärungswert und stellt damit grundsätzlich keine Rücknahmeerklärung dar. Die bzw. der Betroffene ist zur Stellungnahme aufzufordern. Geht die Rücknahme nach Abgabe gemäß § 69 Abs. 3 ein, ist diese unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Die wirksame Rücknahme des Einspruchs führt zur Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der Bußgeldentscheidung (§ 89).

Rücknahme des Bußgeldbescheides

(9) Kann der Bußgeldbescheid aufgrund der Einwendungen der oder des Betroffenen nicht aufrechterhalten werden, so ist er zurückzunehmen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG). Bis zur Rechtskraft kann der Bußgeldbescheid durch die Stelle zurückgenommen werden, die ihn erlassen hat.

(10) Unterschiede zwischen einem bestandskräftigen Verwaltungsakt im Verwaltungsverfahren und einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid ergeben sich bei der Rücknahme des Bußgeldbescheides.

Bestands- und Rechtskraft

Der Bußgeldbescheid ist allerdings ein Verwaltungsakt besonderer Art, der in einem justizähnlich ausgestalteten Verfahren ergeht. Er ist mit einer gerichtlichen Entscheidung im Strafbefehlsverfahren zu vergleichen, die wie der Bußgeldbescheid eine nochmalige Verfolgung der Tat unter bestimmten Gesichtspunkten hindert.

Verwaltungsakt besonderer Art

(11) Wird der Bußgeldbescheid zurückgenommen, ist das Verfahren entweder einzustellen oder durch Erlass eines neuen Bußgeldbescheides mit anderem Tatvorwurf oder anderer Rechtsfolge fortzusetzen. Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides ist dessen Rücknahme ausgeschlossen. Rechtskräftig wird ein Bußgeldbescheid, wenn die Einspruchsfrist von zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Zustellung ohne Einlegung des Rechtsbehelfs abgelaufen ist, auf den Einspruch verzichtet, ein eingelegter Einspruch zurückgenommen wurde oder die den Einspruch verwerfende Entscheidung des JC oder des Amtsgerichts rechtskräftig geworden oder der Rechtsbehelf gegen die Verwerfungsentscheidung des JC erfolglos geblieben ist.

Rücknahme des Bußgeldbescheides

(12) Das JC kann die Bußgeldentscheidung nur bis zur Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft bzw. über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht zurücknehmen (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Die Rücknahme des Bußgeldbescheides und die Einstellung des Verfahrens sind geboten, wenn das Vorbringen der oder des Betroffenen in der Einspruchsschrift oder die nähere Aufklärung des Sachverhalts den Tatvorwurf entkräften oder wenn danach eine Ahndung nicht geboten ist. Eine teilweise Rücknahme ist unzulässig, ebenso nachträgliche Änderungen. Der Erlass eines neuen Bußgeldbescheides kommt in Betracht, wenn sich durch die Feststellungen im Zwischenverfahren ein anderer Sachverhalt oder eine andere Rechtsfolge oder rechtliche Würdigung ergeben und diese Erkenntnisse einen Bescheid mit anderem Tatvorwurf oder anderen Rechtsfolgen rechtfertigen.

Einstellung des Bußgeldverfahrens

(13) Ist der Bußgeldbescheid wegen schwerwiegender Verfahrensfehler nicht nur rechtswidrig, sondern sogar nichtig, so darf er förmlich zurückgenommen werden, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Nichtigkeit des Bußgeldbescheides

Nichtig ist eine Entscheidung, wenn ihr Mangel offenkundig ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn

- Zuständigkeitsmängel so evident sind, dass das JC unter keinem in Betracht kommenden Aspekt hätte entscheiden dürfen,
- unbestimmte oder unzulässige Rechtsfolgen angeordnet wurden, so z. B. wenn die Höhe der Geldbuße nicht bestimmt ist.

Nichtige Entscheidungen entfalten keine Rechtskraft und sind nicht vollstreckbar.

Abgabe an Amtsgericht

(14) Wird der Einspruch nicht gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 OWiG als unzulässig verworfen, sondern erhält das JC den Bußgeldbescheid nach zulässigem Einspruch und Nachermittlungen gemäß § 69 Abs. 2 OWiG aufrecht, so übersendet es die Bußgeldakte über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG), d. h. es erfolgt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft, welche gemäß § 69 Abs. 4 S. 2 OWiG die Akten ggf. der Richterin oder dem Richter beim Amtsgericht vorlegt. Gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 143 Abs. 1 GVG ist die Staatsanwaltschaft zuständig, die auch für das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk das JC seinen Sitz hat (§ 68 OWiG).

Verfahren bei Abgabe nach § 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG

(15) Gibt das JC die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, so sind in einem Vermerk die Einspruchsgründe zu würdigen, d. h. die wesentlichen Gesichtspunkte sind zusammenzufassen (§ 69 Abs. 3 S. 1 OWiG). Es wird empfohlen, auf solche Umstände einzugehen, die bei der Begründung des Bußgeldbescheides unberücksichtigt geblieben sind, weil sie erst im Zwischenverfahren vorgetragen wurden. Im Fachverfahren Falke steht hierzu die BK-Vorlage „Aktenvermerk Zwischenverfahren § 69 OWiG (Vorlagen-Nr. 2a63-109)“ zur Verfügung. Die Akte ist der Staatsanwaltschaft in Kopie zuzuleiten. Vor Übersendung der Akte hat das JC über einen ggf. vorliegenden Antrag der Verteidigerin oder des Verteidigers auf Akteneinsicht und deren Gewährung zu entscheiden.

Sach- und Rechtsprüfung durch die Staatsanwaltschaft

(16) Mit dem Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des JC auf diese über (§ 69 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Staatsanwaltschaft führt eine umfassende Sach-und Rechtsprüfung durch, d. h. ob der Einspruch wirksam ist, ein hinreichender Tatverdacht besteht, Verfolgungshindernisse vorliegen, die Verfolgung nach § 47 Abs. 1 OWiG geboten ist. Verneint die Staatsanwaltschaft den hinreichenden Tatverdacht, hat sie die Möglichkeit weitere Ermittlungen durchzuführen. Sollten weitergehende Ermittlungen nicht erfolgsversprechend sein, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG selbst einstellen.

Aktenvorlage an das Amtsgericht

(17) Gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG legt die Staatsanwaltschaft der Richterin oder dem Richter beim Amtsgericht die Akten vor, wenn sie weder das Verfahren einstellt noch weitere Ermittlungen durchführt. Das JC wird hierüber nicht in Kenntnis gesetzt.

6. Verfahren vor dem Amtsgericht

Zuständiges Gericht

(1) Das gerichtliche Verfahren ist gemäß § 46 Abs. 7 OWiG in der ersten Instanz den Abteilungen für Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten zugewiesen. Dies sind in der Praxis zumeist Strafkammern, denen die Zuständigkeit für Bußgeldsachen übertragen worden sind. Die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht entscheidet gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 OWiG allein. Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist sie oder er gemäß § 68 Abs. 2 OWiG als Jugendrichterin bzw. Jugendrichter zuständig.

(2) Die Richterin oder der Richter prüft, ob das Bußgeldverfahren entscheidungsreif ist. Das ist dann der Fall, wenn der Sachverhalt vom JC ausreichend aufgeklärt wurde und keine Verfahrenshindernisse bestehen.

Gerichtliche Vorprüfung

6.1 Unzulässiger Einspruch

Verwerfungsbeschluss bei unzulässigem Einspruch

Das Gericht verwirft den Einspruch gemäß § 70 Abs. 1 OWiG als unzulässig durch Beschluss im schriftlichen Verfahren, sofern das JC nicht erkannt hat, dass der Einspruch unzulässig ist oder das Gericht eine andere Auffassung als das JC vertritt. Der Beschluss ist gemäß § 34 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG zu begründen. Die oder der Betroffene kann gegen diesen Verwerfungsbeschluss das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 70 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 311 StPO einlegen. Der Verwerfungsbeschluss hat feststellende Wirkung, d. h. er stellt fest, dass der vom JC erlassene Bußgeldbescheid seit dem Ablauf der Einspruchsfrist nach § 67 Abs. 1 Satz 1 OWiG rechtskräftig und vollstreckbar ist (§ 89 OWiG).

6.2 Zulässiger Einspruch

Freispruch durch Beschluss

(1) Das Amtsgericht kann die Betroffene oder den Betroffenen durch schriftlichen Beschluss ohne vorherige Anhörung freisprechen, wenn es eine Verurteilung von vornherein für ausgeschlossen hält (§ 72 Abs. 1 Satz 3 OWiG).

Zurückverweisung an JC

(2) Hält die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht den Sachverhalt für unzureichend aufgeklärt und damit eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich, kann sie oder er das Bußgeldverfahren gemäß § 69 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 OWiG mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an das JC zurückverweisen. Die Zurückverweisung ist unanfechtbar. Mit Eingang der Bußgeldakten wird das JC wieder für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständig (§ 69 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 OWiG).

Nachermittlungen des JC und erneute Abgabe

Das JC hat als Verfolgungsbehörde erneut Nachermittlungen durchzuführen. Es kann den Bußgeldbescheid zurücknehmen und das Verfahren einstellen, wenn ihm eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht durchführbar oder angemessen erscheint. Wird eine weitere Sachverhaltsaufklärung vorgenommen und der Bußgeldbescheid weiter aufrechterhalten, weil die Ermittlungen den hinreichenden Tatverdacht der Ordnungswidrigkeit bestätigt haben, hat es die Möglichkeit, das Verfahren erneut über die Staatsanwaltschaft an die Richterin oder den Richter beim Amtsgericht abzugeben.

Bei erneuter Übersendung der Akte entscheidet die Richterin oder der Richter darüber, ob hinreichender Tatverdacht der Ordnungswidrigkeit besteht oder ob sie bzw. er die Sache endgültig an das JC zurückgibt. Verneint die Richterin oder der Richter den hinreichenden Tatverdacht, gibt sie bzw. er durch unanfechtbaren Beschluss ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 5 Satz 3 OWiG) die Sache endgültig an das JC zurück. Nach Rück-

gabe kann das JC das Bußgeldverfahren nur noch beenden, indem es den Bußgeldbescheid aufhebt und das Verfahren einstellt.

Einstellung durch Beschluss gemäß § 47 Abs. 2 OWiG

(3) Hält die Richterin oder der Richter am Amtsgericht den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit für erfüllt, jedoch eine Ahndung für nicht geboten, kann sie bzw. er das Bußgeldverfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 OWiG durch Beschluss einstellen. Die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist jedoch nicht erforderlich, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße bis zu 100,00 Euro festgesetzt ist und die Staatsanwaltschaft erklärt hat, dass sie an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt. Dies ist in der Praxis regelmäßig der Fall. Vor der Einstellung erhält das JC Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 76 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Der Einstellungsbeschluss ist unanfechtbar. Von einer Begründung kann daher abgesehen werden (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 34 StPO).

Entscheidung im schriftlichen Beschlussverfahren

(4) Die Richterin oder der Richter am Amtsgericht kann ohne Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren durch Beschluss entscheiden, sofern die bzw. der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG). Regelmäßig erklärt die Staatsanwaltschaft im Voraus ihre Zustimmung. Eine Zustimmung oder Benachrichtigung des JC ist nicht vorgesehen.

Das schriftliche Beschlussverfahren eignet sich nicht für streitige Sachverhalte, die eine Beweisaufnahme erfordern. In diesen Fällen ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich. Im schriftlichen Verfahren darf die Richterin oder der Richter nach § 72 Abs. 3 Satz 2 OWiG auch nicht von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung zum Nachteil der oder des Betroffenen abweichen.

Entscheidung aufgrund mündlicher Hauptverhandlung

(5) Die Richterin oder der Richter am Amtsgericht entscheidet aufgrund einer mündlichen Hauptverhandlung über den Tatvorwurf und die Rechtsfolgen, sofern nicht im schriftlichen Beschlussverfahren entschieden wird. Die Entscheidung aufgrund einer Hauptverhandlung ist der Regelfall.

(6) Das gerichtliche Bußgeldverfahren ist für den Fall, dass die Richterin oder der Richter aufgrund einer Hauptverhandlung entscheidet, dem Strafverfahren nach zulässigem Einspruch gegen einen Strafbefehl in § 411 StPO nachgebildet. Daher wird im Bußgeldverfahren auch kein Eröffnungsbeschluss erlassen. Wie der Strafbefehl dient auch der Bußgeldbescheid als Anklagesatz. Gemäß § 71 Abs.1 OWiG i. V. m. § 411 Abs. 4 StPO darf die Richterin oder der Richter bei ihrer bzw. seiner Entscheidung zum Nachteil der oder des Betroffenen vom Bußgeldbescheid abweichen. Die bzw. der Betroffene hat hier eine dem Angeklagten vergleichbare Stellung.

6.3 Beteiligung vor dem Amtsgericht

Beteiligung vor dem Amtsgericht

(1) Die Beteiligung des JC gemäß § 76 Abs. 1 OWiG im Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht ist nicht zwingend, sondern liegt im Ermessen der Richterin oder des Richters. Das Gericht kann davon absehen, das JC zu beteiligen, wenn die besondere Sachkunde des JC für die Entscheidung entbehrlich ist (§ 76 Abs. 2 OWiG).

Unterscheidung Bußgeldverfahren/Strafverfahren

Im Strafverfahren beispielsweise wegen Betruges gemäß § 263 StGB oder Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB ist eine Beteiligung des JC nicht vorgesehen. Die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung ist jedoch verpflichtend (§ 226 Abs. 1 StPO). Demgegenüber ist im Bußgeldverfahren die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht verpflichtend (§ 75 Abs. 1 OWiG). In der Regel nimmt die Staatsanwaltschaft nicht an der Hauptverhandlung teil.

Terminsnachricht zur Hauptverhandlung

(2) Das JC sollte bereits bei der Abgabe des Bußgeldverfahrens über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht sein Interesse an der Teilnahme der Hauptverhandlung bekunden (§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG). Beteiligt die Richterin oder der Richter am Amtsgericht das JC durch Terminsnachricht, so teilt sie bzw. er ihm den Termin zur Hauptverhandlung so rechtzeitig mit, dass seine Vertreterin oder sein Vertreter sich auf den Termin vorbereiten und die Akten vorher einsehen kann (§ 76 Abs. 1 Satz 3 OWiG, Nr. 288 Abs. 1 RiStBV). Nach Nr. 288 Abs. 2 RiStBV kann auch die Staatsanwaltschaft auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung hinwirken.

Abgrenzung zur Ladung von Zeugen

(3) Die Terminsnachricht ist keine Ladung, daher ist die Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht verpflichtend, aber sinnvoll. Jedes JC sollte bestrebt sein, zu jedem Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zu entsenden, um der Bedeutung des erstellten Bußgeldbescheides den entsprechenden Nachdruck zu verleihen. Den Termin sollte demzufolge ein/e mit der Sach- und Rechtslage vertraute/r MitarbeiterIn wahrnehmen. Erscheint zum anberaumten Hauptverhandlungstermin keine Vertreterin oder kein Vertreter des JC, ist damit zu rechnen, dass eine Benachrichtigung künftig nicht mehr erfolgt.

Im Bußgeldverfahren besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, sachverständige Zeugen zu laden. Jedoch scheidet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Bearbeitungsstelle OWi aus, in der Hauptverhandlung zugleich als BehördenvertreterIn und Zeugin bzw. Zeuge aufzutreten. Bis zu ihrer Vernehmung haben geladene Zeugen gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 243 Abs. 2 Satz 1 StPO den Sitzungssaal zu verlassen, um nicht durch den Ablauf der Hauptverhandlung in ihrem Aussageverhalten beeinflusst zu werden.

Teilnahmepflicht der Zeugin/des Zeugen

(4) Die Teilnahme als Zeugin oder Zeuge an der Verhandlung ist persönlich verpflichtend (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 48, 51 StPO). Wer als Zeugin oder Zeuge geladen ist, hat bei Verhinderung dem Gericht dies mitzuteilen und eine andere Kollegin bzw.

einen anderen Kollegen zu benennen. Kommt die ordnungsgemäß geladene Zeugin oder der ordnungsgemäß geladene Zeuge dieser persönlichen Pflicht unentschuldigt nicht nach, wird gegen ihr oder ihn gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 51 Abs. 1 StPO neben der Auferlegung der Kosten ein Ordnungsgeld festgesetzt.

Aussagegenehmigung

(5) Im Gegensatz zur Behördenvertreterin oder zum Behördenvertreter, die bzw. der weder eine Vertretungs- bzw. Prozessvollmacht noch eine Aussagegenehmigung braucht, benötigt die Zeugin oder der Zeuge Letztere (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 54 Abs. 1 StPO). Eine Aussage vor Gericht über solche Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, darf nur mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten erfolgen. Die Aussagegenehmigung ist daher rechtzeitig vor dem Hauptverhandlungstermin vom Gericht einzuholen, so dass die oder der Dienstvorgesetzte den Antrag noch prüfen und ihre bzw. seine Entscheidung mitteilen kann (Nr. 66 Abs. 1 Satz 1 und 3 Satz 1 RiStBV).

Aufgabe als Vertreter der Behörde

(6) Die Vertreterin oder der Vertreter des JC unterstützt die Richterin oder den Richter beim Amtsgericht durch ihre bzw. seine besondere Sachkunde bei ihrer bzw. seiner Entscheidungsfindung. Dazu gehört die Mithilfe in Form von Stellungnahmen zu entscheidungserheblichen Gesichtspunkten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hauptverhandlung, Fragen an Betroffene oder Zeugen sowie Beweisanregungen.

Äußerungs- und Anwesenheitsrecht

(7) Neben dem Recht, sich zu äußern (§ 76 Abs. 1 Satz 4 OWiG) hat die Vertreterin oder der Vertreter des JC auch während der gesamten Gerichtsverhandlung das Recht auf Anwesenheit.

Vorbereitungspflicht

(8) Die teilnehmende Mitarbeiterin oder der teilnehmende Mitarbeiter des JC sollte sich in jedem Fall durch Aktenstudium unter Berücksichtigung aller Informationsmöglichkeiten (z. B. aktueller Kontostand in ERP, Einträge in VerBIS) gründlich auf die Gerichtsverhandlung vorbereiten. Noch nicht zuvor in der Akte vorhandene Unterlagen wie der aktuelle Kontostand aus ERP sollten ausgedruckt und zur Akte genommen werden. In der Hauptverhandlung kann und sollte die Akte zum Nachschlagen verwendet werden. Zeugen, die in amtlicher Eigenschaft tatsächlich Wahrnehmungen wiedergeben sollen, sind ebenfalls verpflichtet, sich auf die Gerichtsverhandlung vorzubereiten.

Verhalten vor Gericht

(9) Zeugen haben die Aufgabe, ihre Wahrnehmung wahrheitsgemäß und wertfrei wiederzugeben. Von einer Zeugin oder einem Zeugen, die bzw. der in amtlicher Eigenschaft aussagt, wird erwartet, dass sie oder er strikt Tatsachen von Werturteilen unterscheidet und trennt. Persönliche Bemerkungen sollten unterbleiben. Es empfiehlt sich, die Aussage sachlich und höflich vorzutragen. Die Richterin oder der Richter am Amtsgericht kann gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 241 Abs. 2 StPO ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen der oder des Betroffenen und deren Verteidigerin bzw. dessen Verteidigers zurückweisen.

6.4 Ablauf der Hauptverhandlung in Bußgeldsachen

Ablauf der Hauptverhandlung in Bußgeldsachen

(1) Die Richterin oder der Richter am Amtsgericht leitet die Hauptverhandlung gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 238 Abs. 1 StPO und führt das Bußgeldverfahren gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 243 ff. StPO wie folgt durch:

- Aufruf der Bußgeldsache und Feststellung der Anwesenheit,
- Belehrung der Zeugen
- Verlesung des Bußgeldbescheides,
- Belehrung der oder des Betroffenen über Aussagefreiheit,
- Vernehmung der oder des Betroffenen,
- Beweisaufnahme,
- Schlussvorträge,
- letztes Wort der oder des Betroffenen,
- Urteilsverkündung.

Protokoll

(2) Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle oder die Richterin oder der Richter fertigt über den Gang, die Ergebnisse und die wesentlichen Förmlichkeiten gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 271 ff. StPO ein Protokoll an.

Verfahren bei unentschuldigter Abwesenheit

(3) Erscheint die oder der Betroffene ohne genügende Entschuldigung nicht zur Hauptverhandlung, obwohl sie bzw. er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, verwirft der Richter am Amtsgericht den Einspruch durch Urteil (§ 74 Abs. 2 OWiG).

Zusammenfassende Stellungnahme

(4) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des JC sollte nach Abschluss der Beweisaufnahme eine kurze zusammenfassende Stellungnahme abgeben. Sie bzw. dr sollte aus ihrer bzw. seiner Sicht das Vorliegen der Ordnungswidrigkeit und die hierfür angemessene Geldbuße darstellen. Die Richterin oder der Richter am Amtsgericht kann diese Stellungnahme nach den Äußerungen der betroffenen Person und deren Verteidigung in ihre bzw. seine Entscheidung mit einbeziehen.

Erledigungsarten

(5) Die Richterin oder der Richter am Amtsgericht entscheidet darüber, ob die oder der Betroffene wegen der ihr bzw. ihm zur Last gelegten Tat freigesprochen, gegen sie oder ihn eine Geldbuße festgesetzt, eine Nebenfolge angeordnet oder das Verfahren eingestellt wird, ohne durch den Bußgeldbescheid in der Beurteilung der Tat gebunden zu sein. Sofern das JC eine zu hohe Geldbuße festgesetzt hat, verurteilt die Richterin oder der Richter die bzw. den Betroffenen zu einer anderen Geldbuße (§ 72 Abs. 3 OWiG). Die Anordnung einer Nebenfolge ist regelmäßig nicht praxisrelevant.

Mitteilung der Entscheidung und Erfassung

(6) Das JC wird vom Amtsgericht von dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet (§ 76 Absatz 4 OWiG), da die Entscheidung für die Beurteilung vergleichbarer Taten oder von Taten desselben Betroffenen bedeutsam sein kann. Die Mitteilung an das JC kann in jeder Form, also auch telefonisch, erfolgen. Die gerichtliche Mitteilung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft. Die Entscheidung des Gerichts ist in der Fachanwendung statistisch zu erfassen.

Rechtsbeschwerde

(7) Die betroffene Person, ihre Verteidigerin bzw. Verteidiger, ihre gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter und die Staatsanwaltschaft haben die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Gerichts Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht gemäß § 296 StPO i. V. m. § 79 Abs. 3 OWiG einzulegen. Das JC ist nicht rechtsmittelbefugt. Es kann allerdings die Einlegung der Rechtsbeschwerde bei der Staatsanwaltschaft – auch vorsorglich – nach Nr. 292 RiStBV anregen. Da bei weniger bedeutsamen Ordnungswidrigkeiten (in Bagatellfällen) nur in Ausnahmefällen die Rechtsbeschwerde zulässig ist (§ 80 OWiG), wird empfohlen, vor Einlegung des Rechtsmittels mit der Staatsanwaltschaft die Erfolgsaussichten zu besprechen.

Frist

Die Rechtsbeschwerde kann eine Woche nach Zustellung des Urteils oder Beschlusses gemäß § 72 OWiG an die Staatsanwaltschaft oder nach Urteilsverkündung, sofern die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, eingelegt werden (§ 341 Abs. 1 StPO i. V. m. § 79 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 OWiG).

Umsetzung gerichtlicher Bußgeldentscheidungen in ERP

(8) Sofern die Richterin oder der Richter beim Amtsgericht eine Bußgeldentscheidung getroffen hat, sollte im Zahlungsverfahren ERP (Enterprise Resource Planning) die Forderung auf „Null“ gesetzt werden, denn für die Vollstreckung gerichtlicher Bußgeldentscheidungen ist nicht mehr die Verwaltungsbehörde zuständig (§§ 91, 92 OWiG). In diesen Fällen erfolgt die Vollstreckung nach strafprozessualen Regeln. Im Erwachsenenverfahren vollstreckt die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO).

Eintragungen in ERP bei Rechtskraft des Bußgeldbescheides

(9) Bei Rücknahme oder Verwerfung des Einspruchs wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig, womit das JC zuständige Vollstreckungsbehörde wird. Die zuvor in ERP gesetzte Mahnsperre sollte entfernt werden.

7. Kostenfestsetzung

Antrag auf Kostenerstattung

(1) Sofern der Bußgeldbescheid zurückgenommen und das Bußgeldverfahren eingestellt wurde, hat das JC auf Antrag der oder des Betroffenen eine Kostenentscheidung darüber zu treffen, ob die notwendigen Auslagen der oder des Betroffenen der Staatskasse auferlegt werden oder von ihr oder ihm selbst zu tragen sind. Zu entscheiden ist im Wesentlichen über die Auslagen für eine von der betroffenen Person beauftragte Rechtsanwältin oder einen beauftragten Rechtsanwalt als Verteidigerin bzw. Verteidiger gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m §§ 137, 138 Abs. 1 StPO. Wurde kein Antrag gestellt, erfolgt nach § 50 Abs. 1 Satz 1 OWiG lediglich eine formlose Mitteilung über die Rücknahme des Bußgeldbescheides und die Bekanntgabe des Einstellungsgrundes.

Einstellung des Verfahrens

(2) Bei einer Einstellung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 170 Abs. 1 Satz 2 StPO hat die oder der Betroffene ihre bzw. seine eigenen Auslagen zu tragen, wenn

- entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht wurden (z. B. bei der Anhörung vor Erlass des Bußgeldbescheides, § 109a Abs. 2 OWiG),
- trotz Äußerung zum Tatvorwurf wesentliche entlastende Umstände verschwiegen wurden (§ 105 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 467a Abs. 1 Satz 2, 467 Abs. 3 Nr. 1 StPO).

Formloses Schreiben bei Kostenübernahme

(3) Übernimmt das JC die Auslagen der oder des Betroffenen (z. B. bei Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist gemäß § 52 OWiG), so erfolgt ein formloses Schreiben (§ 50 Abs. 1 Satz 1 OWiG) ohne Begründung.

Kostenbescheid bei Ablehnung der Kostenübernahme

(4) Sofern der oder dem Betroffenen ihre bzw. seine Auslagen selbst auferlegt werden, ist hingegen ein selbständiger Kostenbescheid gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG erforderlich, der mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung anfechtbar ist (§ 62 OWiG). Daher ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 50 Abs. 1 Satz 2 OWiG förmlich zuzustellen.

(5) Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird empfohlen, eine Entscheidung über die Rücknahme des Bußgeldbescheides, die Einstellung des Bußgeldverfahrens und die allein anfechtbare Auslagenbelastung der oder des Betroffenen zu treffen. Der Bescheid ist, auf die Kostenentscheidung beschränkt, zu begründen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 34 StPO). Er sollte in seiner Begründung sowohl die angewendete gesetzliche Bestimmung als auch die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls benennen und darauf eingehen.

Kostenfestsetzungsantrag

(6) Hat das JC nach der Rücknahme des Bußgeldbescheides und Einstellung des Bußgeldverfahrens die Auslagen der oder des Betroffenen zu tragen, so stellt die von der der betroffenen Person beauftragte Rechtsanwältin oder der beauftragte Rechtsanwalt regelmäßig einen Antrag auf Kostenfestsetzung nach § 106 OWiG. Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 3 OWiG sind dem Antrag eine Berechnung der der Antragstellerin oder dem Antragsteller entstandenen Kosten und Belege zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze beizufügen. In der Regel ist der Kostenfestsetzungsantrag mit dem Antrag auf Verzinsung ab Antragstellung verbunden (§ 106 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Gegenstand der Kostenfestsetzung

(7) Das Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 106 OWiG ist die Folge der Kostenentscheidung des JC als Grundentscheidung und von deren Rechtskraft abhängig, d. h. ohne rechtskräftige Kostenentscheidung ist keine Kostenfestsetzung möglich. Die Kostenfestsetzung betrifft lediglich die Höhe der zu erstattenden Kosten und Auslagen.

Erstattungsfähige notwendige Auslagen

(8) Das JC prüft, ob die im Kostenfestsetzungsantrag geltend gemachten notwendigen Auslagen, insbesondere die Gebühren des beauftragten Rechtsanwalts, erstattungsfähig sind. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und glaubhaft gemachten

notwendigen Auslagen. Da die Zuziehung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 137 StPO regelmäßig - mit Ausnahme bei Bagatellgeldbußen bis zu 10,00 Euro (§ 109a Abs. 1 OWiG) - notwendig ist, gehören diese Auslagen stets zu den erstattungsfähigen Auslagen (§ 105 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 464 a Abs. 2 Nr. 2 StPO). Bei der Prüfung der Notwendigkeit der geltend gemachten Auslagen hat das JC insbesondere darauf zu achten, dass die von der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt angesetzten Gebühren nicht unbillig hoch sind. Unbillig hoch sind die Gebühren, wenn die von der Rechtsanwältin oder vom Rechtsanwalt bestimmten Gebühren die vom JC bzw. dem Gericht für angemessen erachteten Gebühren um mehr als 20 % übersteigen.

Grundsätzliches zur Vergütung von Rechtsanwälten

(9) Die gemäß § 106 OWiG festzusetzenden erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bestimmen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 RVG). Gemäß § 2 Abs. 1 RVG werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit berechnet. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RVG nach dem Vergütungsverzeichnis in Anlage 1 zu diesem Gesetz. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt hat gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 RVG auch die Möglichkeit, die Feststellung einer Pauschgebühr zu beantragen, sofern die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit der Bußgeldsache nicht zumutbar sind.

Gebühren der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts

(10) In Teil 5 Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG sind die Gebühren der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als VerteidigerIn und der Gebührenrahmen aufgeführt. Innerhalb des Gebührenrahmens bestimmt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, nach billigem Ermessen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG).

Mittelgebühr

(11) In der Praxis hat sich die sogenannte „Mittelgebühr“ für alle Fälle durchschnittlichen Umfangs mit mittlerem Schwierigkeitsgrad durchgesetzt. Die Summe aus dem unterem und oberem Rahmen des Gebührenrahmens geteilt durch zwei ergibt die Mittelgebühr.

> Beispiel:
>
> Die Verfahrensgebühr 5103 liegt zwischen 20,00 Euro und 250,00 Euro. Die Mittelgebühr beträgt folglich 135,00 Euro (20,00 + 250,00 = 270,00 : 2 = 135,00).

Das Abweichen von der Mittelgebühr ist gerechtfertigt

- nach oben bei komplexen Fallgestaltungen wie z. B. schwierigen verwaltungsrechtlichen Vorfragen, unterschiedlicher Auslegung von Rechtsnormen durch JC und Gericht,
- nach unten bei rein formalen Maßnahmen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts wie z. B. Einspruchseinlegung oder Akteneinsichtnahme.

Nach der Vorbemerkung 5 Abs. 2 in Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 des Vergütungsverzeichnisses sind die Gebühren einer – Verteidigerin oder eines Verteidigers und eines Beistandes für Zeugen und Sachverständige gleich.

Verfahrensgebühr

(12) Die Verfahrensgebühr erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der dafür erforderlichen Information (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Vorbemerkung 5 Abs. 2). Mit der Verfahrensgebühr ist auch die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung abgegolten.

Terminsgebühr

(13) Die Terminsgebühr erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen und für das Erscheinen zu aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht stattfindenden Terminen (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Vorbemerkung 5 Abs. 3). Terminsgebühren entstehen auch für die Teilnahme an Vernehmungen vor der Polizei oder der Verwaltungsbehörde (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Vorbemerkung 5.1.2 Abs. 2).

(14) Durch die Gebühren wird (abgesehen von den Auslagen) die gesamte Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als VerteidigerIn entgolten (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Vorbemerkung 5.1 Abs. 1). In Unterabschnitten wird zwischen einer Grundgebühr, einer Verfahrensgebühr vor der Verwaltungsbehörde (also vor dem JC), dem Amtsgericht, im Verfahren über die Rechtsbeschwerde, zusätzlichen Gebühren in Sonderfällen und anderen Einzeltätigkeiten unterschieden.

Grundgebühr

(15) Nach dem Vergütungsverzeichnis erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als allgemeine Gebühr einmalig eine Grundgebühr (5100) für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall, unabhängig davon, in welchem Verfahrensabschnitt sie erfolgt ist. Sofern die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nur als TerminvertreterIn in der Hauptverhandlung auftritt, hat sie bzw. er lediglich einen Anspruch auf die Terminsgebühr und nicht auf die Grundgebühr, da keine erstmalige Einarbeitung erfolgt ist.

(16) Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde umfasst das gesamte vorgerichtliche Bußgeldverfahren von der Einleitung bis zum Eingang der Akten bei Gericht (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Vorbemer-

kung 5.1.2 Abs. 1). Abhängig von der Höhe der Geldbuße sind hier die Verfahrens- und Terminsgebühren 5101 bis 5106 vorgesehen. Ist eine Geldbuße noch nicht festgesetzt, richtet sich die Höhe der Gebühren im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach dem mittleren Betrag der in der Bußgeldvorschrift angedrohten Geldbuße (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Vorbemerkung 5.1 Abs. 2 Satz 2).

Gebühren bei Verfahren vor dem Amtsgericht

(17) In dem Verfahren vor dem Amtsgericht entstehen die Verfahrens- und Terminsgebühren 5107 bis 5112 abhängig von der Höhe der Geldbuße je Hauptverhandlungstag (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Unterabschnitt 3).

Gebühren bei Verfahren vor dem Oberlandesgericht

(18) Für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 79 f. OWiG vor dem Oberlandesgericht ist die Verfahrensgebühr 5113 und - in den äußerst seltenen Fällen, in denen eine Hauptverhandlung stattfindet - die Terminsgebühr 5114 je Hauptverhandlungstag vorgesehen (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Unterabschnitt 4). Die Verfahrensgebühr 5113 gilt nicht für das Beschwerdeverfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zusätzliche Gebühren

(19) Zusätzliche Gebühren anstelle der Terminsgebühr in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr entstehen, wenn das Verfahren durch Mitwirkung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts ohne ein gerichtliches Bußgeldverfahren bereits von der Verwaltungsbehörde, d. h. durch das JC, erledigt werden kann (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 1, Unterabschnitt 5).

Diese zusätzliche Gebühr (5115) erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nach Abs. 1 bei

- endgültiger Einstellung des Bußgeldverfahrens (Nr. 1),
- Einspruchsrücknahme (Nr. 2),
- Rechtskraft eines nach Rücknahme erlassenen Bußgeldbescheides (Nr. 3),
- Einspruchsrücknahme vor der Hauptverhandlung (Nr. 4) oder
- einem gerichtlichen Beschlussverfahren nach § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Nr. 5).

Gesonderte Verfahrensgebühr für Einzeltätigkeiten

(20) Eine gesonderte Verfahrensgebühr für Einzeltätigkeiten (5200) erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt lediglich, wenn ihr oder ihm die Verteidigung der oder des Betroffenen sonst nicht übertragen ist (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 2, Nr. 5200 Abs. 1, 2). Diese Gebühr bekommt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt unabhängig von einer vorangegangenen Verteidigung auch für die Vertretung in einer Gnadensache (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, Teil 5 Abschnitt 2, Nr. 5200 Abs. 4).

Auslagen der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts

(21) Die von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt geltend gemachten Auslagen, insbesondere Reisekosten sind gemäß § 46 Abs. 1 RVG zu vergüten, wenn sie zur sachgerechten Durchführung der Angelegenheit erforderlich waren. Die Beweislast für das Fehlen der Erforderlichkeit von Auslagen trägt das JC. In der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses sind die erstattungsfähigen Auslagen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts abschließend aufgeführt. Folgende Auslagen sind von praktischer Bedeutung:

Dokumentenpauschale

Eine Dokumentenpauschale für Ablichtungen und Ausdrucke erhält die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt gemäß Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 7, Nr. 7000. Erstattungsfähig sind für die ersten 50 Seiten 50 Cent je Seite sowie 15 Cent für jede weitere Seite.

Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen

Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt hat zudem einen Anspruch auf Ersatz der ihr bzw. ihm entstandenen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 7, Nr. 7001. Davon ausgenommen sind Postentgelte für den Kostenfestsetzungsantrag. Anstelle der tatsächlich entstanden Kosten hat die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Möglichkeit, pauschal 20 % der Gebühr, höchstens aber 20,00 Euro geltend zu machen (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 7, Nr. 7002). In diesem Fall muss die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt keine konkreten Nachweise über die tatsächlich angefallenen Auslagen vorlegen.

Reisekosten

Für Geschäftsreisen kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgelder und sonstige Auslagen (z. B. Parkgebühren bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges und Übernachtungsgebühren) verlangen. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts befindet (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 7, Vorbemerkung 7 Abs. 2).

Fahrtkosten

Für Fahrtkosten sind bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges pauschal 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung zu erstatten (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 7, Nr. 7003). Sofern andere Verkehrsmittel genutzt werden, in der Regel öffentliche Verkehrsmittel, kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die tatsächlichen Auslagen in voller Höhe geltend machen, soweit sie angemessen sind (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 7, Nr. 7004.)

Tage- und Abwesenheitsgelder

Tage- und Abwesenheitsgelder der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bei einer Geschäftsreise sind zeitlich gestaffelt. Sie kommen für die Anwesenheit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts bei Vernehmungen in Betracht. Erstattungsfähig sind bis zu vier Stunden 20,00 Euro, bis zu acht Stunden 35,00 Euro und bei mehr als acht Stunden 60,00 Euro. (Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 7, Nr. 7005).

Umsatzsteuer

Nach dem Vergütungsverzeichnis Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG Teil 7, Nr. 7008 hat die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt außerdem einen Anspruch auf Ersatz der auf ihre bzw. seine Vergütung fallenden Umsatzsteuer, d. h. den Mehrwertsteuersatz, sofern er nicht gemäß § 19 Abs. 1 UStG unerhoben bleibt. Zur Berücksichtigung von Umsatzsteuerbeträgen genügt die bloße Erklärung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, dass sie bzw. er die Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann (§ 104 Abs. 2 Satz 3 ZPO).

Kostenfestsetzungsbescheid

(22) Das JC trifft die Entscheidung über die Festsetzung der im Bußgeldverfahren aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Der Aufbau des Kostenfestsetzungsbescheides hängt davon ab, ob das JC dem Kostenfestsetzungsantrag voll inhaltlich entspricht oder abweichend entscheidet. Sowohl bei antragsgemäßer als auch bei abweichender Entscheidung ist die Bescheidform erforderlich, da es sich bei dem Kostenfestsetzungsbescheid gemäß § 106 Abs. 2 OWiG um einen Vollstreckungstitel handelt. Der Kostenfestsetzungsbescheid ist lediglich dann zu begründen, wenn er vom Antrag abweicht (§ 34 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG). Ein antragsgemäß erlassener Kostenfestsetzungsbescheid wird gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 OWiG formlos bekannt gemacht, ein abweichend erlassener Kostenfestsetzungsbescheid ist zuzustellen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nur, wenn der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird (§§ 50 Abs. 2, 108 Abs. 1 Nr. 2 OWiG).

Antrag auf gerichtliche Entscheidung und sofortige Beschwerde

(23) Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG ist gegen den Kostenfestsetzungsbescheid der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG statthaft. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen (§ 108 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Gegen die Entscheidung des Gerichtes ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG).

8. Vollstreckungsverfahren

Vollstreckungsverfahren

Bußgeldentscheidungen und Kostenentscheidungen sind vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig geworden sind (§§ 89, 108 Abs. 2 OWiG).

Der Eintritt der Rechtskraft bewirkt grundsätzlich die Fälligkeit von Forderungen. Wurden Zahlungserleichterungen nach § 18 oder § 93 OWiG eingeräumt, bestimmt sich die Fälligkeit nach den festgesetzten Zahlungsterminen. Nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung oder einem späteren Fälligkeitszeitpunkt durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen hat die bzw. der Betroffene bis zum Vollstreckungsbeginn eine Schonfrist von zwei Wochen (§ 95 Abs. 1 OWiG). Diese Schonfrist soll der bzw. dem Betroffenen die Gelegenheit geben, die zur Zahlung der Geldbuße erforderlichen Geldmittel zu beschaffen.

8.1 Unterscheidung Vollstreckungsbehörde/ Vollzugsbehörde

Unterscheidung Vollstreckungsbehörde/Vollzugsbehörde

(1) Das JC, welches die maßgebliche Bußgeldentscheidung getroffen hat, ist nach § 92 OWiG grundsätzlich auch die Vollstreckungsbehörde. Seine Aufgabe ist es, die Durchführung der Vollstreckung zu betreiben und - bei Beteiligung anderer Behörden, wie etwa dem HZA - zu überwachen.

Vollzugsbehörde bei gerichtlichen Bußgeldentscheidungen

(2) Wurde eine gerichtliche Bußgeldentscheidung getroffen, ist die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde. Die Geldbuße ist in diesem Fall an die Staatskasse zu zahlen (§ 91 OWiG i. V. m. § 451 Abs. 1 StPO). Eine gerichtliche Entscheidung liegt nicht vor, wenn der Einspruch verworfen oder zurückgenommen wurde.

(3) Die HZÄ (nicht die Finanzkontrolle Schwarzarbeit) sind als Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung lediglich als Vollzugsbehörde tätig. Sie sind hierbei aufgrund der den Vollstreckungsbehörden i. S. des § 92 OWiG zufallenden Funktion an die Anordnungen der Vollstreckungsbehörde gebunden. Befugnisse, die nach dem OWiG den Vollstreckungsbehörden vorbehalten sind, stehen den HZÄ nicht zu. Das jeweils zuständige HZA wird tätig, wenn die Forderung nicht beglichen wird.

8.2 Zahlungserleichterungen

Entscheidung über Zahlungserleichterungen

(1) Gemäß § 93 Abs. 1 OWiG ist nach Eintritt der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung die Vollstreckungsbehörde für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 18 OWiG) zuständig. Diese kann Zahlungserleichterungen im rechtskräftigen Bußgeldbescheid nachträglich ändern oder aufheben. Zum Nachteil der oder des Betroffenen ist eine solche Entscheidung nur zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel, die noch nicht bekannt waren, vorliegen (§ 93 Abs. 2 OWiG). Im Vollstreckungsverfahren umfasst die Entscheidung über die Zahlungserleichterung sowohl die Geldbuße als auch die Kosten des Verfahrens (§ 93 Abs. 3 OWiG).

(2) Zahlungserleichterungen können sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen bewilligt werden. Die Entscheidung über die Zahlungserleichterung ist der oder dem Betroffenen gemäß § 93 Abs. 3 i. V. m. § 66 Abs. 2 Nr. 2, 3 OWiG bekannt zu geben. Sofern ein Antrag auf Zahlungserleichterungen ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist die Entscheidung nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 34 StPO zu begründen. Jedoch empfiehlt es sich, Zahlungserleichterungen zu bewilligen, da hierdurch die Akzeptanz und damit die Realisierung der Geldbuße erhöht werden.

Aktenvermerk

(3) Entfällt die Vergünstigung nach § 18 Satz 2 OWiG, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, so ist dies in der Akte zu vermerken (§ 93 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Der Aktenvermerk ist mangels Außenwirkung unanfechtbar.

Entscheidung über Einwendungen

(4) Über Einwendungen der oder des Betroffenen gegen die vom JC getroffenen Anordnungen entscheidet das Amtsgericht (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 OWiG). Die gerichtliche Entscheidung ergeht nach § 104 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 OWiG durch unanfechtbaren schriftlichen Beschluss.

8.3 Vollstreckungsverjährung

Vollstreckungsverjährung

(1) Nach Ablauf der Verjährungsfrist darf eine rechtskräftig festgesetzte Geldbuße nicht mehr vollstreckt werden (§ 34 Abs. 1 OWiG). Die Vollstreckungsverjährung ist ein von Amts wegen zu beachtendes absolutes Vollstreckungshindernis.

Fristen

(2) Maßgebend für die Dauer der Verjährung ist die tatsächliche Höhe der rechtskräftig verhängten Geldbuße. Sie beträgt

- **5 Jahre** bei einer Geldbuße von **mehr als 1.000,00 Euro** (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 OWiG),
- **3 Jahre** bei einer Geldbuße **bis zu 1.000,00 Euro** (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 OWiG).

Die Verjährung der Kosten beginnt nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungskostengesetz erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Daher ergeben sich unterschiedliche Verjährungsfristen für Geldbuße und Kosten.

> Beispiel:
>
> Das JC hat gegen L eine Geldbuße in Höhe von 250,00 Euro zuzüglich Gebühren und Auslagen in Höhe von 23,50 Euro verhängt. Der Bußgeldbescheid wurde laut Zustellungsurkunde am 20.04.2011 zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist beginnt am 21.04.2011 und endet am 04.05.2011. Am 05.05.2011 ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Die Vollstreckungsverjährung der Geldbuße endet am 04.05.2014, die der Kosten endet am 31.12.2014.

Berechnung der Vollstreckungsverjährung

(3) Gemäß § 34 Abs. 3 i. V. m. § 89 OWiG beginnt die Vollstreckungsverjährung mit dem Tag des Eintritts der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung. Lediglich das Ruhen der Vollstreckungsverjährung gemäß § 34 Abs. 4 OWiG kann das Ende der Verjährung hinausschieben. Die Vollstreckungsverjährung ruht nur in den in § 34 Abs. 4 OWiG abschließend aufgeführten Fällen, wenn

- die Vollstreckung nach dem Gesetz nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann (z. B. bei einem Auslandsaufenthalt der oder des Betroffenen),
- die Vollstreckung ausgesetzt ist (z. B. weil das JC bei einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Vollstreckungsaufschub angeordnet hat) oder
- eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.

Im Vergleich zur Verfolgungsverjährung gibt es weder eine Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung noch eine absolute Vollstreckungsverjährung.

8.4 Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen

Niederschlagung

(1) Ist der oder dem Betroffenen die Zahlung aufgrund ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht möglich, ist gemäß § 95 Abs. 2 OWiG die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens in Form der Niederschlagung zu prüfen. Das Unterbleiben der Vollstreckung wegen Unmöglichkeit der Zahlung kann angeordnet werden, wenn die oder der Betroffene unter objektiver Würdigung ihrer bzw. seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse bei Ausschöpfung aller ihr oder ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Zahlung nicht in der Lage ist. Die Niederschlagung ist zur Vermeidung weiterer Vollstreckungskosten sinnvoll, wenn nicht mehr mit einer Pfändbarkeit zu rechnen ist. Bei der Prüfung zum Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen sollten alle zur Verfügung stehenden Quellen wie z. B. Eintragungen in VerBIS herangezogen werden.

Sollten sich wider Erwarten die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen bessern und wird dies dem JC bekannt, kann die Vollstreckung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist wieder aufgenommen werden (§ 34 Abs. 1 OWiG).

Insolvenz

(2) Geldbußen können zwar grundsätzlich im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden, wenn ein solches Verfahren über das Vermögen der oder des Betroffenen, der juristischen Person oder der Personenvereinigung eröffnet worden ist. Weil eine Geldbuße nur eine nachrangige Insolvenzforderung gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO ist, also erst dann aus der Insolvenzmasse beglichen wird, wenn alle vorrangigen Schulden beglichen sind, ist jedoch eine Befriedigung aus der Masse in der Regel nicht zu erwarten. Die Entscheidung über die Geltendmachung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist von den JC in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Der Eröffnungsbeschluss gemäß § 27 InsO bewirkt ein absolutes Vollstreckungsverbot (§ 89 Abs. 1 InsO). Dies kann sich in einem anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren gemäß § 286 ff. InsO fortsetzen. Das gesetzliche Vollstreckungsverbot bewirkt ein Ruhen der Vollstreckungsverjährung (§ 34 Absatz 4 Nr. 1 OWiG). Nach Abschluss des Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahrens ist eine Vollstreckung möglich, da Geldbußen nicht von der Restschuldbefreiung berührt werden (§§ 301, 302 i. V. mit § 39 Absatz 1 Nr. 3 InsO).

Forderungen aus einem Bußgeldbescheid (Geldbuße, Gebühren und Auslagen), die erst während eines Insolvenz- oder Restschuldbefreiungsverfahrens entstehen, sind Neuschulden und keine Insolvenzforderungen. Die Vollstreckung ist erst nach Verfahrensabschluss möglich.

Tod der/des Betroffenen

(3) Für die Geldbuße ist der Tod der oder des Betroffenen ein absolutes Vollstreckungshindernis. Der Zweck, mit der Geldbuße eine ernste Pflichtenmahnung auszusprechen, kann mit dem Tod der oder des Betroffenen nicht mehr erreicht werden. Gemäß § 101

OWiG ist eine Vollstreckung in den Nachlass nicht zulässig. Das Vollstreckungsverbot betrifft ausschließlich die Geldbuße, nicht die Kosten (Gebühr nach § 107 Abs. 1 OWiG und Auslagen nach § 107 Abs. 3 OWiG) des Bußgeldverfahrens, sofern der Bußgeldbescheid zu Lebzeiten der oder des Betroffenen rechtskräftig geworden ist. D. h. diese können insoweit weiterhin vollstreckt werden. Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 OWiG kann die Erbin oder der Erbe die Einwendung des Vollstreckungshindernisses vornehmen.

Verrechnung von Teilbeträgen

(4) Teilzahlungen werden grundsätzlich zunächst auf die Geldbuße, dann auf eventuell angeordnete Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Verfahrenskosten angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die oder der Betroffene bei der Zahlung eine andere Bestimmung trifft (§ 94 OWiG).

8.5 Erzwingungshaft

Erzwingungshaft

(1) Die Erzwingungshaft gemäß § 96 OWiG ist ein Beugemittel, das sich gegen eine mutmaßlich oder bekanntermaßen zahlungsfähige, aber zahlungsunwillige Person richtet. Sie dient der Durchsetzung der rechtskräftig festgesetzten Geldbuße, nicht der Kosten (Gebühr und Auslagen) der Bußgeldentscheidung und ist keine Ersatzfreiheitsstrafe. Der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft ist bei dem für das JC zuständigen Amtsgericht zu stellen (§ 68 OWiG).

Voraussetzungen

(2) Die Voraussetzungen für die Anordnung der Erzwingungshaft sind in § 96 Abs. 1 OWiG geregelt und müssen kumulativ vorliegen:

Geldbuße ganz oder teilweise nicht gezahlt

a) Die Erzwingungshaft ist lediglich wegen einer unbezahlten Geldbuße oder eines bestimmten Teilbetrages einer Geldbuße zulässig (§ 96 Abs. 1 Nr. 1 OWiG). Die oder der Betroffene hat die Zahlung der Geldbuße nachzuweisen. Auf die Höhe der Geldbuße kommt es nicht an.

Keine Darlegung der Zahlungsunfähigkeit trotz Belehrung

b) Die oder der Betroffene hat ihre bzw. seine Zahlungsunfähigkeit nicht dargelegt (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 OWiG). Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass die oder der Betroffene über keinerlei Vermögenswerte verfügt, auch nicht solche, die sie oder er sich in der zweiwöchigen Schonfrist nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung (§ 95 Abs. 1 OWiG) z. B. durch den Verkauf von Gegenständen beschaffen kann. Seiner Darlegungspflicht ist die oder der Betroffene nicht nachgekommen, wenn sie oder er lediglich unschlüssige Erklärungen abgibt, aus denen sich die behauptete Unzumutbarkeit der Zahlung nicht ergibt.

Arbeitslosigkeit

So ist der bloße Vortrag der Arbeitslosigkeit nicht ausreichend. Denn auch Beziehern von Arbeitslosengeld nach dem SGB III kann zugemutet werden, eine Geldbuße zumindest in Teilbeträgen (§§ 18, 93 OWiG) zu bezahlen, soweit die Bezüge über dem Existenzminimum liegen.

Arbeitslosengeld II-Bezug

Der Bezug von Arbeitslosengeld II ist auch nicht mit Zahlungsunfähigkeit gleichzusetzen. Leistungsberechtigte haben des Öfteren zusätzliche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (Aufstocker) oder aufgrund der Vermögensfreibeträge des § 12 SGB II Vermögen, wovon die Geldbuße gezahlt werden kann.

Eidesstattliche Versicherung und Insolvenzverfahren

Eine abgegebene eidesstattliche Versicherung steht der Anordnung der Erzwingungshaft nicht entgegen. Die bloße Angabe der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung reicht nicht aus. Vielmehr hat die oder der Betroffene dem JC die entsprechende Urkunde vorzulegen, damit sie inhaltlich überprüft werden kann. Zumutbar ist auch hier, die Differenz zwischen Pfändungsfreigrenzen (§ 850c Abs. 1 ZPO) und Existenzminimum zumindest in Teilbeträgen zu bezahlen. Dies gilt auch für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 27 InsO, insbesondere der Privatinsolvenz gemäß § 304 ff. InsO, über das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners.

c) Die oder der Betroffene wurde in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bußgeldbescheides darüber belehrt, dass Erzwingungshaft angeordnet werden kann, wenn sie ihrer bzw. er seiner Pflicht zur Zahlung der Geldbuße oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Darlegung ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachkommt (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 OWiG).

Zahlungsunfähigkeit nicht bekannt

d) Nach § 96 Abs. 1 Nr. 4 OWiG darf die Zahlungsunfähigkeit dem JC nicht bekannt sein. Umstände, aus denen sich die Zahlungsunfähigkeit ergeben kann, können z. B. aus dem Akteninhalt entnommen werden. Es empfiehlt sich daher, anhand der Leistungsakte zu prüfen, ob die oder der Betroffene z. B. Vermögen hat. Die bloße Kenntnis von Arbeitslosigkeit, Arbeitslosengeld II-Bezug, Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und eines Insolvenzverfahrens ist ohne weitere Anhaltspunkte bedeutungslos, da diese Umstände noch keine Zahlungsunfähigkeit darstellen.

Teilzahlungen zur Vermeidung der Erzwingungshaft

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 96 Abs. 1 OWiG vor, ist der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft nach erfolgloser Mahnung möglich. Der oder dem Betroffenen sollte jedoch zur Vermeidung der Erzwingungshaft geraten werden, Teilzahlungen zu leisten.

Antragstellung

(4) Bei Antragstellung sollten die Voraussetzungen der Erzwingungshaft dargelegt werden. Außerdem sollten jeweils eine Ausfertigung des Bußgeldbescheides und der Zustellungsurkunde als Nachweis eines rechtskräftigen Vollstreckungstitels bzw. die gerichtliche Bußgeldentscheidung mit Rechtskraftvermerk dem Antrag beigefügt werden.

Abwendung der Erzwingungshaft

(5) Die Vollstreckung der Erzwingungshaft kann gemäß § 97 Abs. 2 OWiG jederzeit durch Bezahlung der Geldbuße abgewendet werden.

Umwandlung der Geldbuße in Arbeitsauflagen bei Jugendlichen und Heranwachsenden

(6) Die Anordnung der Erzwingungshaft ist auch gegen Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 21 Jahre) möglich. Aus erzieherischen Gründen kommt allerdings vorrangig die Umwandlung der Geldbuße in Arbeitsauflagen nach § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG in Betracht. Diese sind unentgeltlich und stundenweise bei gemeinnützigen oder kommunalen Einrichtungen abzuleisten. Sofern die bzw. der Betroffene der Auflage schuldhaft nicht nachkommt, kann die Jugendrichterin oder der Jugendrichter des zuständigen Amtsgerichts Jugendarrest bis zu einer Woche anordnen (§ 98 Abs. 1, 2 OWiG). Die oder der Betroffene hat die Möglichkeit, die Auflage und den Jugendarrest durch die Bezahlung der Geldbuße abzuwenden. Davon wird in der Praxis regelmäßig Gebrauch gemacht.

8.6 Gnadengesuch

Gnadengesuch

(1) Formell rechtskräftige Bußgeldbescheide, die nicht offensichtlich fehlerhaft und damit nichtig sind, dürfen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zurückgenommen werden. Auf die Vollstreckung eines solchen Bescheides kann - abgesehen von der Anordnung gem. § 95 Abs. 2 OWiG - nur im Wege des Gnadenerweises ganz oder teilweise verzichtet werden. Gnadengesuche sind jedoch zunächst darauf zu prüfen, ob nicht eine vollstreckungsrechtliche Maßnahme des JC oder des Amtsgerichts z. B. nach §§ 93, 95 Abs. 2, 96 Abs. 2, 98 Abs. 1 OWiG in Betracht kommt. So ist ein Gesuch um Zahlungserleichterung nach § 93 OWiG vorrangig zu behandeln, weil es sich hier eher um eine Vollstreckungsmodalität als um eine Gnadensache handelt. Ebenso ist ein Absehen von der Vollstreckung i. S. d. § 95 Abs. 2 OWiG vorrangig in Betracht zu ziehen, insbesondere, wenn die oder der Betroffene für ihren bzw. seinen „Erlassantrag“ ausschließlich finanzielle Gründe geltend macht.

(2) Die Befugnis zur Ausübung des Begnadigungsrechts in Bußgeldsachen nach § 63 steht der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten bzw. der oder dem regierenden BürgermeisterIn des jeweiligen Bundeslandes zu.

Umfang

(3) Das Begnadigungsrecht umfasst neben dem Erlass der Bußgeldforderung auch die Gewährung von Zahlungserleichterungen sowie die Anordnung, die Vollstreckung des Bußgeldbescheides auszusetzen. Ein Gnadenerweis kann sich auch auf die Kosten des Bußgeldverfahrens erstrecken. Eine allein die Kosten erfassende Gnadenentscheidung ist hingegen nicht möglich; hier sind die Vorschriften über die Stundung und den Erlass von Kosten anzuwenden.

Der Jugendarrest gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 OWiG ist gnadenfähig, da er eine selbständige Ungehorsamsfolge ist. Ein Gnadenerweis kommt allerdings regelmäßig nicht in Betracht.

Nicht gnadenfähig ist die Erzwingungshaft nach § 96 OWiG, da sie lediglich ein Beugemittel ist und deshalb keinen Ahndungscharakter hat.

Auch die Verwarnung nach § 56 OWiG kann nicht Gegenstand eines Gnadenerweises sein, weil es sich hier um einen mitwirkungsbedürftigen, nicht vollstreckungsfähigen Verwaltungsakt handelt.

8.7 Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Inkasso

Einziehung von Forderungen

(1) Im Bußgeldverfahren entstehen regelmäßig Forderungen gegenüber Betroffenen (z. B. Verwarnungsgelder, Geldbußen), deren Einziehung von den Regionalen Forderungsmanagements unterstützt wird, sofern diese Dienstleistung eingekauft wurde.

Zuständigkeiten

(2) In der Zusammenarbeit mit dem Fachbereich bestehen zurzeit folgende Zuständigkeiten:

- Die Bearbeitungsstelle OWi trägt die alleinige Verantwortung für die Entscheidung über die Gewährung von Zahlungserleichterungen (§§ 18, 93 OWiG) und deren Umsetzung in ERP.
- Entscheidungen nach § 95 Abs. 2 OWiG (Absehen von Einziehungsmaßnahmen) treffen die Bearbeitungsstellen OWi. Der Fachbereich Inkasso unterbreitet den Bearbeitungsstellen OWi einen Entscheidungsvorschlag und setzt die Entscheidung technisch um.
- Der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 96 OWiG ist bis auf Weiteres vom Fachbereich Inkasso zu stellen. Der Fachbereich beteiligt im Vorfeld die Stelle, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; diese trifft die Entscheidung in der Sache.
- Über die Verlängerungstatbestände der Vollstreckungsverjährung entscheidet der Fachbereich Inkasso.

Erstellung von Annahmeanordnungen

(3) Annahmeanordnungen sollten grundsätzlich direkt in ERP erfasst werden. Durch Bereitstellung einer Schnittstelle von Falke zu ERP können Annahmeanordnungen in Falke erfasst und als Vorblendung an ERP übergeben werden. Diese Vorblendungen sollten manuell im ERP-System geprüft und angeordnet werden. Im Falke-Benutzerhandbuch sind die einzelnen Bearbeitungsschritte zur Erstellung von Annahmeanordnungen beschrieben. Detaillierte Buchungsinformationen ergeben sich aus der Anlage 3 der Fachlichen Hinweise zu § 63.

Vertragsgegenstandsnummer

Die Annahmeanordnung sollte vor Fertigung einer Bescheinigung über eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld bzw. eines Bußgeldbescheides erstellt werden, weil die in ERP generierte Vertragsgegenstandsnummer als Verwendungszweck Bestandteil der Zahlungsaufforderung der Bescheinigung bzw. des Bußgeldbescheides ist.

Mehrere Annahmeanordnungen bei Tatmehrheit

Wird aufgrund der Feststellung von Tatmehrheit beabsichtigt, in einem Bußgeldbescheid mehrere einzelne Geldbußen festzusetzen, so sind für diese wegen der unterschiedlichen Vollstreckungsverjährungsfristen des § 34 Abs. 2 OWiG getrennte Annahmeanordnungen zu erstellen. Für jede einzelne Geldbuße sind Gebühren und Auslagen gesondert festzusetzen und als eigenständige Forderungen zu behandeln.

Vereinnahmung von Verwarnungsgeldern

Annahmeanordnungen für Verwarnungsgelder sollten im ERP-System unter Verwendung einer PSCD-Annahmeanordnung mit Mahnkennzeichen (Mitteilung Fachbereich) vorgenommen werden. Zur Überwachung des Geldeingangs sollte nach Fälligkeit eine maschinell erstellte Mitteilung über die ausstehende Zahlung anstatt einer Mahnung erzeugt und an die anordnende Stelle gesendet werden.

Informationen an den Fachbereich Inkasso

(4) Der Fachbereich Inkasso sollte über die Fälle informiert werden, die den Verdacht einer Straftat begründen. In den Fällen, in denen Strafanzeige erstattet wird bzw. die nach §§ 41, 42 OWiG an die Staatsanwaltschaft abgegeben oder an die Zollverwaltung zur weiteren Verfolgung weitergeleitet werden, sollte das Abgabeschreiben bzw. die Strafanzeige dem zuständigen Fachbereich Inkasso übersendet werden. Die Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens sollte nachgereicht werden (DA 27.2.1 Buchstabe c KEBest). Hierdurch wird der Fachbereich Inkasso in die Lage versetzt, gezielte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Noch offene Forderungen können noch intensiver beigetrieben werden. Des Weiteren könnten die vorhandenen Informationen bei Zahlungsvereinbarungen und etwaigen (privaten) Insolvenzverfahren berücksichtigt werden.

8.8 Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung

Zentrale Auskunftsstelle FKS

(1) Die BA hat eine Auskunftsstelle für die FKS eingerichtet, damit die Behörden der Zollverwaltung schnell und unkompliziert erfahren, ob bei Außenprüfungen angetroffene Personen Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die beim Service-Center Merseburg angesiedelte Auskunftsstelle erteilt Auskünfte darüber, ob die bei einer Außenprüfung des Zolls angetroffene Person

1. im lfd. Leistungsbezug steht,
2. einen Antrag auf Leistungen gestellt hat,
3. Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist, sofern sie nicht selbst im Leistungsbezug steht,
4. die Tätigkeit, bei der sie angetroffenen wurde, der zuständigen gE angezeigt hat.

Des Weiteren sind Auskünfte über frühere Leistungsbezugszeiten zulässig.

(2) Es ist technisch sichergestellt, dass ausschließlich Mitarbeiter der Zollverwaltung die Auskunftsstelle telefonisch erreichen können. Über Einzelheiten zum Verfahren (Rufnummer, Beantragung PIN,

Registrierung des Telefons) werden die Hauptzollämter durch die Bundesfinanzdirektion West informiert.

III. Strafverfahren

1. Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen

Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen

(1) Der Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen sieht wie folgt aus:

- Aufruf der Strafsache und Feststellung der Anwesenheit,
- Belehrung der Zeugen,
- Zeugen warten außerhalb des Sitzungsraums auf ihren Aufruf,
- Verlesung der Anklage
- Vernehmung der oder des Angeklagten,
- Beweisaufnahme,
- Schlussvorträge,
- letztes Wort der oder des Angeklagten,
- Urteilsverkündung.

(2) In Strafsachen wird die/der vom Amtsgericht geladene sachverständige Zeugin/Zeuge insbesondere zum Leistungsrecht sowie zu verwaltungsinternen Verfahrensabläufen vernommen. Sie bzw. er kann den Sitzungsraum nach ihrer bzw. seiner Entlassung aus dem Zeugenstand verlassen. Es wird empfohlen, nach der Vernehmung als ZuschauerIn im Sitzungsraum zu verbleiben, um dem restlichen Verlauf der Sitzung zu folgen und über die Gerichtsverhandlung für das JC einen Vermerk erstellen zu können. Die Entscheidung des Gerichts sollte in der Fachanwendung Falke erfasst werden.

2. Abschluss des gerichtlichen Verfahrens

Abschluss des gerichtlichen Verfahrens

Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens in Strafsachen hat das JC dem Amtsgericht bzw. der Staatsanwaltschaft auf deren Aufforderung Auskunft zu erteilen, ob (Teil-)Zahlungen im Rahmen der Schadenswiedergutmachung regelmäßig und fristgerecht erfolgen bzw. erfolgt sind. Als Auflage kann Schadenswiedergutmachung u. a. bei Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO angeordnet werden.

Geschäftsprozessmodelle

Bei Geschäftsprozessmodellen handelt es sich um Empfehlungen. Sie geben den Ablauf des jeweils idealtypischen Prozesses wieder. Abweichungen aufgrund örtlicher Regelungen und Gegebenheiten sind möglich.

Die Geschäftsprozessmodelle zu den Prozessen im OWi-Verfahren SGB II sind im Intranet abrufbar.

Die Interne Beratung SGB II berät die JC im Rahmen Ihres Dienstleistungsangebotes bei der Gestaltung, Optimierung und Dokumentation organisationsspezifischer Geschäftsprozessmodelle.